

Begründung

zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster

zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie
gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Inhalt:	Seite
1. Planungsanlass und Planungsziele	3
2. Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich	5
3. Planungsvorgaben	7
- Landesentwicklungsplan (LEP).....	7
- Regionalplan	7
4. Rechtliche Anforderungen an die Ermittlung von Konzentrationszonen	11
5. Grundsätze der planerischen Steuerung	13
6. „Harte“ Tabukriterien	14
- Siedlungsflächen im Bestand.....	14
- Geplante Siedlungsflächen (Regionalplan)	14
- Abstand zum (bewohnten) Siedlungsraum: 300 m.....	14
- Abstand zu Einzelwohngebäuden / Splittersiedlungen im Außenbereich: 125 m	15
- Autobahnen und Bundesfernstraßen inkl. Bauverbots- und Anbaubeschränkungszone	15
- Landes- und Kreisstraßen, Bahntrassen, Elektrizitätsfreileitungen	16
- Fließ- und Standgewässer, Bundeswasserstraßen (Kanal)	16
- Wasserschutzgebiete.....	16
- Schutzgebiete nach dem BNatSchG	16
- Bereiche für den Schutz der Natur (Regionalplan)	17
- Landschaftsschutzgebiete	17
7. „Weiche“ Tabukriterien.....	19
- Abstand zu Wohnnutzungen.....	20
- Zusätzlicher Abstand zum (bewohnten) Siedlungsraum: 200 m	22
- Abstand zu geplanten Siedlungsflächen: 500 m.....	22
- Zusätzlicher Abstand zu Einzelwohngebäuden / Splittersiedlungen im Außenbereich: 125 m.....	23
- Abstand zu Landes- und Kreisstraßen: 20 m	23
- Abstand zu Bahntrassen / Bundeswasserstraßen (Kanal): 20 m	24
- Abstand zu Hochspannungsleitungen: 100 m	25
- Abstand zu Naturschutzgebieten: 300 m.....	25
- Abstand zu FFH- und Vogelschutzgebieten: 300 m	26
- Grünflächen (Golfplätze, Parks, Friedhöfe)	26
- Überschwemmungsgebiete	26
- Abstand zum Verkehrslandeplatz Münster-Telgte.....	26
- Militärische Schutzbereiche	27
- Wald	27
- Landschaftsschutzgebiete	28
- Flächengröße - Konzentration von Windenergieanlagen	28
- Mehrkernige Konzentrationszonen	29
- Weitere, konkurrierende Belange	30
- Entfernung nicht geeigneter Teilräume.....	30

8.	Weitere fachliche Belange	31
-	Windhöufigkeit.....	31
-	Denkmalschutz.....	31
-	Belange des Luftverkehrs	32
-	Belange der Bundeswehr.....	33
-	Richtfunkstrecken.....	33
9.	Artenschutz	34
10.	Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse und Einzelfallprüfung -	
	Geplante Konzentrationszonen.....	36
-	Potenzialfläche 1a - b „Sprakel“.....	36
-	Potenzialfläche 2a - l „Häger“	37
-	Potenzialfläche 3a - e „Sandrup“	40
-	Potenzialfläche 4a - c „Coerheide / Kanal“	42
-	Potenzialfläche 5 „Haskenau“	44
-	Potenzialfläche 6a - c „Handorfer Heide“	47
-	Potenzialfläche 7 „Laer“	49
-	Potenzialfläche 8 „Kreuzbach“	52
-	Potenzialfläche 9a - b „Amelsbüren“	53
-	Potenzialfläche 10a - j „Loevelingloh“	54
-	Potenzialfläche 11a - c „Sudhoff“	56
-	Potenzialfläche 12a - b „Wilbrenning“	58
-	Potenzialfläche 13a - d „Autobahnkreuz Münster-Süd“	60
-	Potenzialfläche 14a - b „Niederort“	62
11.	Indizien für den Nachweis des „Substanziell-Raum-Belassens“	64
-	Indiz Tabukriterien	64
-	Indiz Flächenpotenzial	65
-	Indiz Verhältnis Flächenausweisung zu theoretischem Potenzial	66
-	Fazit	66
-	Hinweis zur installierten Leistung und Stromertrag	67
12.	Umweltbericht	68
12.1	Rahmen der Umweltprüfung	68
12.2	Kurzdarstellung der Planung.....	68
12.3	Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes	68
12.4	Umweltbeschreibung /Umweltbewertung und Wirkungsprognose	69
12.4.1	Allgemeine Auswirkungen und Bewertungsmaßstäbe	69
12.4.2	Mensch / menschliche Gesundheit	72
12.4.3	Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt.....	74
12.4.4	Boden	81
12.4.5	Wasser	82
12.4.6	Klima/Luft	83
12.4.7	Landschaft.....	83
12.4.8	Kultur- und Sachgüter	85
12.4.9	Wechselwirkungen	87
12.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter	87
12.6	Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Null-Variante)	88
12.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	88
12.8	Überwachung (Monitoring).....	89
12.9	Zusammenfassung.....	89
13.	Gesamtabwägung	91
	Quellenangaben Umweltbericht:	92
	Anhang 1 zum Umweltbericht Detailbögen der Konzentrationszonen.....	93

1. Planungsanlass und Planungsziele

Der aktive Klimaschutz stellt eine immer wichtiger werdende Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen dar. Das Erfordernis, regenerative Energien zu nutzen ist in den letzten Jahrzehnten daher stetig gestiegen. Damit einher ging eine technische Entwicklung zu immer leistungsfähigeren Stromerzeugungsanlagen.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, beim Klimaschutz eine Vorreiterrolle einzunehmen und hat im Januar 2013 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzziele beschlossen. Es sieht vor, den CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um 25 % (gegenüber 1990) und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Dies bedingt insbesondere eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Nach heutigem Stand der Technik wird die Windenergienutzung auch in absehbarer Zeit einen wesentlichen Anteil zur Erzeugung regenerativer Energien beitragen. Bereits heute liefert Windenergie den größten Anteil erneuerbaren Stroms. Durch die Leistungssteigerung und Höhenentwicklung moderner Windenergieanlagen können die in größeren Höhen stärkeren und regelmäßigeren Winde praktisch überall besser ausgeschöpft werden.

Der Nutzung der Windenergie kommt daher im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zu. Eine Ressourcen schonende Energieerzeugung trägt unter Beachtung des Freiraumschutzes, der Belange des Natur und Artenschutzes und der Landschaftspflege sowie möglicher Auswirkungen auf den Menschen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Daher soll nach dem Willen der Landesregierung der Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung in Nordrhein-Westfalen von 3 % in 2011 auf mindestens 15 % im Jahre 2020 ausgebaut werden.¹

Der Rat der Stadt Münster hat am 12.03.2008 beschlossen², dass sich die Stadt Münster verpflichtet, in Anlehnung an das Klimaschutzziel der Bundesregierung eine CO₂-Reduzierung von mindestens 40% bis zum Jahre 2020, ausgehend vom Basisjahr 1990, sowie einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen.

Mit Beschluss der Vorlage „Handlungskonzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts 2020 für Münster“³ am 08.12.2010 hat der Rat seine 2008 beschlossenen Klimaschutzziele bekräftigt und im Handlungskonzept 33 Maßnahmen aufgelistet, mit deren Hilfe eine dauerhafte Wirkung im Hinblick auf die o. g. Klimaschutzziele erreicht werden soll. Eine Maßnahme sieht dabei den Ausbau der Windenergie vor: Durch die Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergie könnte der Einsatz erneuerbarer Energien in Münster deutlich ausgebaut werden. Diese Maßnahme wird ganz wesentlich durch die hier vorgelegte 65. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet und ermöglicht.

Die Stadt Münster hat mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Jahr 2004 bereits die Grundlagen für eine Nutzung der Windenergie auch auf dem Münsteraner Stadtgebiet gelegt. Im FNP wurden drei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Eine davon im Stadtbezirk Nord nördlich von Sprakel, eine im Stadtbezirk West nördlich von Nienberge-Häger

¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Staatskanzlei des Landes NRW: „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“, 2011

² vgl. Vorlage V/0853/2007 „Fortschreibung des Klimaschutzprogramms und des Klimaschutzziels der Stadt Münster bis 2020 - Ergebnisse der Klimakonferenz vom 24.08.2007 -“

³ vgl. Vorlage V/0592/2010

sowie eine weitere im Stadtbezirk Südost, nördlich der Freckenhorster Straße. Im gesamten Stadtgebiet gibt es – Stand August 2016 – 23 größere Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 27,25 MW⁴. Ein Großteil dieser Anlagen liegt innerhalb der im FNP ausgewiesenen Konzentrationszonen. Für diese wurde im Rahmen der Aufstellung des FNP 2004 ausdrücklich erklärt, dass mit der Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Münster die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beabsichtigt ist.

Die Stadt Münster beabsichtigt nun mit der 65. Änderung des FNP, vor dem Hintergrund der o.a. Rahmenbedingungen und Zielsetzungen (insbesondere das Ziel einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen), weitere Potenziale für die Windenergienutzung in Münster zu erschließen. Durch die in den letzten Jahren stetig zugenommene Höhe und Leistung der einzelnen Windenergieanlagen steigt allerdings auch deren Konfliktpotenzial zu anderen Flächennutzungen beständig an. Die Stadt Münster beabsichtigt daher von dem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planungsvorbehalt weiterhin Gebrauch zu machen und aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange aus ihrer Sicht nicht geeignete Flächen von der allgemeinen Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auszuschließen.

Die dazu notwendigen Planungsschritte, insbesondere das schlüssige städtebauliche Gesamtkonzept in Form einer sogenannten „Potenzialflächenanalyse“, sind durch die Rechtsprechung mittlerweile streng strukturiert worden. Die entsprechenden Vorgaben wurden bei der Erarbeitung des gesamtstädtischen Planungskonzeptes berücksichtigt und werden im Rahmen dieser Begründung erläutert.

Ziel der Stadt Münster ist es, nach Abschluss des Planverfahrens zur 65. Änderung des FNP im Flächennutzungsplan über die bereits bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie hinaus, weitere städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch bzw. naturräumlich verträgliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Mit der 65. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“ der Stadt Münster wird der Nutzung von Windenergie ausreichend „substanziell Raum“ belassen (vgl. dazu auch Kapitel 11). Ausdrückliches Ziel der Planung bleibt es, durch Darstellung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie zu fördern und gleichzeitig raumverträglich zu steuern.

⁴ Quelle: Eigene Datensammlung

2. Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Münster hat bereits am 12.12.2012 beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Erweiterung bestehender sowie zur Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einzuleiten und durchzuführen (vgl. Vorlage V/0247/2012).

Hintergrund des Aufstellungsbeschlusses war eine Potenzialflächenanalyse, die vom Gutachterbüro enveco GmbH (Münster) im Auftrag der Stadtwerke Münster GmbH und in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung erstellt worden ist (vgl. Anlage 4 zur Vorlage V/0247/2012). Die im Rahmen dieses Gutachtens ermittelten 23 Flächenpotenziale (mit zum Teil mehreren nahe beieinander liegenden Einzelflächen) wurden im Weiteren gegen andere konkurrierende Flächennutzungen abgewogen. Im Ergebnis hätte sich im Stadtgebiet Münster ein Potenzial für die Errichtung von zusätzlich ca. 12 – 17 Windenergieanlagen an 3 erweiterten und 5 neuen Standorten (Konzentrationszonen) sowie für das Repowering der 19 bestehenden Windenergieanlagen in 2 bestehenden und 2 neuen Konzentrationszonen ergeben.

Aufgrund neuerer Rechtsprechung⁵ und der darin formulierten Anforderungen an die Ausarbeitung eines Plankonzepts musste die Potenzialflächenanalyse nochmals überarbeitet werden. Sie ist Bestandteil der Offenlegungunterlagen⁶

Da das neue Plankonzept damit deutlich vom damaligen Plankonzept abweicht, wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss zu dieser 65. Änderung des Flächennutzungsplanes am 25.03.2015 durch den Rat der Stadt Münster gefasst. Am 16.12.2015 hat der Rat die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanänderungsentwurfes beschlossen. Diese wurde im Zeitraum vom 09.02.2016 bis 09.03.2016 durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet, wobei inhaltliche Darstellungen nur für den Außenbereich gem. § 35 BauGB vorgesehen sind. Gebiete, die nach § 34 BauGB als unbepannter Innenbereich oder nach § 30 BauGB als Geltungsbereich eines Bebauungsplans zu werten sind, werden durch diese Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“ nicht berührt, da sich die Ermächtigungsgrundlage zur Darstellung von Windkonzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB explizit nur auf den Außenbereich bezieht.

Im Gegensatz zu den sonst im FNP enthaltenden Darstellungen haben die Darstellungen mit Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine unmittelbare und verbindliche Wirkung auf den Bürger (insbesondere den Flächeneigentümer). Daher sind die Darstellungen grundsätzlich auch der Normenkontrolle zugänglich. Schließlich ist es Aufgabe und Inhalt des „Planungsvorbehalts“ nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, Baurecht einzuschränken und nicht, wie bei den sonst üblichen Darstellungen eines FNP, vorzubereiten.

Mit dem Verfahren zur Neudarstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden gleichzeitig die bestehenden Konzentrationszonen – soweit sie nicht Bestandteil der neuen Darstellung werden – aufgehoben. Genehmigte Anlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Die innerhalb der bisherigen Konzentrationszonen genehmigten und realisierten Windenergieanlagen

⁵ vgl. u.a. die Urteile des BVerwG vom 13.12.2012 Az. 4 CN 1.11 und des OVG NRW vom 01.07.2013 Az. 2 D 46/12.NE

⁶ Enveco GmbH, „Windenergie auf dem Stadtgebiet Münster – Ermittlung der Flächenpotentiale für die Windenergienutzung“, Auftraggeber Stadtwerke Münster GmbH, Januar 2015

werden weiterhin alle im Rahmen dieser Neudarstellung von Konzentrationszonen planerisch abgedeckt.

Die Darstellung von Konzentrationszonen ist eine überlagernde Darstellung. Insofern werden die in den geplanten Konzentrationszonen bisher dargestellten Bodennutzungen (insbesondere Flächen für die Landwirtschaft) nicht durch diese 65. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben, sondern ausschließlich mit Windkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB überlagert.

3. Planungsvorgaben

– Landesentwicklungsplan (LEP)

Der neue Landesentwicklungsplan NRW⁷ formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Gemäß den o. g. Vorstellungen soll der Träger der Regionalplanung für das Planungsgebiet Münsterland rund 6.000 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festlegen.

Die Vorgaben des derzeit noch gültigen Landesentwicklungsplanes (LEP 95) sowie des neuen Landesentwicklungsplans in Bezug auf die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden in Kapitel 7 („Weiche“ Tabukriterien – Wald) erörtert.

– Regionalplan

Der Regionalrat Münster hat am 04.07.2011 die Herausnahme des Kapitels „VI.1 – Energie“ aus der inzwischen abgeschlossenen Erarbeitung des Regionalplans Münsterland und die Durchführung eines eigenständigen Erarbeitungsverfahrens für den Energieteil beschlossen. Der „Sachliche Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland ist am 16.02.2016 in Kraft getreten.

Im „Sachlichen Teilplan Energie“⁸ werden in Ziffer 1.2 – Anlagen zur Nutzung der Windenergie – folgende Ziele und Grundsätze textlich formuliert und erläutert:

„Ziel 2.1: Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.

Ziel 2.2: In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.

Ziel 3.1: Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in:

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,
- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden",
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),
- Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW) und in den
- Überschwemmungsbereichen,

⁷ Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Stand: „Entwurf zur Zuleitung an den Landtag Nordrhein-Westfalen nach Kabinettsbeschluss am 05.08.2016

⁸ Bezirksregierung Münster, Sachlicher Teilplan Energie, 16.02.2016

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

Ziel 3.2: Ebenso ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland sind zu beachten.

Grundsatz 0b: Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.

Ziel 4: Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in:

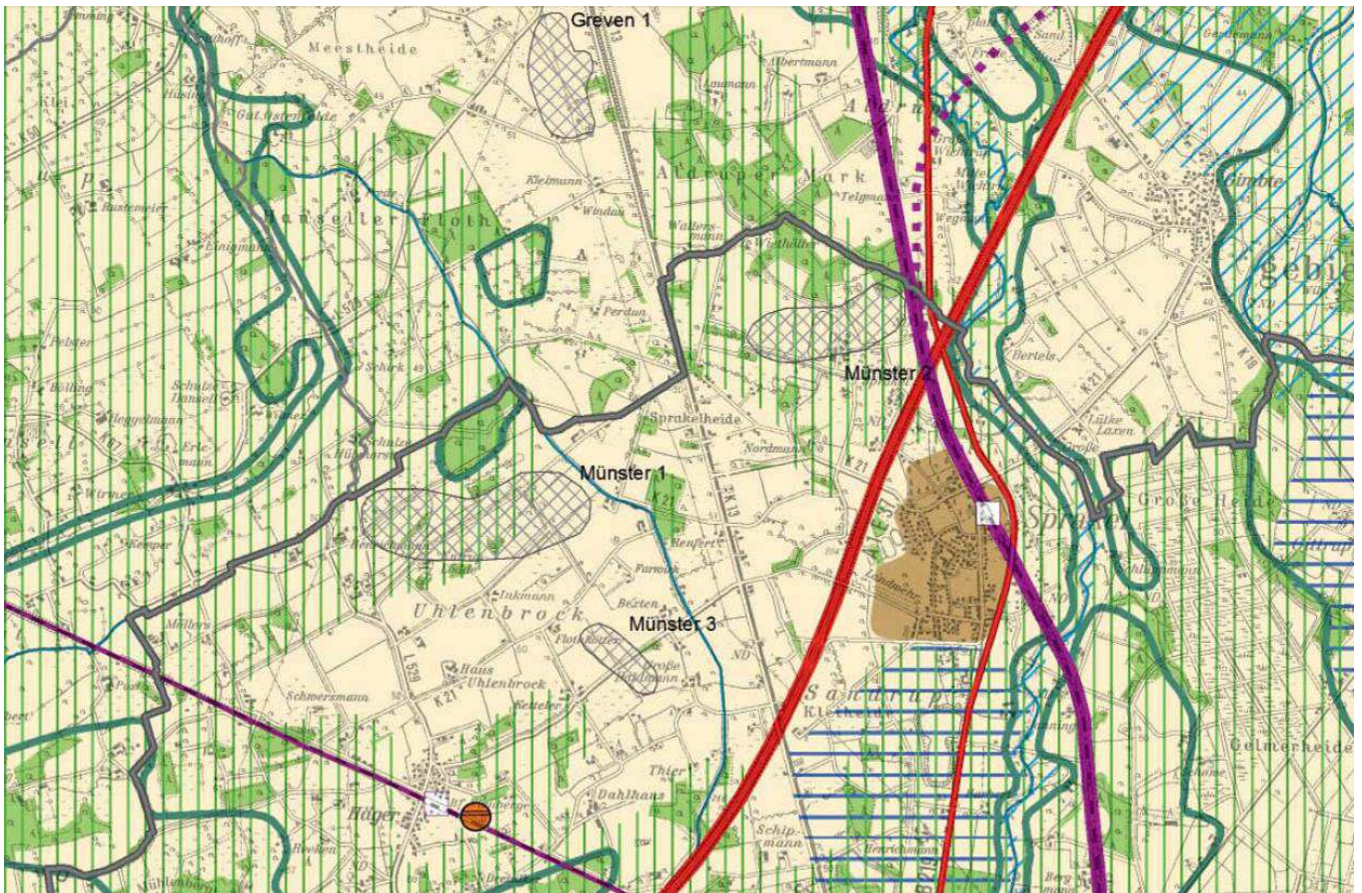
- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB), mit Ausnahme der Errichtung von betriebsgebundenen, einzelnen Windenergieanlagen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion dieser Bereiche kommt,
- Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB),
- Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)),
- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und
- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Grundsatz 1: Die Möglichkeiten des Repowerings von Windkraftanlagen sollen verstärkt genutzt werden, um die Reduzierung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume und die effizientere Energiegewinnung zu fördern.“

Auf dem Gebiet der Stadt Münster werden in der Darstellung des „Sachlichen Teilplans Energie“ insgesamt drei Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie dargestellt. Diese drei Vorranggebiete entsprechen weitestgehend den bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen nördlich und westlich von Sprakel, wobei letztere in zwei Vorranggebiete geteilt wurde. Die Vorranggebiete weisen eine Flächengröße von insgesamt ca. 127 ha auf.

Da diese Vorranggebiete Ziele der Raumordnung sind, unterliegen sie nicht der gemeindlichen Abwägung. Der Windenergiebereich 3 des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland stimmt mit der Konzentrationszone 2e „Häger“ weitestgehend überein. Nach der Darstellungskonzeption der Windenergiebereiche des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Energie, konnten in Abstimmung mit der Stadt Münster nur die bereits von Windparks bestehenden Flächen, die auch im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellt sind, für eine regionalplanerische Vorranggebiets-Darstellung ausgewählt werden. Dabei wurden die bisherigen FNP-Abgrenzungen zugrunde gelegt.

Erst im Rahmen der Ermittlung möglicher neuer Konzentrationszonen auf Basis der Potenzialflächenanalyse wurde festgestellt, dass Teile der im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und damit auch Teile der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche 1 (Konzentrationszone 2a „Häger“) und 2 (Konzentrationszone 1 „Sprakel“) des Regionalplans mehrere im Außenbereich liegende Wohngebäude bzw. deren Mindestabstände überdecken. Um zu verhindern, dass für Windenergieanlagen nicht umsetzbare Flächen innerhalb der Konzentrationszonen dargestellt werden, sollen diese Flächen nicht von den Konzentrationszonen erfasst werden. Vor diesem Hintergrund weichen die Abgrenzungen der Konzentrationszone 1 „Sprakel“ und 2a „Häger“ von der Regionalplan-Darstellung ab.



Ausschnitt aus dem „Sachlichen Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland⁹ o.M.

Grundsätzlich sind die o.a. Ziele des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland somit im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes beachtet worden. Lediglich in Bezug auf die o.a. abweichende Abgrenzung der Konzentrationszonen 1a und 2a gegenüber den Windenergiebereichen 1 und 2 des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland steht der Planung damit ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung entgegen. Daher wurde vor dem Abschluss des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ein Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPIG durchgeführt, um die Übereinstimmung der städtischen Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu gewährleisten. Der Regionalrat hat dieser Zielabweichung in seiner Sitzung am 20.06.2016 zugestimmt.

Insbesondere die Wirkung auf die kommunale Planung ändert sich mit Inkrafttreten der neuen Ziele des Regionalplanes gegenüber den bisherigen Zielen der Regionalplanung. War die Kommune bisher an die Darstellung der sogenannten Windeignungsbereiche insofern gebunden, als diese gem. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalteten, so werden im neuen Regionalplan, „Sachlicher Teilabschnitt Energie“, lediglich sogenannte Vorranggebiete gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten dargestellt. Demnach kann die Stadt Münster auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete Bereiche zur Nutzung der Windenergie im FNP ausweisen.

Neben den Zielen und Grundsätzen des „Sachlichen Teilplans Energie“ des Regionalplans Münsterland sind weitere Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterlandes betroffen. Nach Ziel 28.2 des Regionalplans sind in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz alle Vorhaben unzu-

⁹ vgl. im Internet: http://www.bezreg-muenster.nrw.de/de/regionalplanung/teilplan_energie/zeichnerische_darstellung_2015-09-21/index.html

lässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Nach Beteiligung der unteren und der oberen Wasserbehörde liegen keinerlei Erkenntnisse dazu vor, dass mögliche Windenergieanlagen eine solche Nutzung einschränken oder gefährden könnten.

Die dargestellten Konzentrationszonen 1, 2, 3, 5, 9, 10, 13 und 14 liegen ganz oder teilweise in Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) des Regionalplanes. Die Darstellungen dieser Bereiche sind „Grundsätze der Raumordnung“ (Grundsatz 24.1) und damit der kommunalen Abwägungs- und Ermessensentscheidung zugänglich. Zudem sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.

Die unter Landschafts-, Erholungs- und Kulturlandschaftsgesichtspunkten detaillierte Beschreibung und Bewertung dieser Räume erfolgt im Umweltbericht zu dieser 65. FNP-Änderung. Da ein Großteil des Münsteraner Außenbereichs als BSLE dargestellt ist, wird zum Schutz der Landschaft, der landschaftsorientierten Erholung, des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft insbesondere auf die Landschaftspläne und Schutzgebietskategorien der Stadt Münster abgestellt. Diese konkretisieren den als Landschaftsrahmenplan geltenden Regionalplan. Als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Bereiche wurden grundsätzlich für die Darstellung von Windkonzentrationszonen ausgeschieden. Im Einzelfall wurden darüber hinaus Teilpotenzialflächen aus landschaftlichen Gründen herausgenommen (vgl. Kapitel 10). Damit wird dem Schutz der Landschaft, der Kulturlandschaft, der landschaftsorientierten Erholung und dem Landschaftsbild Rechnung getragen (vgl. dazu auch Kapitel 6 zu den Landschaftsschutzgebieten).

Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Landesplanungsgesetz wurde mit Verfügung vom 19.07.2016 von der Bezirksregierung Münster bestätigt.

4. Rechtliche Anforderungen an die Ermittlung von Konzentrationszonen

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen sind damit im Außenbereich privilegiert und können dort ebenso wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich überall errichtet werden, soweit die jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Daher ist es denkbar, dass ohne eine weitergehende Steuerung etliche Anlagen langfristig verstreut im Stadtgebiet errichtet werden könnten, was zu unkoordinierten Entwicklungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsraums sowie Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen kann (wenn z. B. beabsichtigte künftige Wohngebiete ihrerseits Schutzabstände einzuhalten haben). Nur mit Hilfe einer gesamtplanerischen Koordination und Konzeption ist es möglich, potenzielle Konflikte mit anderen Raumansprüchen zu erkennen und zu lösen.

Der Gesetzgeber hat mit dem sogenannten „Planvorbehalt“ in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Gemeinden eine solche Möglichkeit zur gesamtplanerischen Steuerung gegeben. Er ermöglicht es der Stadt Münster im Flächennutzungsplan Windkonzentrationszonen darzustellen, mit der Folge, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Windkonzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Anders als z. B. bei der Neuausweisung eines Wohnbaugebiets oder eines Gewerbegebiets wird somit bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen nicht „Baurecht neu gegeben“, sondern vorrangig „Baurecht an anderer Stelle genommen“.

Der damit aus einer solchen Planung resultierende Eingriff in die durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer führt dazu, dass die Rechtsprechung an das Planverfahren, das zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan führt, hohe Anforderungen stellt.

Die Stadt muss daher insbesondere deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den Planungsraum außerhalb der dargestellten Windkonzentrationszonen von Windenergieanlagen freizuhalten.¹⁰ Diese Entscheidung findet ihre Grenzen in der Bewertung, ob der Windenergie am Ende „substanziell ausreichend Raum“ gelassen wird. Die Bewertung kann somit nur sachgerecht vorgenommen werden, wenn im Abwägungsvorgang deutlich geworden ist, welche Flächen im Außenbereich nach Abzug der „harten“, also faktisch gegebenen bzw. durch Rechtsnorm gesicherten und somit nicht abwägbaren Kriterien, überhaupt zur Verfügung stehen. Für alle übrigen Flächen des Außenbereichs gilt, dass dort städtebauliche Belange mit den Belangen der Nutzung regenerativer Energien durch die Stadt abzuwägen sind. Diese „weichen“ Tabukriterien sind von der Stadt nachvollziehbar zu bewerten und zu begründen. Das Ergebnis muss rückgekoppelt werden mit der Einschätzung, ob unter Zugrundlegung des gewählten Bewertungsspielraums noch „substanziell ausreichend Raum“ für die Windenergienutzung verbleibt.

Die Rechtsprechung hat für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen damit ein 4-Stufen-Modell entwickelt.¹¹ An dieser zwingend einzuhaltenden Prüfungsreihenfolge orientiert sich auch die Konzeption der überarbeiteten Potenzialflächenanalyse (Stand Januar 2015) und die weitere Bearbeitung im Rahmen dieses Flächennutzungsplanverfahrens.

¹⁰ vgl. Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 Az. 4 CN 1.11

¹¹ vgl. u.a. die Urteile des BVerwG vom 15.09.2009 Az. 4 BN 25.09 sowie vom 13.12.2012 Az. 4 CN 1.11

1. Ermittlung der „harten“ Tabuzonen (Kapitel 6)

In einem ersten Schritt sind anhand sogenannter "harter Tabukriterien" die Flächen auszuschließen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig ist. Zu diesen "harten Tabuzonen" gehören z. B. Splittersiedlungen und Infrastrukturanlagen oder Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope.

2. Ermittlung der „weichen“ Tabuzonen (Kapitel 7)

In einem zweiten Schritt kann die Stadt Münster weitere Tabukriterien bestimmen, die sie einheitlich auf ihr gesamtes Gemeindegebiet anwenden will. In diesen „weichen“ Tabuzonen soll die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Willen der Stadt Münster ausgeschlossen werden. Zu solchen Tabukriterien gehören z. B. Schutzabstände zu Siedlungsbereichen.

3. (Vor-)Abwägung konkurrierender Belange (Kapitel 10)

Bezogen auf die nach Abzug dieser „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen hat im dritten Schritt eine Abwägung der Windenergienutzung und deren grundsätzlicher Privilegiertheit im Außenbereich mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen zu erfolgen. Ergebnis dieser (Vor-)Abwägung ist die Festlegung der Flächen, die als Windkonzentrationszonen dargestellt werden sollen.

4. Prüfung des Kriteriums des „Substanziell-Raum-Belassens“ (Kapitel 11)

In einem vierten Schritt hat die Stadt zu prüfen, ob die nach dieser (Vor-)Abwägung verbleibenden Windkonzentrationszonen in der Summe insgesamt ausreichend bzw. groß genug sind, um der Windenergie im Gemeindegebiet nach wie vor "substantiell Raum" zu belassen. Kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht mehr ausreichend Raum verbleibt, muss sie zu Schritt 2. und 3. zurückkehren und erneut in die Abwägung eintreten und dabei ihre „weichen“ Tabukriterien so verändern, dass im Ergebnis ausreichend Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben.

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Abgrenzung der „harten“ und der Bestimmung „weicher“ Tabukriterien ist die Definition einer „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage als Auslöser verschiedener Tabu- und Abstandseinschätzungen. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, da die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bzw. Standorte für Windkraftanlagen festlegt. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Münster errichtet werden sollen. Der untere Technologiestandard bei Windenergieanlagen liegt heute bei ca. 100 m Nabenhöhe, der obere bei ca. 140 m. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 80 m und 120 m (somit Gesamthöhen von ca. 140 m bis ca. 200 m). Die Leistungsdaten schwanken zwischen 1 und 6 MW. Mehrheitlich werden im Binnenland derzeit Anlagen zwischen 2 und 3 MW gebaut. Eine solche Anlage erzeugt zwischen 104 und 107 dB(A) Schall-Emissionen.

Als Referenzanlage im Rahmen der 65. FNP-Änderung wird daher ein Anlagentyp mit einer Nabenhöhe von ca. 100 m und einem Rotordurchmesser von ca. 100 m (Gesamthöhe von 150 m) und einem Immissionsspektrum von ca. 106,5 dB(A) (inkl. Sicherheitszuschlag aufgrund von Prognoseunsicherheit) im ertragsoptimierten Betrieb angenommen. Die Emissionen der definierten Referenzanlage betragen 100,5 dB(A) bei stark schallreduziertem Nachtbetrieb bzw. 103,5 dB(A) bei einfach schallreduziertem Betrieb.¹²

¹² Die angegebenen Werte wurden einem Aufsatz von Detlef Piorr (LANUV) entnommen: „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“, Entwurf Stand 30.08.2013

5. Grundsätze der planerischen Steuerung

Die Stadt Münster als flächengroße Gebietskörperschaft hat ein besonderes Interesse, die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Stadtgebietes raumverträglich zu steuern. Damit sollen die sogenannte „Verspargelung“ der Landschaft vermieden und Windenergieanlagen räumlich verträglich konzentriert werden. Diese Konzentration soll nach dem planerischen Willen der Stadt Münster sowohl kleinräumig im Sinne von Konzentrationszonen als auch möglichst großräumig erfolgen. In der Gesamt-Abwägung soll damit insbesondere auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Gesamtstadt gemindert werden. Ein besonderes Gewicht erhält der Belang des Landschaftsbildes daher in den Räumen, die bisher insgesamt durch technische Anlagen wenig belastet sind (Münsteraner Osten). Als grundsätzliches städtebauliches Ziel sollen daher bisher nicht oder wenig durch Windenergienutzungen oder vergleichbare technische Einrichtungen, z.B. Hochspannungsfreileitungen, belastete Räume von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Zur Windenergienutzung sollen vornehmlich die Bereiche des Stadtgebietes in den Fokus genommen werden, in denen bereits eine bestehende Vorbelastung (bspw. durch Autobahnen, Hochspannungsfreileitungen etc.) lediglich ergänzt wird. Dies wird bei der Einzelfallbetrachtung der unterschiedlichen Potenzialflächen (vgl. Kapitel 10) berücksichtigt und dort im Einzelnen beschrieben.

Unabhängig von der räumlichen Steuerung, bei der Landschaftsräume von Windenergieanlagen frei gehalten werden sollen, sind auch die Wirkungen zu beachten, die bei einer Konzentration der Windenergienutzung in bereits vorbelasteten Räumen entstehen. Daher sollten auch aus Sicht der Ortschaften heraus größere Blickwinkel von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass weitere Windenergieanlagen eher im Bereich der bereits belasteten Sichtfelder errichtet werden sollen, da sie dort weniger belastend wirken, als in bisher ungenutzten Räumen. Auch dies spricht für eine großräumige Konzentration wie sie in der vorliegenden Planung vorgenommen wurde. Dabei ergeben sich Schwerpunkte der Windenergienutzung im Nordwesten sowie im Südwesten der Stadt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hängt maßgeblich auch von der Höhe der zu errichtenden Windenergieanlagen ab. Die angesprochene Referenzanlage dient dabei nur der Herleitung verschiedener Mindestabstände. Sowohl kleinere als auch größere Anlagen – mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild – sind nach Abschluss der vorliegenden FNP-Änderung grundsätzlich möglich. In jedem Fall bedarf es aber im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einer Einzelfallprüfung, inwieweit die jeweilige Anlage am beantragten Standort die gesetzlichen Vorschriften (wie insbesondere auch die notwendigen Abstände aus dem Immissionsschutz und der sogenannten optisch bedrängenden Wirkung etc.) einhält.

Diese Möglichkeit, dass auch größere Anlagen nicht ausgeschlossen sind, wurde bei der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen berücksichtigt. Die aufgrund der dichten Besiedlung im Münsteraner Außenbereich kleinteilige Flächenstruktur lässt jedoch nur in wenigen Bereichen Anlagen-Gesamthöhen von bspw. 200 m zu, da dann ein Abstand von bis zu 600 m zu benachbarten Hofstellen bzw. Wohnnutzungen im Außenbereich erforderlich wird, der in den meisten Fällen faktisch dann nicht eingehalten werden kann.

6. „Harte“ Tabukriterien

Im ersten Arbeitsschritt (vgl. Kapitel 4) der Potenzialflächenanalyse (Stand Januar 2015) wurden für das gesamte Stadtgebiet „harte“ Tabuzonen anhand des Flächennutzungsplans, des Regionalplans und weiterer Fachgesetze ermittelt. Diese Zonen kommen für eine Windenergienutzung rechtlich und faktisch nicht in Betracht bzw. sind für eine derartige Nutzung nicht geeignet (Ausschlussbereiche). Sie unterliegen nicht der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden öffentlichen Belangen. Die Einstufung als „hartes“ Tabukriterium wurde auf Grundlage des Entwurfs des überarbeiteten Windenergieerlasses¹³ sowie der im Rahmen der im Sommer 2015 durchgeführten Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen teilweise angepasst.

„Harte“ (nicht abwägbare) Tabukriterien gibt es nach dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013¹⁴ nur in sehr eingeschränktem Umfang. Gemäß den Leitsätzen dieses Urteils ist „bei der Annahme harter Tabuzonen (...) grundsätzlich Zurückhaltung geboten.“ Das OVG NRW führt weiter aus, dass dort, wo Ausnahmen von ansonsten entgegenstehenden Rechtsnormen möglich sind, auch gezielt in diese „hineingeplant“ werden könne.

Ein „hartes“ Tabukriterium bezieht sich in der Regel auf eine entgegenstehende Flächennutzung. Im Einzelfall wird diese um eine Abstandszone erweitert.

„Harte“ Tabukriterien sind demnach:

– Siedlungsflächen im Bestand

Die Siedlungsflächen einschließlich baulich genutzter Sondergebiete und Gemeinbedarfsflächen werden hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt, weil sie – da dem baulichen Innenbereich nach § 30 bzw. 34 BauGB zugeordnet - ohnehin nicht Gegenstand der Konzentrationszonenplanung sind, die sich auf den baulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB beschränkt.

– Geplante Siedlungsflächen (Regionalplan)

Da die Errichtung von Windenergieanlagen in im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) gemäß Ziel 4 des Entwurfs des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland ausgeschlossen ist, scheiden diese Siedlungserweiterungsflächen aus.

– Abstand zum (bewohnten) Siedlungsraum: 300 m

Immissionsschutz-Mindestabstand

Das juristische Schrifttum geht davon aus, dass „aus Gründen des Immissionsschutzes zwei Ringe um schutzwürdige Nutzungen gezogen werden dürfen. Der engere Ring, dessen Fläche eine „harte“ Tabuzone bildet, ist die Freihaltefläche, die immissionsschutzrechtlich geboten ist, und um einen Bereich („Grauzone“) erweitert werden darf, um auf der sicheren Seite zu sein,

¹³ vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW und Staatskanzlei des Landes NRW: „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – 04.11.2015“

¹⁴ vgl. Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 Az. 2 D 46/12.NE

der weitere Ring, dessen Fläche eine „weiche“ Tabuzone ist, ist eine Fläche, die die Gemeinde frei halten darf, weil sie die schutzwürdigen Nutzungen über das rechtlich Gebotene hinaus schonen will.“¹⁵

Die Referenzanlage benötigt selbst in einem stark schalloptimierten Betrieb (ca. 100,5 dB(A)) einen Abstand von gut 350 m zum nächstgelegenen allgemeinen Wohngebiet, um den nächtlichen Immissionsschutzwert einhalten zu können. Bei einer Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik muss davon ausgegangen werden, dass die Lärmkonflikte bei einem Abstand von unter 350 m auch unter Berücksichtigung eines stark schalloptimierten Betriebs auf der Zulassungsebene nicht überwunden werden können. Der als „hartes“ Tabukriterium zu wertende Abstand zwischen Wohnbebauung und dem Rand der Konzentrationszone beträgt damit 300 m¹⁶. Hinzu kommt ein Immissionsschutz-Vorsorgeabstand von zusätzlichen 200 m, der jedoch als „weiches“ Tabukriterium zu werten ist (vgl. Kapitel 7 „Weiche Tabukriterien“).

– **Abstand zu Einzelwohngebäuden / Splittersiedlungen im Außenbereich: 125 m**

Immissionsschutz-Mindestabstand

Analog zu den Ausführungen zum Abstand zum bewohnten Siedlungsraum benötigt die Referenzanlage selbst in einem stark schalloptimierten Betrieb (ca. 100,5 dB(A)) einen Abstand von ca. 175 m zum nächstgelegenen Außenbereichs-Wohnhaus (Schutzniveau eines Mischgebietes), um den nächtlichen Immissionsschutzwert einhalten zu können. Bei einer Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik muss davon ausgegangen werden, dass die Lärmkonflikte bei einem Abstand von unter 175 m auch unter Berücksichtigung eines stark schalloptimierten Betriebs auf der Zulassungsebene nicht überwunden werden können. Der als „hartes“ Tabukriterium zu wertende Abstand zwischen einer Einzel-Wohnnutzung im Außenbereich und dem Rand der Konzentrationszone beträgt damit 125 m¹⁷. Hinzu kommt ein Immissionsschutz-Vorsorgeabstand von zusätzlichen 125 m, der jedoch als „weiches“ Tabukriterium zu werten ist (vgl. Kapitel 7 „Weiche Tabukriterien“).

– **Autobahnen und Bundesfernstraßen inkl. Bauverbots- und Anbaubeschränkungszone**

Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht im Abstand von 20 m (Bundesstraßen) bzw. 40 m (Autobahnen) zum äußersten Rand der befestigten Fahrbahn ein Bauverbot. Baugenehmigungen für Windenergieanlagen, die näher als 100 m an die Autobahn bzw. 40 m an Bundesstraßen heranrücken, bedürfen der Zustimmung des Landesbetriebes straßen.nrw (Anbaubeschränkungszone). Diese darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist bzw. wenn Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung dies erfordern. Für die Versagung der Zustimmung nach § 9 Abs. 3 FStrG muss nicht die unbedingte Gewissheit bestehen, dass das Vorhaben den Verkehrsablauf auf der Bundesstraße beeinträchtigt oder gefährdet; es reicht die erkennbare Möglichkeit. Der zuständige Straßenbaulastträger straßen.nrw hat erklärt, dass diese abstrakte Gefährdungsmöglichkeit gegeben ist und die Anbaubeschränkungszone bei Bundesstraßen und Autobahnen daher für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung steht.

Ein weitergehender Schutzabstand zu Bundesfernstraßen, wie er von den Fachbehörden gefordert wird (bezogen auf die Referenzanlage würde dieser 300 m betragen) ist rechtlich nicht

¹⁵ vgl. Gatz „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“, 2. Auflage, Bonn 2013, Rn. 77

¹⁶ vgl. Kapitel 7 „Weiche Tabukriterien“, 2. Absatz

¹⁷ vgl. Kapitel 7 „Weiche Tabukriterien“, 2. Absatz

zwingend erforderlich und wird daher nicht weiterverfolgt. Im Übrigen sind in den letzten Jahren mehrere Windenergieanlagen realisiert worden (bspw. in Roxel), die innerhalb dieser Abstandsempfehlung liegen.

– **Landes- und Kreisstraßen, Bahntrassen, Elektrizitätsfreileitungen**

Die jeweiligen Flächen stehen faktisch für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.

– **Fließ- und Standgewässer, Bundeswasserstraßen (Kanal)**

Die jeweiligen Flächen stehen faktisch für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.

– **Wasserschutzgebiete**

Die Wasserschutzgebietsverordnungen schließen die Errichtung von Windenergieanlagen in der jeweiligen Zone 1 rechtlich aus. Auch in der Zone 2 ist die Errichtung i.d.R. nicht mit den Schutzbestimmungen vereinbar. Konkrete Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten sind nicht erkennbar. Auch der Windenergieerlass wertet die Zonen 1 und 2 der Wasserschutzgebiete als „harte“ Tabukriterien, da sie „schlechthin ungeeignet für Windenergieanlagen“¹⁸ sind.

– **Schutzgebiete nach dem BNatSchG**

Das BNatSchG sieht verschiedene Schutzgebietskategorien vor: Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete (letztere werden weiter unten in diesem Kapitel behandelt).

Eine Inanspruchnahme von Natura-2000 Gebieten sowie Naturschutzgebieten für die Ausweisung von Konzentrationszonen zur Errichtung von Windenergieanlagen kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Auch eine einzelfallbezogene (bezogen auf die jeweiligen Schutzgebiete) Betrachtung kommt nach Bewertung der Unteren Landschaftsbehörde nicht zu einem anderen Ergebnis, so dass die grundsätzlich vorgesehenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten hier nicht greifen. In Münster sind gegenwärtig 15 Naturschutzgebiete durch die Landschaftspläne 1 bis 3 bzw. ordnungsbehördliche Verordnungen ausgewiesen worden (s.u.). Für diese Schutzgebiete wurden aufgrund der örtlichen Erfordernisse die Ge- und Verbote festgelegt und beschlossen.

Für alle Naturschutzgebiete umfasst dies insbesondere das Verbot, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten. Hierzu zählen auch Windenergieanlagen. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG kann von der Unteren Landschaftsbehörde für alle unten aufgeführten Naturschutzgebiete nicht in Aussicht gestellt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde jeweils massiv dem Schutzzweck der Gebiete entgegenlaufen und Befreiungsgründe aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (bspw. an einer Energieversorgung aus erneuerbaren Energien) sind nicht gegeben bzw.

¹⁸ vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW und Staatskanzlei des Landes NRW: „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – 04.11.2015“, S. 73

überwiegen nicht. Die Festlegung der Naturschutzgebiete als „hartes“ Tabukriterium ist daher auf Basis der örtlichen Erfordernisse angemessen.

Die in Münster vorhandenen europäischen Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) sind durch die örtliche Landschaftsplanung in Naturschutzgebiete überführt worden. Neben den speziellen Schutzanforderungen der FFH- und Vogelschutzgebiete sind daher für diese Gebiete auch die Verbote der Naturschutzgebietsausweisungen einschlägig. Für diese Gebiete gilt daher, neben den speziellen Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes, ein generelles Bauverbot, so dass die Festlegung als „hartes“ Tabukriterium angemessen ist. Lediglich der südöstliche Teil des Vogelschutzgebietes Rieselfelder Münster ist zurzeit nicht als Naturschutzgebiet, sondern als Landschaftsschutzgebiet bzw. Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Aufgrund der in diesen Teilbereichen gegebenen Bedeutung der Rieselfelder für windenergiesensible und den Schutz des Gebietes begründende Vogelarten, ist auch in diesen Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die Ausweisung als „hartes“ Tabukriterium ist daher notwendig.

Geschützte Biotope (§ 62 Landschaftsgesetz NRW), Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 Landschaftsgesetz NRW) sowie Naturdenkmale (§ 22 Landschaftsgesetz NRW) sind kleinere Gebietskategorien, die ebenfalls aus naturschutzfachlicher Sicht für eine Inanspruchnahme (auch da es sich um kleinflächigere Bereiche handelt) durch Windenergieanlagen nicht in Frage kommen und per Gesetz entsprechend geschützt sind. Die Ausweisung als „hartes“ Tabukriterium ist daher auch hier notwendig.

Im Übrigen werden die o.a. Schutzgebietskategorien nach dem BNatSchG sowie Landschaftsschutzgebiete (s.u.), sofern sich für sie die rechtliche Einstufung als "harte" Tabukriterien - trotz der o.a. dargelegten Argumente - in einem gerichtlichen Verfahren als unzutreffend erweisen sollte, zusätzlich als "weiche" Tabukriterien gewertet. Dies bezieht der Rat bei der abschließenden Entscheidung über die vorliegende Flächennutzungsplanänderung in seine Abwägungsentscheidung mit ein.

– **Bereiche für den Schutz der Natur (Regionalplan)**

Da die Errichtung von Windenergieanlagen in im Regionalplan dargestellten Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) gemäß Ziel 4 des Entwurfs des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland ausgeschlossen ist, scheiden diese Bereiche aus.

– **Landschaftsschutzgebiete**

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Bedeutung und Funktionen der Freiflächen im Stadtgebiet Münster und seiner näheren Umgebung fällt dem Aspekt Landschaftsschutz / Landschaftsbild / Erholungs- und Kulturlandschaft („typische münsterländische Parklandschaft“) eine besondere Bedeutung zu.

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dient der Erhaltung der ökologischen Vielfalt (Biodiversität), der Bewahrung und des Schutzes von Lebensräumen (Biotopschutz) sowie der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen. Ebenso sind die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der (Kultur-)Landschaft – z.B. die typische landschaftliche Prägung der Münsterländischen Parklandschaft – Kriterium für eine Ausweisung. In diesem Zusammenhang ist besonders auch die kulturhistorische Bedeutung von Landschaftsräumen relevant. Ergänzend spielt insbesondere auch die Sicherung der landschaftsbezogenen Erholung eine grundlegende Rolle.

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnungen oder im Rahmen der gesetzlichen Landschaftsplanung und erhält mit Beschluss des Rates als Träger der Landschaftsplanung in der kreisfreien Stadt Münster Verbindlichkeit als Satzung. Alle Regelungen, die zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich sind, werden in der Verordnung bzw. im Landschaftsplan rechtsverbindlich festgelegt. Aus diesem Grunde sehen alle Landschaftsschutzgebiete in Münster ein grundsätzliches Bauverbot vor, welches Windenergieanlagen mit einschließt. Ausnahmen gelten lediglich für landwirtschaftliche Vorhaben.

Die konkrete Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete in Münster hat die vom Gesetzgeber benannten Kriterien aufgegriffen und eine ortsspezifische Abgrenzung der Räume vorgenommen. Dabei ist eine Kartierung der schutzwürdigen Bereiche (Biotopkartierung), eine Auswertung der kulturlandschaftlichen, historischen Bezüge und auch eine Auswertung der landschaftsräumlichen Bedeutung für die Erholung vorgenommen worden. Hinsichtlich der Erholungsfunktion der Landschaft im gesamtstädtischen räumlichen Zusammenhang wurde die Aufbereitung aus der „Grünordnung Münster – Zielkonzept Freizeit und Erholung“ herangezogen. Die dort vorgenommene Ausweisung der Grünzüge sowie die Ausgliederung von Räumen der „Erholungslandschaft“ ist als wesentlicher Raumbezug für die Ausgliederung der Landschaftsschutzgebietsausweisungen berücksichtigt worden.

Die in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten festgelegten Bauverbote nehmen Bezug auf die Sicherung der Gestalt und Funktion der Landschaft, um zu vermeiden, dass durch bauliche Entwicklung, Zersiedlung oder bauliche Überprägungen Veränderungen erfolgen, die mit dem Schutzziel und Schutzzweck nicht vereinbar sind. Von dem Bauverbot sind ausgenommen landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben. Für andere Vorhaben kommen nur einzelfallbezogene Ausnahmen auf Grundlage enger gesetzlicher Vorgaben in Betracht.

Diese Ausnahme könnte aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde aufgrund der Vorbelastung der o.a. Schutzgüter in den Landschaftsschutzgebieten entlang der Korridore der A1 und der A 43 in Frage kommen, so dass eine Befreiung von dem Bauverbot im Einzelfall grundsätzlich möglich wäre. Da die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Münster ansonsten sehr differenziert und an den Schutzgütern orientiert ausgewiesen sind, gibt es darüber hinaus aber keinen Anhaltspunkt für eine weitere mögliche Befreiungslage.

Die untere Landschaftsbehörde hat dazu explizit erklärt, dass ein Befreiungstatbestand von dem in den Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Bauverbot nur auf Grund der Vorbelastung entlang der A1/A43 in Frage kommen könnte. Auch der Landschaftsbeirat der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Münster hat sich zweimal eingehend mit dieser Flächennutzungsplanänderung auseinandergesetzt und eine Befreiung für die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht in Aussicht gestellt. Daher werden Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich als „hartes“ Tabukriterium gewertet.

In den Bereichen, die durch die Verkehrskorridore (Autobahnen) eine Lärmbelastung von über 55 dB(A)¹⁹ (dies entspricht – wenn auch auf anderer Berechnungsgrundlage – dem Schutzniveau eines Allgemeinen Wohngebietes tagsüber) aufweisen, wird dieses grundsätzliche gesamtstädtische Bauverbot allerdings gelockert, so dass sie nicht als „hartes“ Tabukriterium gewertet werden können, sondern nur als „weiches“ Tabukriterium in Frage kommen (vgl. Kapitel 7).

¹⁹ vgl. <http://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>

7. „Weiche“ Tabukriterien

Im Rahmen des zweiten Arbeitsschritts (vgl. Kapitel 4) wurden diejenigen Tabukriterien ermittelt, die grundsätzlich der Abwägung unterliegen. Die „weichen“ Tabukriterien beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände, die nach dem Willen des Rates der Stadt Münster bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden sollen, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten.

Windenergieanlagen müssen vollständig, d.h. inklusive der durch den Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Konzentrationsfläche liegen²⁰. Daher wird bei allen Abstandskriterien, die nicht auf die Rotorblattspitze abstellen (wie bspw. die Bauschutzbereiche nach FStrG), sondern den Mastmittelpunkt als Ausgangspunkt haben (wie bspw. Immissionsschutzbetrachtungen oder bei der Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung), der einfache Rotorradius der Referenzanlage (50 m) abgezogen, so dass der hier dargestellte Wert jeweils den Abstand zum Rand der Konzentrationszone wiedergibt. Der Standort (Mittelpunkt des Mastes) einer Windenergieanlage liegt insofern immer mindestens eine Rotorlänge vom Rand der Konzentrationszone entfernt.

Grundsätzlich muss bei der Planung und Realisierung von Windenergieanlagen zwischen zwei Ebenen unterschieden werden. Auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplanes (1. Ebene) werden lediglich im Rahmen und bedingt durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie im Umkehrschluss diejenigen Bereiche festgelegt, die für die Errichtung von – ansonsten im Außenbereich allgemein privilegierten – Windenergieanlagen ausgeschlossen werden sollen.

Die als Konzentrationszonen für die Windenergie verbleibenden Flächen müssen auf der nachfolgenden Ebene der Vorhabenzulassung (2. Ebene) im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Grundlage einer konkreten Vorhabenplanung weiter untersucht werden.

Auf der Planungsebene (1. Ebene) muss allerdings sichergestellt werden, dass nicht einzelne Belange grundsätzlich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in der jeweiligen Zone sprechen, so dass eine Genehmigung (2. Ebene) von vornherein ausgeschlossen erscheint. Insofern ist prognostisch abzuschätzen, inwieweit die entsprechenden fachgesetzlichen Anforderungen einer Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen und sich die Planung damit als nicht umsetzbar und insofern als nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erweist.

Den Geboten der planerischen Konfliktbewältigung und der planerischen Zurückhaltung folgend wird daher im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nur eine Prüftiefe verfolgt, die sicherstellt, dass der Planung keine unüberwindbaren rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse im Wege stehen.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes sind daher kleinflächige Tabubereiche für den Standort des Turms und für das Fundament sowie für die Fläche, die vom Rotor überstrichen wird, aus maßstabsbedingten Gründen zeichnerisch nicht abbildbar (bspw. kleinere Straßen, Wallhecken etc.). Insofern ist es vertretbar, dass diese Flächen innerhalb der Darstellung der Konzentrationszonen liegen. Der konkrete Standort der Windenergieanlagen wird erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und bestimmt und kann diese kleinflächigen Tabubereiche im Einzelfall berücksichtigen.²¹

²⁰ Vgl. Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 Az. 4 C 3.04

²¹ vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW und Staatskanzlei

– Abstand zu Wohnnutzungen

Einen auf Flächennutzungsplanebene gesetzlich geregelten oder empfohlenen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen (Wohngebieten) gibt es nicht. Das Land NRW hat von der vom Bundesgesetzgeber durch eine Novellierung des § 249 BauGB eingeräumten (bis zum 31.12.2015 befristeten) Möglichkeit, solche Mindestabstände festzulegen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Wahl eines größeren (als hier angenommenen) Abstandes insbesondere zu Wohngebäuden im Außenbereich würde die Frage aufwerfen, ob damit der Windenergie noch substantiell Raum belassen würde und wurde im Aufstellungsverfahren geprüft. Die Anwendung eines Abstandes in einer Größenordnung von beispielsweise 450 m (dreifache Gesamthöhe) zu Wohngebäuden im Außenbereich würde dazu führen, dass bis auf die im Planentwurf dargestellten drei Teilbereiche 1, 2a und 2e sämtliche dargestellten Konzentrationszonen entfallen müssten. Eine solche Planung wäre daher voraussichtlich rechtlich nicht zulässig, da sie der Windenergie nicht substantiell Raum belässt. Alternativ gäbe es nur die Möglichkeit, auf eine Konzentrationszonenplanung und damit verbundene Steuerungswirkung komplett zu verzichten: Windenergieanlagen wären dann im gesamten Außenbereich von Münster grundsätzlich zulässig, sofern sie die fachgesetzlichen Anforderungen im Einzelfall am jeweiligen Standort erfüllen können.

Um eine städtebaulich sinnvolle Steuerungswirkung zu ermöglichen, wurden daher im Bereich der immissionsschutzbedingten Abstände zwischen Windkonzentrationszonen und Wohnbebauung grundsätzlich nur diejenigen Bereiche ausgeschlossen, die aufgrund fachgesetzlicher Anforderungen eine Umsetzung äußerst unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Inwiefern später konkrete, heute noch unbekannte, Standorte für Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen dann die im Einzelfall notwendigen Abstände aufweisen, muss im Genehmigungsverfahren (2. Ebene) abschließend geklärt werden. Dabei kann u.U. im Ergebnis auch eine Nichtgenehmigungsfähigkeit festgestellt werden.

Windenergieanlagen wirken insbesondere durch Schall- und Schattenwurfemissionen sowie die optisch bedrückende Wirkung auf menschliche Lebensräume.

Schall

Von Windenergieanlagen gehen Schallemissionen aus. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit während des Nachtzeitraums sehen die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte gem. TA Lärm für nachts niedrigere Schallwerte vor als für tagsüber. Da der einzelne Standort einer Windenergieanlage es daher oftmals nicht zulässt, dass die Anlage über den gesamten Tag- und Nachtzeitraum ertragsoptimiert betrieben werden kann, wird in solchen Fällen in der Regel nachts mit einem schalloptimierten Betrieb gearbeitet, der den Ertrag zwar mindert, in den meisten Fällen aber nicht zur Unwirtschaftlichkeit der Anlage führt. Die nachfolgend angegebenen Immissionsschutz-Abstände gehen daher von einem nächtlichen schallreduzierten Betrieb der Referenzanlage aus. Durch die höheren Immissionsgrenzwerte tagsüber kann dann in jedem Fall ein ertragsoptimierter Betrieb über den Tag stattfinden.

Die Prüfung der Lärmimmissionen im Genehmigungsverfahren (2. Ebene) stellt im Übrigen sicher, dass eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird.

Infraschall

Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel (also quasi die Lautstärke) entsprechend hoch ist, können Menschen Infraschall hören oder spüren. Es gibt sowohl natürliche (bsp. stark böiger Wind, Donner) als auch künstliche (bsp. LKW, Flugzeuge) Infraschall-Quellen.

Bei Windenergieanlagen entsteht Infraschall vor allem bei solchen Anlagen, die mit einer Strömungsabriss-Regelung ("Stall") arbeiten; diese sind technisch veraltet und werden deshalb bereits seit einigen Jahren nicht mehr errichtet. In geringem Maße erzeugen auch moderne Anlagen mit sogenannter Pitch-Regelung Infraschall; dieser ist bereits in geringer Entfernung von den Anlagen nicht mehr wahrnehmbar. Diese Entfernung ist deutlich geringer als die Entfernung, die die TA Lärm zwischen Windkraftanlagen und Bebauung festlegt.²²

Das Bayerische Landesamt für Umwelt zusammen mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kommt zu folgendem Fazit: „Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor.“²³

Zum selben Ergebnis kommen auch das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg²⁴ und die Gerichte: „Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem im Rechtssinne belästigenden Ausmaße nicht erzeugen.“²⁵

Im Übrigen erfolgt die Prüfung konkreter möglicher Gesundheitsgefahren auf Basis des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Rahmen der Vorhabenzulassung (2. Ebene).

Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Rotordrehung periodisch auftretenden, bewegten Schattenwurf, der als Immission im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu werten ist. Der Schattenwurf ist insbesondere abhängig von Lage und Höhe der Anlage sowie von den Wetterbedingungen und dem Sonnenstand. Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf sind jedoch nicht bekannt. Ähnlich wie beim Lärm ist ein bestimmtes Maß an Beeinträchtigung hinzunehmen. Die zulässige reale Beschattungsdauer einer Wohnnutzung beträgt maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag und wird mit Hilfe von Abschaltvorrichtungen sichergestellt. Diese setzen die Windenergieanlagen in den Beschattungszeiträumen außer Betrieb, wenn das zulässige tägliche oder jährliche Beschattungskontingent ausgeschöpft ist. Je näher eine Anlage insofern einer Wohnnutzung kommt, desto mehr werden die notwendigen Abschaltzeiten zunehmen, so dass in jedem Fall gewährleistet ist, dass die zulässige Beschattungsdauer nicht überschritten wird. Dies wird im Rahmen der Genehmigungserteilung (2. Ebene) geprüft und festgelegt.

²² vgl. Martin Kaltschmitt, Wolfgang Streicher, Andreas Wiese (Hrsg.): „Erneuerbare Energien. Systemtechnik, Wirtschaftlichkeit, Umweltaspekte“, Berlin/Heidelberg 2013, S. 536

²³ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit“, Augsburg 2014, S.8

²⁴ vgl. Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: „Windenergie und Infraschall“, Karlsruhe 2014

²⁵ vgl. Urteil des VG München, Az. M 1 K 13.2056, Rn. 37

Optisch bedrängende Wirkung

Die optische Wirkung einer Windenergieanlage kann nicht durch Abschaltzeiten oder anderweitige Regelungen im Betrieb gemindert werden. Ist der Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einer Windenergieanlage zu gering, kann eine optisch bedrängende Wirkung entstehen, die zur Unzulässigkeit der Windenergieanlage führt. Im Regelfall ist diese optisch bedrängende Wirkung anzunehmen, wenn der Abstand weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe entspricht²⁶. Erst bei einem Abstand von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe ist danach in der Regel nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen. Im Bereich dazwischen bedarf es einer besonderen Prüfung im Einzelfall (2. Ebene).

„Weiche“ Tabukriterien

„Weiche“ Tabukriterien sind im Einzelnen:

– Zusätzlicher Abstand zum (bewohnten) Siedlungsraum: 200 m

Immissionsschutz-Vorsorgeabstand:

Das juristische Schrifttum geht davon aus, dass „aus Gründen des Immissionsschutzes zwei Ringe um schutzwürdige Nutzungen gezogen werden dürfen. Der engere Ring, dessen Fläche eine „harte“ Tabuzone bildet, ist die Freihaltefläche, die immissionsschutzrechtlich geboten ist, und um einen Bereich („Grauzone“) erweitert werden darf, um auf der sicheren Seite zu sein, der weitere Ring, dessen Fläche eine „weiche“ Tabuzone ist, ist eine Fläche, die die Gemeinde frei halten darf, weil sie die schutzwürdigen Nutzungen über das rechtlich Gebotene hinaus schonen will.“²⁷

Die Referenzanlage benötigt im nächtlichen schalloptimierten Betrieb (103,5 dB(A), s.o.) etwa einen Abstand von 506 m zum nächstgelegenen allgemeinen Wohngebiet. Um auf der sicheren Seite zu sein und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in einer Konzentrationszone i.d.R. mehr als eine Anlage errichtet wird, wird der notwendige Mindest-Immissionsschutzabstand zwischen dem Standort der Anlage und der Wohnbebauung auf 550 m festgelegt. Der Abstand zwischen Wohnbebauung und dem Rand der Konzentrationszone beträgt damit insgesamt 500 m²⁸, davon sind 200 m als Immissionsschutz-Vorsorgeabstand zu werten (vgl. auch Kapitel 6). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzel-Genehmigung (2. Ebene) ist zu prüfen, welcher Abstand im Einzelfall erforderlich ist. Dieser kann – je nach Anzahl und Typ der Anlagen sowie der Lärmvorbelastung im Einzelfall – auch deutlich größer sein.

Optisch bedrängende Wirkung:

Mit diesem Abstand ist auch gewährleistet, dass von der Referenzanlage (Gesamthöhe 150 m) keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht (s.o.).

– Abstand zu geplanten Siedlungsflächen: 500 m

Auch noch nicht bebaute Entwicklungsflächen, die im Regionalplan als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt sind, wird die Stadt Münster vor dem Hintergrund steigender Einwohnerzahlen in Anspruch nehmen müssen. Daher sollen auch hier die o.a. Immissions-

²⁶ Vgl. Urteil des OVG NRW vom 09.08.2006 Az. 8 A 3726/05

²⁷ vgl. Gatz „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“, 2. Auflage, Bonn 2013, Rn. 77

²⁸ vgl. Kapitel 7 „Weiche Tabukriterien“, 2. Absatz

schutzvorsorge-Abstände eingehalten werden, damit die Flächen nicht später durch erforderliche Immissionsschutzabstände reduziert oder ganz aufgegeben werden müssen.

Im Einzelfall werden auch weitere mögliche Siedlungsflächenentwicklungen, die bisher nicht im Regionalplan dargestellt sind, berücksichtigt und mit einem Abstand von 500 m versehen. Auf diese Bereiche wird im Rahmen der Einzelfallprüfung (vgl. Kapitel 10) eingegangen.

– **Zusätzlicher Abstand zu Einzelwohngebäuden / Splittersiedlungen im Außenbereich: 125 m**

Immissionsschutz-Abstand:

Analog zu den o.a. Ausführungen unter „Abstand zum (bewohnten) Siedlungsraum“ wird neben dem Immissionsschutz-Mindestabstand (vgl. Kapitel 6 „Harte Tabukriterien“) auch für Einzelwohngebäude / Splittersiedlungen im Außenbereich ein Immissionsschutz-Vorsorgeabstand angenommen.

Die Referenzanlage benötigt im nächtlichen schalloptimierten Betrieb (103,5 dB(A), s.o.) etwa einen Abstand von 281 m zum nächstgelegenen Wohnhaus im Außenbereich (Schutzniveau eines Mischgebietes, 45 dB(A) nachts). Um auf der sicheren Seite zu sein und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in einer Konzentrationszone i.d.R. mehr als eine Anlage errichtet wird, wird der notwendige Mindest-Immissionsschutzabstand zwischen dem Standort der Anlage und der Wohnbebauung auf 300 m festgelegt. Der Abstand zwischen Einzelwohngebäuden und dem Rand der Konzentrationszone beträgt damit 250 m²⁹, davon sind 125 m als Immissionsschutz-Vorsorgeabstand zu werten (vgl. auch Kapitel 6). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzel-Genehmigung (2. Ebene) ist zu prüfen, welcher Abstand im Einzelfall erforderlich ist. Dieser kann – je nach Anzahl und Typ der Anlagen sowie der Lärmvorbelastung im Einzelfall – auch deutlich größer sein.

Optisch bedrängende Wirkung:

Bei der Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m ist unterhalb eines Abstands von 300 m zwischen dem Standort der Anlage und einem Wohngebäude in der Regel von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Dieser Mindestabstand wird in der Praxis nur in Einzelfällen genehmigungsfähig sein (2. Ebene), deshalb wurde im Rahmen der Potenzialstudie auch der zweieinhalbfache Abstand (375 m, dies entspricht 325 m bis zum Rand der Konzentrationszone) dargestellt. Da es fast alle verbleibenden Potenzialflächen von der Dimensionierung her ermöglichen, die Anlage so zu positionieren, dass ein größerer als der zweifache Abstand entsteht, es gleichwohl aber nicht ausgeschlossen ist, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung (2. Ebene) auch bis zum zweifachen Abstand an Einzelhäuser herangerückt werden kann (z.B. aufgrund der Lage der schützenswerten Räume im Wohnhaus zur anlagenabgewandten Seite, Sichtschutz durch Wald, Möglichkeit der Nachbarezustimmung, Nicht-Berücksichtigung von Betreiberwohnhäusern etc.), wird auf diesen Mindestabstand zurückgegriffen, um eine größtmögliche Flexibilität bei der Standortwahl zu ermöglichen und der Windenergie somit insgesamt prinzipiell substantiell genügend Raum zu belassen. Der Abstand zwischen Einzelwohngebäuden und dem Rand der Konzentrationszone beträgt damit 250 m.³⁰

– **Abstand zu Landes- und Kreisstraßen: 20 m**

Zu Landes- und Kreisstraßen gibt es (anders als bei Autobahnen und Bundesstraßen) keinen gesetzlich definierten Mindestabstand bzw. ein Anbauverbot, gleichwohl bedürfen Baugenehmigungen in einem Abstand von 40 m zum Fahrbahnrand nach § 25 Straßen- und Wegegesetz

²⁹ vgl. Kapitel 7 „Weiche Tabukriterien“, 2. Absatz

³⁰ vgl. Kapitel 7 „Weiche Tabukriterien“, 2. Absatz

NRW der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Diese darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie die Straßenbaugestaltung dies erfordern. Für eine Versagung der Zustimmung nach § 25 Abs. 2 StrWG NRW reicht nicht die erkennbare Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Verkehrsablaufs, sondern es muss eine Prüfung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgen.³¹ Eine solche Prüfung des Einzelfalls kann aber auf Ebene des Flächennutzungsplanes, der keine konkreten Standorte und Anlagen plant, nicht erfolgen. Eine Prüfung der Belange der Straßenbaubehörde in Bezug auf das Zustimmungserfordernis nach § 25 StrWG daher wird auf die Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (2. Ebene) verlagert. Es wird insofern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Prüfung im Einzelfall dazu führen kann, dass ein Standort innerhalb der Anbaubeschränkungszone an Landes- und Kreisstraßen nicht realisierbar ist.

Trotzdem wird als ein Mindestpuffer – auch für mögliche Erweiterungen – ein Abstand von 20 m analog zur Bauverbotszone an Bundesfernstraßen als „weiches“ Tabukriterium vorgesehen. Ein weitergehender Abstand zu Landesstraßen, wie er von den Fachbehörden gefordert wird (bezogen auf die Referenzanlage würde dieser 300 m betragen) ist rechtlich nicht zwingend erforderlich und wird daher nicht weiterverfolgt. Im Übrigen ist in den letzten Jahren eine Windenergieanlage realisiert worden (in Wolbeck), die innerhalb dieser Abstandsempfehlung liegt.

– **Abstand zu Bahntrassen / Bundeswasserstraßen (Kanal): 20 m**

Zu Bahntrassen und Bundeswasserstraßen gibt es (anders als bei Autobahnen und Bundesstraßen) keinen gesetzlich definierten Mindestabstand. Um gleichwohl einen Mindestpuffer – auch für mögliche Erweiterungen – vorzusehen, wird ein Abstand von 20 m – analog zu Landesstraßen - vorgesehen.

Ein weitergehender Abstand zu Bahntrassen und Bundeswasserstraßen, wie er von den Fachbehörden Eisenbahnbundesamt und Wasser- und Schifffahrtsverwaltung empfohlen bzw. gefordert wird (bezogen auf die Referenzanlage würde dieser 200 m bzw. 150 m betragen) ist rechtlich nicht zwingend erforderlich.

Im Bereich der Bahntrassen gibt es mehrere Konzentrationszonen (insbesondere 3c und 10a), die faktisch nur den o.a. Abstand von 20 m zur Bahntrasse aufweisen. Neben der o.a. abstrakten Empfehlung des Eisenbahnbundesamtes wurde von diesem keine konkrete Gefährdung genannt, die es rechtlich erforderlich macht, bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes größere Abstände einzuplanen.

Faktisch beträgt der geringste Abstand zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und den dargestellten Windkonzentrationszonen allerdings mehr als 150 m (Gesamthöhe Referenzanlage).

³¹ vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW und Staatskanzlei des Landes NRW: „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Entwurfsstand 18.05.2015“, S. 70, dort mit Hinweis auf OVG NRW, Urt. v. 23.6.1994 - 23 A 4027/92

– **Abstand zu Hochspannungsleitungen: 100 m**

Nach DIN EN 50 341-3-4 ist für Hochspannungsfreileitungen (bei Anwendung von Schwingungsschutzmaßnahmen) ein Mindestabstand vom einfachen Rotordurchmesser (100 m bezogen auf die Referenzanlage) vorgesehen. Auf die neuere DIN EN 50341-2-4, die den Abstand nicht auf die Rotorblattspitze sondern auf den Mastmittelpunkt bezieht, wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der maßgeblichen Trägern öffentlicher Belange³² nicht abgestellt. Diese berufen sich auf eine Empfehlung des Komitees "Freileitungen" der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE. Danach wird empfohlen, dass WEA einen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einhalten sollen. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden.

Da nicht bekannt ist, welche Freileitungen über Schwingungsschutzmaßnahmen verfügen bzw. diese ggf. auf Kosten des Windenergieanlagenbetreibers nachgerüstet werden können, wird auf den einfachen Rotordurchmesser als Abstand abgestellt. Ein größerer Abstand ist – auch unter Berücksichtigung der neuen DIN EN 50341-2-4 im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.

– **Abstand zu Naturschutzgebieten: 300 m**

Gemäß dem Windenergieerlass sind "Pufferzonen als harte Tabuzonen zu werten, wenn sie für den Schutzzweck und die jeweiligen Erhaltungsziele eines Gebietes zwingend erforderlich sind. Sofern die Pufferzone nicht zwingend für den Schutzzweck und die jeweiligen Erhaltungsziele eines Gebiets erforderlich ist, sondern Vorsorgecharakter haben, kann der Plangeber sie als weiche Tabuzone werten"³³. Rechtlich zwingende Gründe zur Einhaltung einer generellen Pufferzone zu Naturschutzgebieten (NSG) gibt es nicht, jedoch wird von der Option der Festlegung einer „weichen“ Tabuzone von 300 m um die Schutzgebiete der Kategorien Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet Gebrauch gemacht, da die in Münster vorhandenen Schutzgebiete einen Umgebungsbezug haben und in ihren Wirkungszusammenhängen nicht auf die engen Grenzen des Schutzgebietes beschränkt sind.

Es handelt sich beim Ansatz eines 300 m breiten Pufferabstandes um einen fachlich begründeten Vorsorgeabstand, da von den Windenergieanlagen auch raumgreifende Auswirkungen auf benachbarte Gebiete ausgehen können, die dem Schutzzweck der o.g. Gebiete zuwiderlaufen. Hierzu zählen z.B. Störungen brütender Vögel oder die Beeinflussung essentieller Teillebensräume sonstiger geschützter Arten wie z.B. von Fledermäusen.

Für die in Münster ausgewiesenen Naturschutzgebiete stellt der gewählte 300m-Puffer um die Naturschutzgebiete als „weiches“ Kriterium sicher, dass die insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (darunter windenergiesensible Arten) geschützten Gebiete vor störenden Randeinflüssen durch Windenergieanlagen ausreichend geschützt werden.

³² vgl. Stellungnahmen der Amprion GmbH vom 24.06.2015, Westnetz GmbH vom 09.06.2015 u.a.

³³ vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW und Staatskanzlei des Landes NRW: „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – 04.11.2015“, S. 64

– **Abstand zu FFH- und Vogelschutzgebieten: 300 m**

Die Verwaltungsvorschrift zur FFH-Richtlinie vom 13.04.2010 empfiehlt, als Regelvermutung einen Mindestabstand von 300 m von baulichen Anlagen einzuhalten.³⁴ Der Windenergieerlass NRW (wie auch der Entwurf zur Überarbeitung des Windenergieerlasses, s.o.) gibt für den Regelfall ebenfalls einen Puffer von 300 m an, soweit die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen. Für diese Natura-2000-Gebiete wird daher – auch unter Bezug auf die o.a. Begründung des 300 m-Abstandes zu Naturschutzgebieten – eine Abstandsfläche von 300 m Tiefe als „weiche“ Tabuzone zugrunde gelegt.

Abweichend von dieser Regelvermutung bei Anwendung eines 300 m-Abstandes wurde darüber hinaus untersucht, inwiefern Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die zur Notwendigkeit größerer Abstände führen würden. Die diesbezügliche FFH-Verträglichkeitsprüfung hat im Ergebnis festgestellt, dass „[...] sämtliche geplante WPF [Windpotenzialflächen] in Bezug auf die NATURA 2000-Gebiete uneingeschränkt bei der Aufstellung bzw. Änderung des FNP der Stadt Münster Berücksichtigung finden [können]“. Größere Abstände sind insofern nicht erforderlich.³⁵

– **Grünflächen (Golfplätze, Parks, Friedhöfe)**

Bei diesen Flächen handelt es sich zum einen um bereits bestehende, z.T. über Bebauungspläne gesicherte Grünflächen, die faktisch nicht für die Errichtung einer Windkraftanlage geeignet sind ohne dabei ihre eigentliche Funktion einzubüßen. Zum anderen sollen auch Grünflächen, die noch nicht angelegt sind, die aber in der im Flächennutzungsplan dargestellten Zielplanung künftig realisiert werden sollen, vor der Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen geschützt werden. Andernfalls würde eine zukünftige Realisierung erschwert oder unmöglich gemacht werden, da die Flächen, die zu Erholungszwecken genutzt werden, oftmals eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den durch Windenergieanlagen entstehenden Belastungen, insbesondere Lärm, besitzen.

– **Überschwemmungsgebiete**

Überschwemmungsgebiete (vorläufig gesichert und festgesetzt) sind kein grundsätzliches Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen, da das Wasserhaushaltsgesetz in § 78 bestimmte Ausnahmen und Bedingungen definiert, in denen die Errichtung von Bauwerken auch dort möglich ist. Dennoch stellen Überschwemmungsgebiete aus Sicht der Stadt Münster keinen Raum für die Errichtung von Windenergieanlagen dar. In Abwägung mit der hohen Bedeutung ausreichender Überschwemmungsflächen für die Sicherheit der Bevölkerung werden die Überschwemmungsgebiete als „weiches“ Tabukriterium gewertet.

– **Abstand zum Verkehrslandeplatz Münster-Telgte**

Hier wird grundsätzlich ein pauschaler Abstand von 3.100 m (Hindernisfreifläche) gem. Potenzialflächenanalyse (Stand Januar 2015) zugrunde gelegt. Er entspricht der Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. Aufgrund der Planung und Realisierung einer einzelnen Windenergieanlage bei Wolbeck (in direkter Nähe zur bestehenden Windkonzentrationszone) innerhalb dieses Bereiches ist bekannt, dass – zumindest für

³⁴ Verwaltungsvorschrift: Rund-Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -

³⁵ vgl. Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz – Dr. Olaf Denz: „FFH-Verträglichkeitsprüfung für mehrere Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf.“, Wachtberg 2015, S. 40

diesen Standort – die Nähe zum Verkehrslandeplatz nicht zu einer Genehmigungsversagung geführt hat. Für die in direkter Nachbarschaft zu dieser bestehenden Windenergieanlage in westlicher Richtung liegende Konzentrationszone Nr. 8, die aufgrund der Lage eher noch weiter vom Verkehrslandeplatz entfernt liegt, wird dies insofern ebenfalls angenommen und dieser Bereich daher aus der Anwendung dieses Tabukriteriums entsprechend ausgenommen.

– **Militärische Schutzbereiche**

Diese Flächen kommen in der Regel nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht, da sie für militärische Zwecke genutzt werden. Deshalb werden sie als „weiche“ Tabuzonen ausgeschieden.

– **Wald**

Gemäß Ziel 3.1 des „Sachlichen Teilplans Energie“ des Regionalplanes Münsterland ist eine Darstellung von Konzentrationszonen in Waldbereichen nicht von vornherein ausgeschlossen.

Der derzeit noch gültige Landesentwicklungsplan (LEP 95) legt in Ziel B III. 3.21 fest, dass eine Waldinanspruchnahme nur für den Fall möglich ist, dass Alternativstandorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes nicht gegeben sind. Diese sind im waldarmen Münster³⁶ allerdings grundsätzlich vorhanden. Im Sinne eines Urteils des OVG Münster³⁷, in welchem dem o.a. Ziel die Zielqualität abgesprochen wurde, wird regional- und landesplanerisch eine Waldinanspruchnahme als nicht ausgeschlossen angenommen. Ein „hartes“ Tabukriterium lässt sich daher regional- und landesplanerisch noch nicht begründen.

Gemäß Ziel 7.3-1 des neuen Landentwicklungsplans NRW ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. In den Erläuterungen dazu heißt es, dass „in waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, [...] Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen [haben]. In diesen Gebieten ist der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind.“³⁸ Dies trifft zweifellos auf Münster zu.

Darüber hinaus ist eine faktische Waldinanspruchnahme nur möglich, wenn die zuständige Forstbehörde eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat das Regionalforstamt Münsterland die Erteilung einer solchen Waldumwandlungsgenehmigung ausgeschlossen. Lediglich Randbereiche der Waldflächen dürften ggf. durch die Rotoren von Windenergieanlagen überstrichen werden. Der in der Stellungnahme der Forstbehörde dargelegte Ausschluss einer Waldumwandlungsgenehmigung ist allerdings nicht im Detail, insbesondere nicht in Bezug auf die unterschiedlichen Waldbereiche in Münster, begründet worden.

³⁶ Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Stand: „Entwurf zur Zuleitung an den Landtag Nordrhein-Westfalen nach Kabinettsbeschluss am 05.07.2016“, Abb. 5; Gemeinden mit einem Waldanteil < 20 % gelten als waldarm, der Waldanteil in Münster liegt bei ca. 18%

³⁷ vgl. Urteil des OVG Münster vom 22.09.2015 Az. 10 D 82/13.NE, inzwischen bestätigt durch Beschluss des Bundesverwaltungsgericht vom 12.05.2016 Az. 4 BN 49.15

³⁸ Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Stand: „Entwurf zur Zuleitung an den Landtag Nordrhein-Westfalen nach Kabinettsbeschluss am 05.07.2016“, S. 68ff

Auf Grundlage der o.a. Bedeutung und der Funktionen des Waldes werden Waldflächen in Münster als Tabukriterium gewertet. Dabei werden Waldflächen aus den o.a. Gründen und zur Rechtssicherheit lediglich als „weiche“ Tabukriterien eingestuft. Eine Einstufung der Kernbereiche der Waldflächen als „hartes“ Tabukriterium würde an der potenziellen Flächenkulisse im Übrigen nichts wesentliches ändern, da die Waldbereiche in Münster zu großen Teilen gleichzeitig durch Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet geschützt sind.

– **Landschaftsschutzgebiete**

Es wird auf die grundsätzlichen Ausführungen zu den Landschaftsschutzgebieten in Münster in Kapitel 6 („Harte“ Tabukriterien) verwiesen. In den Bereichen, die durch die Verkehrskorridore (Autobahnen) eine Lärmbelastung von über 55 dB(A)³⁹ (dies entspricht – wenn auch auf anderer Berechnungsgrundlage – dem Schutzniveau eines Allgemeinen Wohngebietes tagsüber) aufweisen, wäre grundsätzlich eine Befreiung vom Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten landschaftsrechtlich möglich. Aufgrund der o.a. Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete und ihrer zusammenhängenden Funktionen auch in den lärmbelasteten Bereichen sollen Landschaftsschutzgebiete jedoch generell für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Die lärmbelasteten Bereiche (s.o.) werden damit als „weiches“ Tabukriterium angenommen.

In der weiteren Betrachtung der verbliebenen Potenzialflächen wurden in der städtebaulichen Abwägung ergänzende Kriterien herangezogen, die für das gesamte Stadtgebiet in gleicher Weise angewandt und für jede einzelne Potenzialfläche geprüft wurden. Diese Prüfung folgte den im Weiteren dargestellten Schritten:

– **Flächengröße - Konzentration von Windenergieanlagen**

Die Stadt Münster verfolgt mit der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung das städtebauliche Ziel, diese innerhalb einzelner raumverträglicher Zonen zu konzentrieren. Dadurch soll der sogenannten „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt werden. Insofern wurden die Größe, die Lage und der Zuschnitt von Konzentrationszonen in der weiteren Betrachtung untersucht.

Sämtliche Flächen, die als Konzentrationszonen dargestellt werden sollen, fallen unter einen Risikvorbehalt hinsichtlich von Baubeschränkungen nach § 18a LuftVG (vgl. Kapitel 8 „Belange des Luftverkehrs“). Auch aus Artenschutz Gesichtspunkten (vgl. Kapitel 9) und aufgrund anderer Anforderungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann ggf. eine Verschiebung des genauen Standorts einer Windenergieanlage notwendig sein. Darüber hinaus bieten kleine Konzentrationszonen oftmals kaum Spielräume, um beispielsweise eine optisch bedrängende Wirkung im Einzelfall zu vermeiden oder lokal begrenzte Hindernisse (bspw. eine Straße oder ein Bachlauf) zu umgehen. Vor diesem Hintergrund wird eine Mindestgröße einer Konzentrationsfläche vorausgesetzt.

Die Mindestgröße wird mit dem Doppelten (ca. 1,57 ha) der vom Rotor der Referenzanlage (Gesamthöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 m) überstrichenen Fläche angenommen, um die notwendige Flexibilität im Genehmigungsverfahren zu ermöglichen und damit die Vollziehbarkeit der FNP-Planung zu gewährleisten. Kleinere Flächen werden somit bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen ausgeschieden (vgl. Kapitel 10). Dies betrifft die Potenzialflächen 2b, 2g, 2k, 2l₂, 3b und 10g, die nicht bereits aus anderen Gründen ausgeschieden wurden.

³⁹ vgl. <http://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>

Von einer Konzentration kann darüber hinaus erst dann gesprochen werden, wenn mehr als zwei Windenergieanlagen in relativer Nähe zueinander errichtet werden können. Dies entspricht der Systematik des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, entsprechende Bereiche festzulegen, in denen die Anlagen gebündelt werden sollen.⁴⁰

Der Betrieb einer Windenergieanlage verursacht Luftverwirbelungen, die sich seitlich und vor allem hinter der Anlage ausbreiten. Diese Wirbelschlepe wirkt sich auf benachbarte Windenergieanlagen in zweifacher Hinsicht aus. Zum einen verringert sich die Leistung der Anlagen im Windschatten. Darüber hinaus wird diese Anlage durch die Turbulenzen der davor stehenden Anlagen mechanisch stärker beansprucht und verschleißt schneller. Daher sind ausreichende Abstände untereinander erforderlich. In der Praxis haben sich Mindestabstände von fünf Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und drei Rotordurchmessern quer zur Hauptwindrichtung etabliert. Die Hauptwindrichtung in Münster ist Südwest.

Bezogen auf die angenommene Referenzanlage (Rotordurchmesser 100 m) bedeutet dies ein Aufstellungsraster von 500 x 300 m. Unabhängig davon, dass einzelne neuere Anlagentypen diese Abstände im Einzelnachweis ggf. auch unterschreiten können, wird - um ein gesamtstädtisches aus der Praxis abgeleitetes handhabbares Maß zu erhalten - festgelegt, dass ein Abstand von 500 m in Hauptwindrichtung (Südwest, d.h. 180° - 270° bzw. 0° - 90°) und ein Abstand von 300 m in Nebenwindrichtung (90° - 180° und 270° - 360°) einzuhalten ist.

Die verbliebenen Potenzialflächen wurden daraufhin untersucht, ob sie nach Größe, Lage und Zuschnitt der Flächen die gewünschte Konzentrationswirkung ermöglichen und mindestens drei Windenergieanlagen zulassen. Flächen, die dies nicht ermöglichen, können ggf. eine sogenannte mehrkernige Konzentrationszone bilden (s.u.), andernfalls werden sie nicht weiter betrachtet und ausgeschieden. Diese Anforderungen werden damit als „weiche“ Tabukriterien angenommen, welche der Abwägung durch den Rat unterliegen.

– Mehrkernige Konzentrationszonen

Aufgrund der engmaschigen Besiedlung des Münsteraner Stadtgebietes durch Wohnnutzungen im Außenbereich und der Tatsache, dass sich die Windenergieanlagenhöhen in den Jahren seit Einführung der gesetzgeberischen Grundlagen im BauGB deutlich erhöht haben, ist es zunehmend schwieriger, genügend geeignete Flächen zu finden, die drei Windenergieanlagen aufnehmen können. Da es grundsätzlich aber genügend geeignete Standorte im Stadtgebiet Münster gibt und vor dem Hintergrund, dass im Bereich der immissionsschutzrechtlichen Abstände bereits minimale Mindestwerte angenommen wurden und eine weitere Verringerung insoweit kaum begründbar ist (s.o.), erscheint es nicht sachgerecht, alle Flächen, die für sich alleine keine drei Windenergieanlagen aufnehmen können, auszuschneiden. Dies würde auf einen Großteil der Zonen zutreffen und im Ergebnis der Windenergie damit insgesamt nicht mehr substantiell genügend Raum belassen.

Der notwendige Mindestabstand der Anlagen untereinander (s.o.) ist, begründet durch die Anlagenhöhe, inzwischen so groß, dass auch mehrere Windenergieanlagen, die in getrennten einzelnen Konzentrationszonen errichtet werden, einen Windpark bilden können. Vor diesem Hintergrund werden sogenannte „mehrkernige Konzentrationszonen“ gebildet. Das bedeutet, dass Flächen, die zu klein bzw. unter Zugrundelegung des o.a. Aufstellungsrasters vom Zuschnitt her ungeeignet sind, um alleine mindestens drei Windenergieanlagen (Referenzanlagen) aufzunehmen, eine solche mehrkernige Konzentrationszone bilden können. Jede einzelne Teilfläche muss es aber ihrerseits die o.a. Mindestgröße aufweisen und es vom Flächenzuschnitt her ermöglichen, mindestens eine Windenergieanlage (Referenzanlage) aufzunehmen.

⁴⁰ vgl. Urteil des BVerwG vom 30.06.2004 – Az. 4 C 9.03

Dabei wird ein Maximalabstand dieser (Teil-)Konzentrationszonen zueinander angesetzt, der im Ergebnis einen räumlichen Zusammenhang der einzelnen Konzentrationszonen (und ihrer Anlagen) ermöglicht. Dieser räumliche Zusammenhang wird dabei angenommen, wenn die Konzentrationszonen nicht mehr als 700 m auseinander liegen (entspricht mit 800 m zwischen den möglichen Standorten der Windenergieanlagen dem Achtfachen des Rotordurchmessers der Referenzanlage; dies kann als Orientierungswert im Sinne des BImSchG zur Frage des Vorhandenseins einer Windenergieanlagen-Gruppe herangezogen werden⁴¹). Der Wert ist zurückhaltend gewählt und damit nicht deutlich höher als die ohnehin erforderlichen Abstände untereinander, die – da sie im Rahmen eines Mindestabstands die untere Grenze eines möglichen Aufstellungsrasters definieren – je nach Standortzuschnitt und Anlagenkonstellation auch höhere Werte als den Mindestabstand aufweisen. Insgesamt soll damit gewährleistet werden, dass die Konzentrationswirkung nicht durch zu große Abstände verloren geht.

Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die vorgenommene Planung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von ihrer rechtlichen Wirkung her eine reine Ausschlussplanung darstellt, da die Planung ihre Folgewirkung insbesondere in den nicht dargestellten Gebieten des Außenbereichs entfaltet, während für die dargestellten Bereiche die grundsätzlich vom Baugesetzbuch im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehene privilegierte Zulässigkeit bestehen bleibt. Insofern erscheint es gerechtfertigt, entsprechende, auch räumlich kleinere Potenzialflächen als Konzentrationszonen darzustellen, wenn sie denn Teil einer größeren, mehrkernigen Konzentrationszone sind.

Um auszuschließen, dass allein mehrere Splitterflächen (im weiteren „Ergänzungsflächen“ genannt) eine gemeinsame mehrkernige Konzentrationszone bilden, sollen diese Flächen daher nur als Ergänzung einer „Kernpotenzialfläche“ möglich sein. Als Kernpotenzialfläche werden dabei Flächen betrachtet, die über Flächenanteile im Bereich des 2,5-fachen Abstandes zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich (der Abstand der Referenzanlage beträgt dann mindestens 375 m) verfügen. Da es aber nicht ausgeschlossen ist, dass auch auf den Ergänzungsflächen Windenergieanlagen entstehen (vgl. Kapitel 7 „Abstand zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich“) sollen sie vor dem Hintergrund, der Windenergie substanziell Raum zu belassen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Sinne der Vollziehbarkeit der Planung ist darüber hinaus faktisch sichergestellt, dass in allen mehrkernigen Konzentrationszonen maximal eine Ergänzungsfläche liegt. Andernfalls wäre die Wahrscheinlichkeit, dass tatsächlich mehrere Anlagen in diesen Konzentrationszonen entstehen bzw. eine räumliche Konzentration erreicht wird, gering.

– **Weitere, konkurrierende Belange**

Weitere Flächen können aufgrund von entgegenstehenden, räumlich konkurrierenden Belangen im Einzelfall ausgeschlossen werden. Da dieser 3. Schritt zur Erarbeitung eines Planungskonzeptes (vgl. Kapitel 4) sehr differenziert auf die Einzelfläche bezogen begründet werden muss, wird er ausführlich in Kapitel 10 dargestellt.

– **Entfernung nicht geeigneter Teilräume**

Abschließend werden alle ungeeigneten Teilbereiche einer möglichen Konzentrationszone entfernt. Als ungeeignet erweisen sich „Schläuche“ und „Ausfransungen“ der geometrischen Abgrenzungen der ermittelten Potenzialflächen, die vom Flächenzuschnitt her zu klein sind (< Rotordurchmesser), um eine Windenergieanlage (gem. Referenzanlage) aufnehmen zu können.

⁴¹ vgl. Monika Agatz: Windenergiehandbuch, 10. Ausgabe, 2013, S. 8

8. Weitere fachliche Belange

– Windhöflichkeit

Innerhalb von Konzentrationszonen müssen Windenergieanlagen wirtschaftlich zu betreiben sein. Eine ausreichende Windhöflichkeit ist daher für die Ausweisung von Konzentrationszonen erforderlich. Im Rahmen der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW⁴² wird davon ausgegangen, dass ein wirtschaftliches Windfeld bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von > 6 m/s in 135 m über Grund gegeben ist. Allerdings hängt die Leistung einer Windenergieanlage auch von der zeitlichen Verteilung der Windgeschwindigkeiten ab. Deshalb zieht die o.a. Potenzialstudie auch die mittlere Windenergieleistungsdichte als Bezugsgröße heran. Ab einer Energieleistungsdichte von 200 W/m² geht die Potenzialstudie von einem mäßigen Potenzial aus.

Für das Stadtgebiet von Münster hat die o.a. Potenzialstudie ermittelt, dass in 100 m über Grund größtenteils mittlere Windgeschwindigkeiten von über 5,5 m/s herrschen. Bei 125 m über Grund sind in vielen Bereichen mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,0 bis 6,5 m/s, ansonsten bis auf wenige Ausnahmen aber mindestens 5,75 bis 6,0 m/s zu erwarten. Lediglich im Bereich größerer Waldbestände werden geringere Windgeschwindigkeiten angegeben, die aber dennoch über 5,50 m/s liegen. Für eine Höhe von 135 m über Grund zeigen diese Karten praktisch flächendeckend mittlere Windgeschwindigkeiten von über 6,0 m/s.

Die spezifische Energieleistungsdichte wurde in 100 m über Grund nahezu flächendeckend für das Stadtgebiet von Münster mit über 200 W/m² ermittelt, in 125 m über Grund für den weitaus überwiegenden Teil des Stadtgebietes mit 250 bis 300 W/m², was als gutes Potenzial bewertet wird. In 135 m über Grund liegt die Energieleistungsdichte flächendeckend über 250 W/m² und stellt ab dieser Höhe ein gutes bis sehr gutes Potenzial dar.

Aufgrund der geringen Höhenunterschiede im Stadtgebiet Münster gibt es nur vergleichsweise geringe Unterschiede in der Windhöflichkeit. Zusammen mit den absoluten Werten kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen aufgrund der Windverhältnisse im gesamten Stadtgebiet von Münster mit Ausnahme der Kernflächen größerer Waldbereiche wirtschaftlich betrieben werden können. Einschränkungen der potenziell geeigneten Flächen ergeben sich unter dem Aspekt der Windhöflichkeit in Münster grundsätzlich nicht.

Es muss an dieser Stelle allerdings darauf hingewiesen werden, dass von den Ergebnissen der landesweiten Windpotenzialberechnung nicht auf die konkreten Verhältnisse eines speziellen Standortes einer Windenergieanlage geschlossen werden kann. Eine einzelfallbezogene Untersuchung der Windverhältnisse bleibt den Standortgutachten für konkret geplante Windenergieanlagen vorbehalten.

– Denkmalschutz

Aufgrund fehlender objektiver Bewertungsmaßstäbe konnte eine pauschale Bewertung der Konfliktpotenziale zwischen einer möglichen Windenergienutzung und dem Schutz der Boden- bzw. Baudenkmäler und den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ohne detaillierte Kenntnis tatsächlich geplanter Standorte und Anlagentypen im Sinne einer pauschalen Abstandsregelung nicht erfolgen. Eine Betrachtung dieser Belange erfolgt daher im Rahmen der Betrachtung und Bewertung der einzelnen Potenzialflächen (vgl. Kapitel 10) sowie im Umweltbericht zur vorliegenden 65. FNP-Änderung.

⁴² Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW - Teil 1 - des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), S. 47

Sofern bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes erkennbar ist, dass der Umgebungsschutz eines Denkmals dauerhaft die Umsetzung einer möglichen Konzentrationszone ausnahmsweise verhindert, so wurde diese Zone entsprechend ausgesondert. Andernfalls findet diese Betrachtung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens (2. Ebene) statt, von einer erheblichen Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes eines Denkmals ist bei den geplanten Konzentrationszonen daher zunächst nicht auszugehen.

Die grundsätzliche Privilegierung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Interesse an der Erschließung erneuerbarer Energien wurden im Rahmen der Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen daher mit einem besonderen Gewicht eingestellt und haben dazu geführt, dass die Belange des Denkmalschutzes nur ausnahmsweise durchschlagen und zu einem Verzicht einer möglichen Konzentrationszone geführt haben (vgl. Kapitel 10).

– **Belange des Luftverkehrs**

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs dieser Flächennutzungsplanänderung befinden sich zwei Flugsicherungseinrichtungen (Radaranlage Münster/Osnabrück bzw. Navigationsanlage DVOR Hamm). § 18 a Abs. 1 S. 1 LuftVG verbietet die Errichtung von Bauwerken, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Beurteilung des Vorliegens einer Störung liegt gem. § 18 a Abs. 1 S. 2 LuftVG beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Nach Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) ist in einem Schutzbereich mit einem 15 km Radius um eine Einrichtung eine Prüfung von Störungen durch Windenergieanlagen erforderlich. Der bis 2009 mit 3 km angegebene Schutzbereich wurde damit erheblich erweitert. Die empfohlenen Schutzbereiche der ICAO stellen keine per se als Tabuzone darzustellenden Bereiche dar. Alle im Stadtgebiet von Münster ermittelten Potenzialflächen sind von den Anlagenschutzbereichen der beiden o.a. Anlagen betroffen.

Da sich ein Bauverbot nach § 18 a LuftVG nach dem Wortlaut der Vorschrift auf ein bestimmtes Bauwerk bezieht, bei dem der konkrete Standort und der spezifische Anlagentyp bekannt sind, kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Beurteilung, ob ein solches Bauverbot greift, nicht stattfinden. Dass im Einzel-Genehmigungsverfahren (2. Ebene) solche Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen – auch unter Berücksichtigung der o.a. Anlagenschutzbereiche – erteilt werden können (vgl. die im Jahr 2014 errichteten Anlagen in Amelsbüren und Wolbeck) bestätigt die Absicht, nicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen in Münster in diesen Schutzbereichen zu verzichten. Eine Nicht-Umsetzbarkeit des Planes und damit ein fehlendes städtebauliches Erfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB kann vor diesem Hintergrund nicht angenommen werden.

Neben den generellen Baubeschränkungen nach § 18a LuftVG und den entsprechenden Abstandsempfehlungen sind weitere Belange des Luftverkehrs betroffen. So befindet sich die Zone 1 „Sprakel“ in unmittelbarer Nähe des sogenannten Pflichtmeldepunktes „W“ des Flughafens Münster/Osnabrück. Die Zone 8 „Kreuzbach“ befindet sich in unmittelbarer Nähe der veröffentlichen Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Münster-Telgte. Seitens der deutschen Flugsicherung werden beide Standorte insofern kritisch gesehen.

Die Zone 1 „Sprakel“ wird im „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland als Windenergiebereich dargestellt, welcher als Ziel der Raumordnung bauleitplanerisch nicht überwindbar ist. Die o.a. Begründung zur Prüfung des Einzelfalls im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (2. Ebene) greift darüber hinaus auch hier, da in diesem Bereich in der Vergangenheit bereits eine Reihe von Windenergieanlagen realisiert worden sind.

Innerhalb der Zone 8 „Kreuzbach“ wurde im Jahr 2014 eine fast 150 m hohe Windenergieanlage errichtet. Diese liegt ganz am östlichen Rand der vorgesehenen Konzentrationszone und damit der

betroffenen Flugplatzrunde am nächsten. Die Geeignetheit eines Standortes für Windenergieanlagen in der Konzentrationszone 8 „Kreuzbach“ ist daher durch eine detaillierte Betrachtung mit Hilfe einer aeronautischen Studie im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahrens nachzuweisen, aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Zusammenfassend wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Planung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans keine abschließende Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Restriktionen i.S.v. „harten“ Tabukriterien liefern kann und Einschränkungen aufgrund der Luftverkehrsbelange ggf. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG (2. Ebene) zu erwarten sein können. Es fehlt der Planungsebene des FNP (1. Ebene) an dem erforderlichen Detaillierungsgrad bezüglich der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen. Insofern kann die Frage der Baubeschränkungen bzw. –verbote gem. § 18 a LuftVG erst im Genehmigungsverfahren (2. Ebene) belastbar geklärt werden. Daraus kann insofern eine räumliche Verschiebung des konkreten Vorhabenstandorts wie auch ein Bauverbot resultieren. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist daher in jedem Fall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

– **Belange der Bundeswehr**

Teile der geplanten Konzentrationszonen befinden sich innerhalb des Bauschutzbereiches des militärisch genutzten Standortübungsplatzes Dorbaum / Lützow-Kaserne sowie innerhalb des Bereiches des Verlaufs von militärischen Richtfunkstrecken. Insofern können Belange der Bundeswehr berührt werden. Nur auf Grundlage insbesondere der Daten über die Standorte, die Anzahl, den Typus und die Höhe möglicher Windenergieanlagen kann das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr feststellen, ob bzw. in welchem Umfang die Belange der Bundeswehr berührt werden. Insofern wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan (1. Ebene) keine abschließende Prüfung der Belange der Bundeswehr liefern kann und Einschränkungen insofern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (2. Ebene) möglich sind.

– **Richtfunkstrecken**

Richtfunkstrecken wurden im Rahmen der Potenzialflächenuntersuchung nicht berücksichtigt, da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung von Windenergie ist. Eine Überprüfung, ob und in welchem Umfang tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten ist, kann erst bei Vorliegen konkreter Angaben zu Standorten und Höhen geplanter Windenergieanlagen geprüft werden (2. Ebene). Hinzu kommt, dass Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend sind, da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt.

9. Artenschutz

Gemäß § 44 BNatSchG muss bei Durchführung von Planungs- (1. Ebene) und Zulassungsverfahren (2. Ebene) sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, ist die Errichtung von WEA unzulässig. Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist insofern nur dann ziel führend, wenn eine Zulassungsfähigkeit der WEA im nachgelagerten Genehmigungsverfahren gem. BImSchG (2. Ebene) unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten möglich erscheint. Andernfalls wäre die Planung gem. § 1 (3) BauGB nicht erforderlich, da sie nicht vollzugsfähig ist. Daher ist prognostisch abzuschätzen, ob der Artenschutz bei einzelnen Potenzialflächen ein unüberwindbares Hindernis darstellt und eine Darstellung als Konzentrationszone daher nicht in Betracht kommt.

Die durchgeführte Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) kommt zum Ergebnis, dass „sämtliche Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die Avi- und die Fledermausfauna die Voraussetzungen zur Nutzung von Windenergie [besitzen]. Es existieren keine K.O.-Kriterien, aufgrund derer eine grundsätzliche Eignung der Flächen infrage stehen würde. Gleichwohl kann für den Betrieb geplanter Windenergieanlagen (WEA) bei keiner Fläche von vornherein ausgeschlossen werden, dass bei europäisch geschützten Arten der o.g. Gruppen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher ist nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen aus artenschutzrechtlicher Sicht in jedem konkreten Fall eine vertiefende Art-für-Art-Analyse im Sinne der Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) erforderlich“.⁴³

In Bezug auf die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan hat der Gutachter folgende Aussagen getroffen: „Aufgrund des Ergebnisses der ASP I für Windpotenzialflächen (WPF) auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf. (Enveco 2015), wonach mit einer durchweg hohen bis sehr hohen Prognosesicherheit weder bezüglich der Fledermaus- noch im Hinblick auf die Avifauna K.O.-Kriterien bestehen, die eine Nutzung für Windenergie ausschließen (d.h. es existieren generell große bis sehr große Realisierungschancen für die WPF), sowie infolge grundsätzlich bestehender geeigneter Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung artspezifischer Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, können die ausgewiesenen WPF auf dem Gebiet der Stadt Münster uneingeschränkt bei der Aufstellung bzw. Änderung des FNP der Stadt Münster Berücksichtigung finden, indem sie dort mit entsprechender Ausweisung übernommen werden. Eine ASP II ist zuvor nicht notwendig und auch nicht sinnvoll, da aktuell weder die genauen WEA-Standorte noch -Typen bekannt sind.“⁴⁴

Der Vollziehbarkeit der Planung steht eine (teilweise) Verlagerung der ASP II auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (2. Ebene) insofern nicht entgegen, da dargelegt wird, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch entsprechende Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit der notwendigen, hohen Prognosesicherheit auf Genehmigungsebene gelöst werden können.

⁴³ vgl. enveco GmbH, Dr. Olaf Denz „Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) für Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf.“, sowie „Zur Übernahme von Windpotenzialflächen in den Flächennutzungsplan“, S. 3

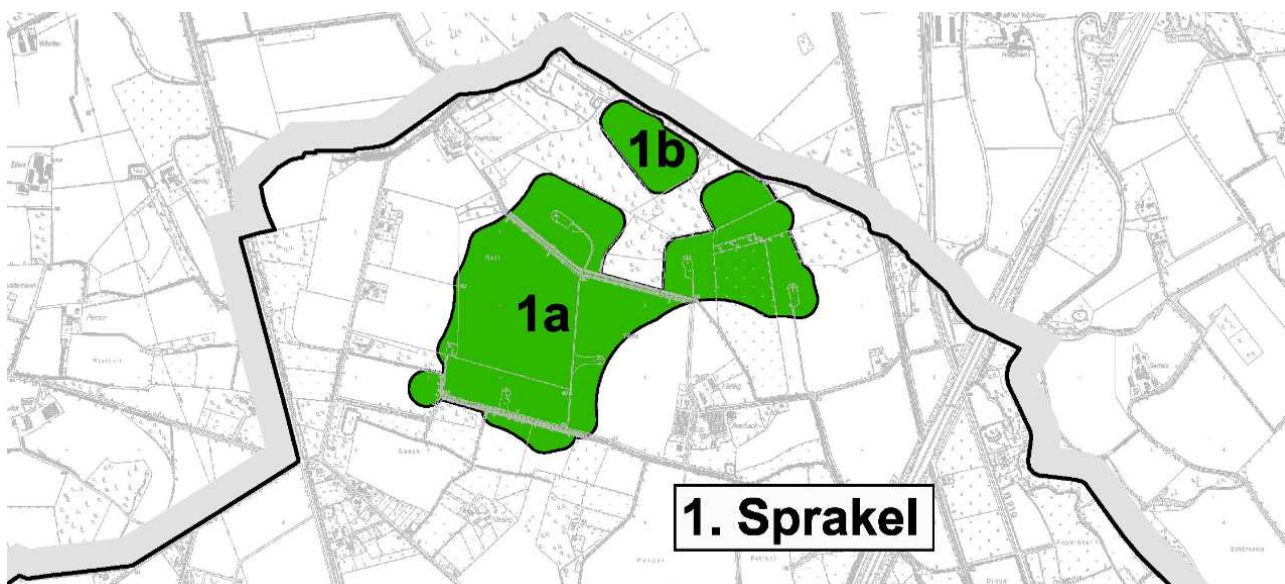
⁴⁴ vgl. enveco GmbH, Dr. Olaf Denz „Zur Übernahme von Windpotenzialflächen in den Flächennutzungsplan“, S. 7

Es wird insofern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan (1. Ebene) keine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz liefern kann. Es fehlt dieser Planungsebene an dem erforderlichen Detaillierungsgrad bezüglich der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen und der erforderlichen Erschließungswege etc.. Aus der im Zuge des Genehmigungsverfahrens (2. Ebene) durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung können insofern Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung artspezifischer Beeinträchtigungen (wie beispielsweise Abschaltzeiten für den Fledermausschutz) resultieren.

10. Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse und Einzelfallprüfung - Potenzielle Konzentrationszonen

Nach Ausschluss der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen in den Arbeitsschritten 1 und 2 (vgl. Kapitel 6 und 7) verbleiben im gesamten Stadtgebiet von Münster insgesamt 14 einzelne Potenzialflächen bzw. potenzielle mehrkernige Bereiche, die grundsätzlich für die Windenergienutzung in Frage kommen können (vgl. auch zur Nummerierung der einzelnen Potenzialflächen die fortgeschriebene Potenzialflächenanalyse). Im dritten Arbeitsschritt sind diese Flächen zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit den Zielen der Planung und dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer grundsätzlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Das Ergebnis ist planerisch im Entwurf zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

– Potenzialfläche 1a - b „Sprakel“



Darstellung der Potenzialfläche 1a – b „Sprakel“ – o.M.

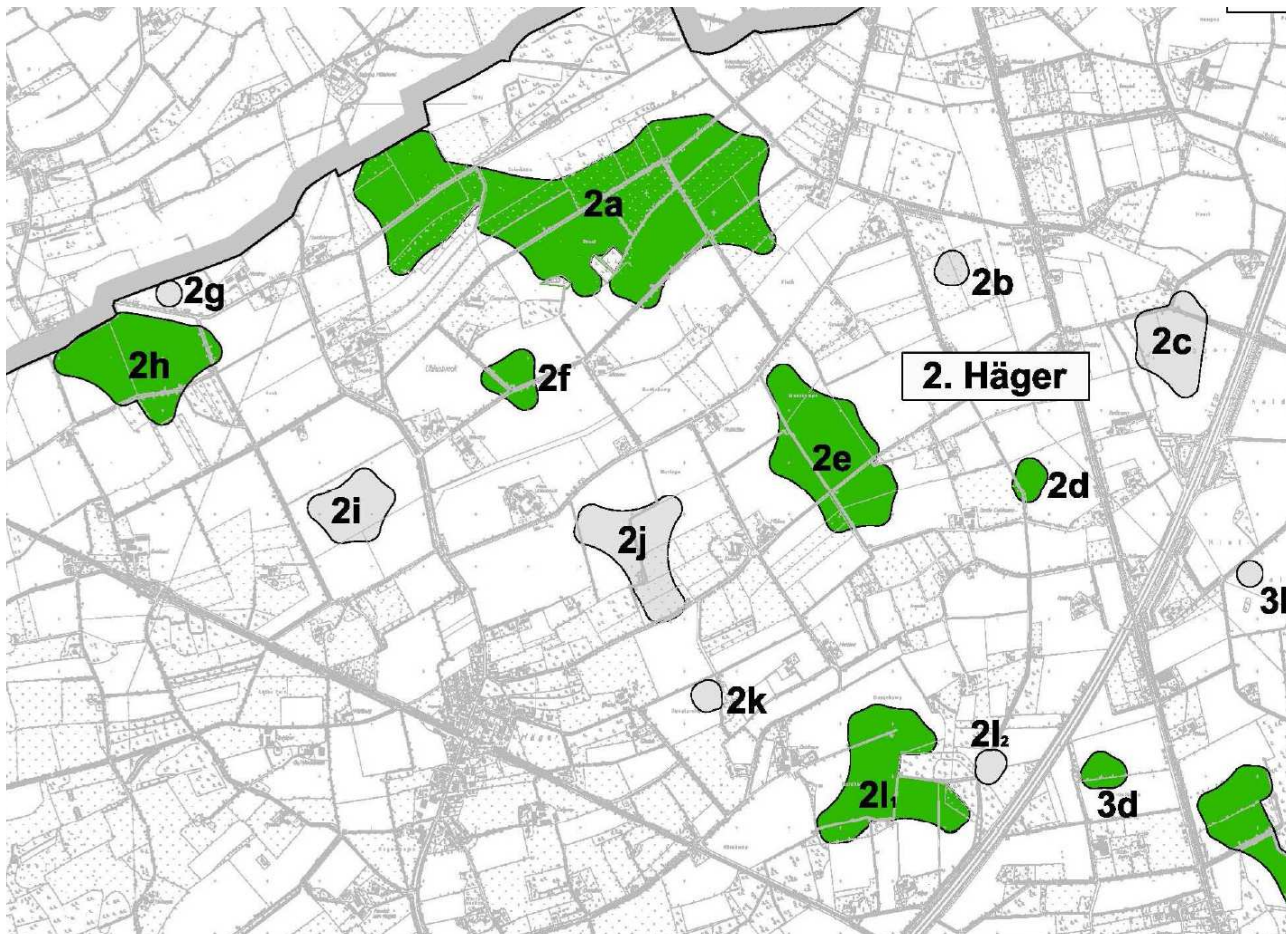
Die ca. 45 ha große zweikernige Potenzialfläche liegt am Nordrand der Stadt Münster nordwestlich von Sprakel. Die Fläche ist durch einen schmalen Waldstreifen in zwei Teile geteilt. Sie ist bereits heute in großen Teilen als Windkonzentrationszone im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt und mit zurzeit fünf zwischen 130 m und 137,5m hohen Windenergieanlagen, die je eine Leistung zwischen 1 und 1,5 MW aufweisen, belegt.

Das Ziel, bis zum Jahr 2020 20 % der Energie zur Versorgung der Stadt Münster aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und daher das Erfordernis, entsprechende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitzustellen und dabei der Windenergie substantziell Raum zu belassen, wird mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Es überwiegt in diesem Fall die entgegenstehenden öffentlichen Belange des Landschaftsschutzes.

Ergebnis: Die Potenzialfläche 1 „Sprakel“ wird als Konzentrationszone dargestellt.

– Potenzialfläche 2a - I „Häger“



Darstellung der Potenzialfläche 2a – I „Häger“ – o.M.

Die ca. 152 ha große mehrkernige Potenzialfläche liegt am Nordrand der Stadt Münster nördlich der Ortslage Häger zwischen der Stadtgrenze und der Autobahn A 1.

Die Potenzialfläche besteht aus insgesamt dreizehn einzelnen Teilflächen, von denen acht als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) und weitere fünf als sogenannte Ergänzungsflächen zu betrachten sind.

Der Raum wird bereits heute für Windenergie genutzt. In der bestehenden Konzentrationszone befinden sich zurzeit zehn etwa 100 m hohe Windenergieanlagen, jeweils mit einer Leistung zwischen 0,6 und 1,0 MW. Räumliche Belastungen ergeben sich darüber hinaus im östlichen Bereich aus der unmittelbaren Nähe zur Autobahn A 1 sowie einer Hochspannungsfreileitung.

Hinsichtlich der südwestlich der Hanseller Straße gelegenen Teilbereiche (Teilpotenzialflächen 2g – 2i) sind teilweise Belange des Denkmalschutzes zu beachten, da mehrere angrenzende Hofstellen ganz oder teilweise unter Denkmalschutz stehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Denkmäler durch mögliche Windenergieanlagen in der Umgebung ist jedoch nicht erkennbar.

Jenseits der Stadtgrenze zu Altenberge befindet sich in Hansell die denkmalgeschützte Kirche St. Johannes Nepomuk, die als bewusster Sichtachsenpunkt für die von Nordwesten auf die Kirche zuführende Hanseller Straße konzipiert wurde. Eine mögliche Beeinträchtigung des Erscheinungs-

bildes und der Raumwirkung des Denkmals durch mögliche Windenergieanlagen in den Zonen 2g und 2h wurde mittels mehrerer Visualisierungen geprüft. Eine gewisse Beeinträchtigung der Raumwirkung ist demnach je nach Standort des Betrachters generell möglich, eine erhebliche Beeinträchtigung, die in einer Genehmigungsversagung münden könnte, ist jedoch nicht erkennbar.

Nördlich der Standorte 2b und 2c liegen gut erhaltene Teilabschnitte einer Kirchspiellandwehr. Die denkmalgeschützte Landwehr ist im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland als raumwirksames und landschaftsprägendes Objekt ausgewiesen (Nr. 80).⁴⁵ Der Abstand zu den Konzentrationszonen beträgt etwa zwischen 20 und 100 - 200 m. Östlich der Konzentrationszonen 2b und 2d, in einer Entfernung von 180 m – 280 m, liegt der Max-Clemens-Kanal, der im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als raumwirksames und landschaftsprägendes Objekt der Archäologie und Denkmalpflege ausgewiesen ist (Nr. 227) und ein ortsfestes Bodendenkmal darstellt. Er darf in seiner Substanz und seiner Wahrnehmbarkeit nicht beeinträchtigt werden, was durch den großen Abstand gewährleistet wird.

Die Konzentrationszone 2a wurde gegenüber der Potenzialflächenanalyse nach Norden ausgeweitet, um die nicht abwägungszugängliche Darstellung eines Vorranggebietes für die Windenergie im „Sachlichen Teilplan Energie“ des Regionalplans in diesem Bereich umzusetzen. Gleichzeitig werden damit zwei bestehende Windenergieanlagen in ihrem Bestand auch planungsrechtlich abgesichert.

Trotz der starken Streuung der Teil-Potenzialflächen im Bereich „Häger“ ist realistischerweise – nicht zuletzt aufgrund der notwendigen Lärmkontingente und vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksverfügbarkeit und Umsetzungsfähigkeit am Einzelstandort – davon auszugehen, dass nicht alle Potenzialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden.

Vier der Teilpotenzialflächen (2b, 2g, 2k und 2l₂) unterschreiten die o.a. Mindestgröße von 1,57 ha und sollen daher nicht als Konzentrationszone dargestellt werden (vgl. Kapitel 7 „Flächengröße – Konzentration von Windenergieanlagen“).

Vor dem Hintergrund stark steigender Einwohnerzahlen der Stadt Münster, die für die nächsten Jahre prognostiziert sind, werden – neben den bereits im Flächennutzungsplan und Regionalplan dargestellten – weitere Siedlungserweiterungsflächen in Anspruch genommen werden müssen. Diese Inanspruchnahme wird auch über das im Jahr 2013 beschlossene nicht-öffentliche Wohnsiedlungsflächenkonzept 2025 hinausgehen müssen. Deshalb ist geplant, dieses Konzept fortzuschreiben. Um nicht zum jetzigen Zeitpunkt mögliche Potenziale für eine weitere Wohnsiedlungsentwicklung durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen aufgeben zu müssen, wird für Nienberge-Häger – insbesondere aufgrund des Bahnhaltdepotpunkts – eine potenzielle weitere Siedlungsentwicklung nach Norden angenommen, die mit den erforderlichen Abständen von 500 m (vgl. Kapitel 7 „Weiche Tabukriterien“) die Teil-Potenzialflächen 2i und 2j betrifft. In Sprakel wird eine weitere Siedlungsentwicklung bis zur Autobahn A1 angenommen. Der erforderliche Abstand betrifft dabei die Potenzialfläche 2c.

Das Ziel, bis zum Jahr 2020 20 % der Energie zur Versorgung der Stadt Münster aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und daher das Erfordernis, entsprechende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitzustellen und dabei der Windenergie substanziell Raum zu belassen, wird mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

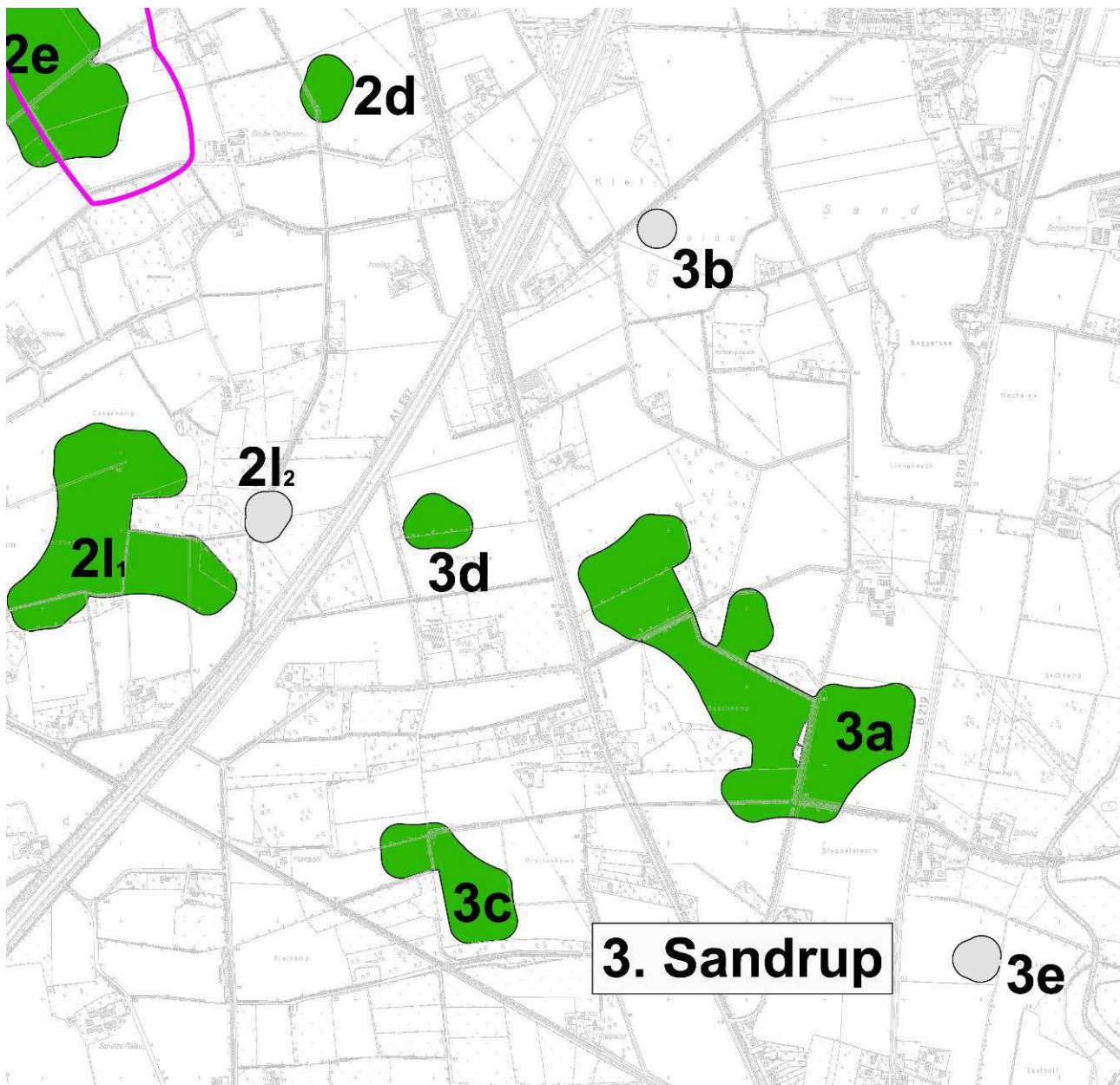
Dieses Ziel überwiegt bei den Teil-Potenzialflächen 2a, 2d, 2e, 2f, 2h und 2l₁ die entgegenstehenden öffentlichen Belange des Landschafts- und Denkmalschutzes und der Kulturlandschaftsentwicklung sowie die im Rahmen der öffentlichen Beteiligung vorgebrachten privaten Belange - insbesondere im Hinblick auf einen größeren Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich.

⁴⁵ vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe: „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster“, 2013

Bei den Teil-Potenzialflächen 2c, 2i und 2j überwiegt hingegen das Ziel, diese Räume für eine mögliche weitere langfristige Siedlungsflächenentwicklung vorzuhalten. Damit wird auch dem Ziel entsprochen, die für die Anwohner hinzukommenden Belastungen durch neue Windenergieanlagen, insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild vor dem Hintergrund der bereits großen Anzahl bestehender Anlagen, zu begrenzen und diese Belastungen gesamtstädtisch besser zu verteilen.

Ergebnis: Die Potenzialfläche 2 „Häger“ wird teilweise als Konzentrationszone dargestellt. Die Teil-Potenzialflächen 2b, 2c, 2g, 2i, 2j, 2k und 2l₂ werden nicht als Konzentrationszone dargestellt.

– Potenzialfläche 3a - e „Sandrup“



Darstellung der Potenzialfläche 3a – e „Sandrup“ – o.M.

Die ca. 35 ha große mehrkernige Potenzialfläche befindet sich zwischen Kinderhaus und Sprakel, östlich der Autobahn A 1.

Die Potenzialfläche besteht aus fünf einzelnen Teilflächen, von denen drei als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) und zwei weitere als sogenannte Ergänzungsf lächen zu betrachten sind.

Der Raum ist bisher für Windenergie nicht genutzt, räumliche Belastungen ergeben sich jedoch aus der Autobahn A 1, der Bahnstrecke Münster - Enschede sowie einer Hochspannungsfreileitung.

Die Potenzialfläche 3 liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs D 5.4⁴⁶, zu dessen konstituierenden Denkmälern der Max-Clemens-Kanal gehört, der die Potenzialfläche 3 diagonal durchzieht und im Bereich des westlichen Randes der Zone 3a auf einer Länge von ca. 150 m ca. 30 – 40 m (Maßstabsungenaugigkeit FNP) an diese heranreicht. Alle anderen Potenzialflächen haben einen Abstand von mindestens 150 m zu diesem ortsfesten Bodendenkmal. Als raumwirksames und landschaftsprägendes Objekt der Archäologie und Denkmalpflege darf er in seiner Substanz und seiner Wahrnehmbarkeit nicht beeinträchtigt werden, was durch den Abstand grundsätzlich gewährleistet wird. Eine ggf. erforderliche Einzelfallprüfung kann im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (2. Ebene) erfolgen, eine grundsätzliche Vollzugsunfähigkeit dieser Konzentrationszone ist dadurch jedoch nicht zu erwarten.

Die Potenzialfläche liegt zwischen der Autobahn A 1, der Bahnstrecke Münster-Enschede und der Sprakeler Straße. Lediglich die Teil-Potenzialfläche 3e überspringt die Sprakeler Straße Richtung Osten und belastet somit auch das Aatal, das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Damit verliert die Potenzialfläche ihre klare Abgrenzung zwischen der A 1 und der Straße nach Sprakel. Belastungen einer möglichen WEA würden somit in den schutzwürdigen Landschaftsraum getragen werden. Dies steht dem Schutzzweck des benachbarten Landschaftsschutzgebietes entgegen. Da die Teilpotenzialfläche 3e ohnehin nur eine flächenmäßig sehr kleine Ergänzungsfläche darstellt, überwiegt hier das Interesse am Schutz des Landschaftsraums das Erfordernis, der Windenergie substantiell Raum zu geben.

Zudem unterschreitet diese Teilpotenzialfläche, genauso wie die Fläche 3b, die o.a. Mindestgröße von 1,57 ha. Beide sollen daher nicht als Konzentrationszone dargestellt werden (vgl. Kapitel 7 „Flächengröße – Konzentration von Windenergieanlagen“).

Auf der Bahnstrecke Münster – Enschede werden regelmäßig Castor-Behälter transportiert. Die zuständige Fachbehörde Eisenbahnbundesamt hat zwar generell empfohlen, einen größeren Abstand zu Eisenbahnstrecken zu berücksichtigen. Diese Empfehlung ist jedoch rechtlich nicht zwingend. Auf eine hier vorliegende besondere Gefährdungssituation wurde seitens der Fachbehörde nicht hingewiesen, weshalb nicht grundsätzlich von einer Vollzugsunfähigkeit der Planung in diesem Bereich ausgegangen werden muss und eine Darstellung als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan in Betracht kommt. Die Belange des Bahnverkehrs im Einzelnen werden schließlich im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahrens (2. Ebene) berücksichtigt.

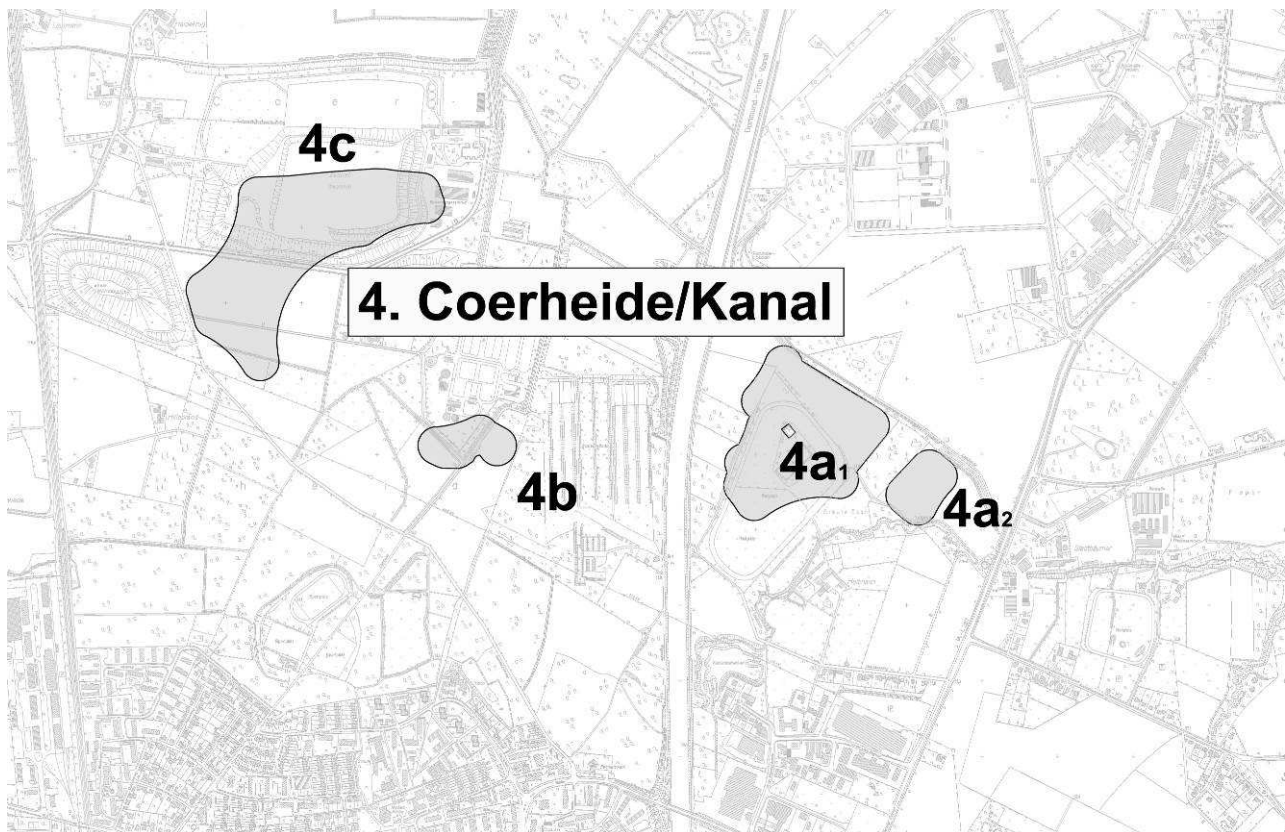
Das Ziel, bis zum Jahr 2020 20 % der Energie zur Versorgung der Stadt Münster aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und daher das Erfordernis, entsprechende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitzustellen und dabei der Windenergie substantiell Raum zu belassen, wird mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Dieses Ziel überwiegt im Fall der Teilpotenzialflächen 3a, c und d die entgegenstehenden öffentlichen Belange des Landschafts- und Denkmalschutzes und der Kulturlandschaftsentwicklung sowie die im Rahmen der öffentlichen Beteiligung vorgebrachten privaten Belange - insbesondere im Hinblick auf einen größeren Abstand zu Siedlungsbereichen und Wohngebäuden im Außenbereich.

Ergebnis: Die Teil-Potenzialflächen 3a, c und d „Sandrup“ werden als Konzentrationszone dargestellt. Die Teil-Potenzialflächen 3b und 3e werden nicht als Konzentrationszone dargestellt.

⁴⁶ vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe: „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster“, 2013

– Potenzialfläche 4a - c „Coerheide / Kanal“



Darstellung der Potenzialfläche 4a – c „Coerheide / Kanal“ – o.M.

Die ca. 35 ha große mehrkernige Potenzialfläche befindet sich zwischen Coerde und Gelmer, beiderseits des Kanals.

Die Potenzialfläche besteht aus vier einzelnen Teilflächen, von denen drei als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) und eine weitere als sogenannte Ergänzungsfläche zu betrachten sind.

Der Raum ist bisher für Windenergie nicht genutzt, räumliche Belastungen ergeben sich jedoch aus der Zentraldeponie, der Hauptkläranlage sowie einer Hochspannungsfreileitung. Zudem wird die Konzentrationszone 4a im Norden von einem großen Industriegebiet und im Süden von einem größeren Gewerbegebiet eingerahmt, die beide regionalplanerisch gesicherte Erweiterungsflächen in Richtung der Potenzialfläche 4a aufweisen.

Die Teilpotenzialfläche 4a wird im Norden begrenzt von einer gut erhaltenen Kirchspiellandwehr, die als überwiegend vierwallige Anlage eine Breite von ehemals insgesamt gut 40 Metern aufweist. Die landschaftsprägende Landwehr selbst ist nicht Teil der Potenzialfläche.

Die Potenzialfläche 4 „Coerheide / Kanal“ liegt in der Nähe des benachbarten europäischen Vogel­schutzgebietes „Rieselfelder Münster“. Die Teilpotenzialflächen 4b und 4c liegen dabei z.T. unmittelbar (d.h. im Abstand von 300 m) südlich des Gebietes, während sich die Teilpotenzialfläche 4a mit einem geringfügig größeren Abstand auf der Ostseite des Kanals befindet.

Für diese östlich des Kanals liegende Teilpotenzialfläche wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere bezogen auf das Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ erarbeitet, die zu dem Ergebnis kommt, dass die „[...] auf dem Gebiet der Stadt Münster ausgewiesenen Potenzialflächen (WPF) weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten Wirkungen auf die bestehenden Natura-2000-Gebiete, derart [entfalten], dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Populationen Windenergie-sensibler Fledermaus- und Vogelarten eintreten könnten, die ein charakteristischer Bestandteil derjenigen Lebensräume innerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete sind, für die spezielle Erhaltungs- und Entwicklungsziele bestehen. Die Funktion der Natura-2000-Gebiete wird diesbezüglich auch nicht negativ beeinflusst.“⁴⁷. Eine Darstellung dieser Konzentrationszone(n) wäre aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht insofern grundsätzlich möglich.

Gleichwohl geht bereits aus der Artenschutzprüfung Stufe I (APS I) hervor, dass die Risiken hinsichtlich einer Realisierung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche 4a etwas größer sind als in allen anderen Bereichen. Der Gutachter spricht hier „nur“ von einer „guten Realisierungsmöglichkeit“ bei „hoher Prognosesicherheit“⁴⁸.

Vor dem Hintergrund der besonderen und herausragenden Bedeutung des europäischen Vogelschutzgebietes „Rieselfelder Münster“ soll – auch unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der ASP I in Relation zu anderen Potenzialflächen – in diesem Fall aus Vorsorge- und Entwicklungsgründen (bspw. für eine weitere Entwicklung / Aufwertung insbesondere im südöstlichen Bereich) eine Darstellung als Windkonzentrationszone nicht erfolgen⁴⁹. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ wird damit auch den Empfehlungen des sogenannten Helgoländer Papiers⁵⁰ entsprochen und bei allen Windkonzentrationszonen ein Abstand zu den „Rieselfeldern Münster“ von mehr als 1.200 m erreicht.

Das Ziel, bis zum Jahr 2020 20 % der Energie zur Versorgung der Stadt Münster aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und daher das Erfordernis, entsprechende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitzustellen und dabei der Windenergie substanziell Raum zu belassen, wird mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

In Fall der Teilpotenzialfläche 4a₁₊₂ überwiegen jedoch die o.a. entgegenstehenden öffentlichen Belange des Landschafts- und Artenschutzes („Rieselfelder Münster“) sowie des Denkmalschutzes (unmittelbare Nähe zur Landwehr) und der Kulturlandschaftsentwicklung. In Bezug auf die Teilpotenzialflächen 4b und 4c überwiegen ebenfalls die Belange des Artenschutzes.

Ergebnis: Die Potenzialfläche 4 „Coerheide / Kanal“ wird nicht als Konzentrationszone dargestellt.

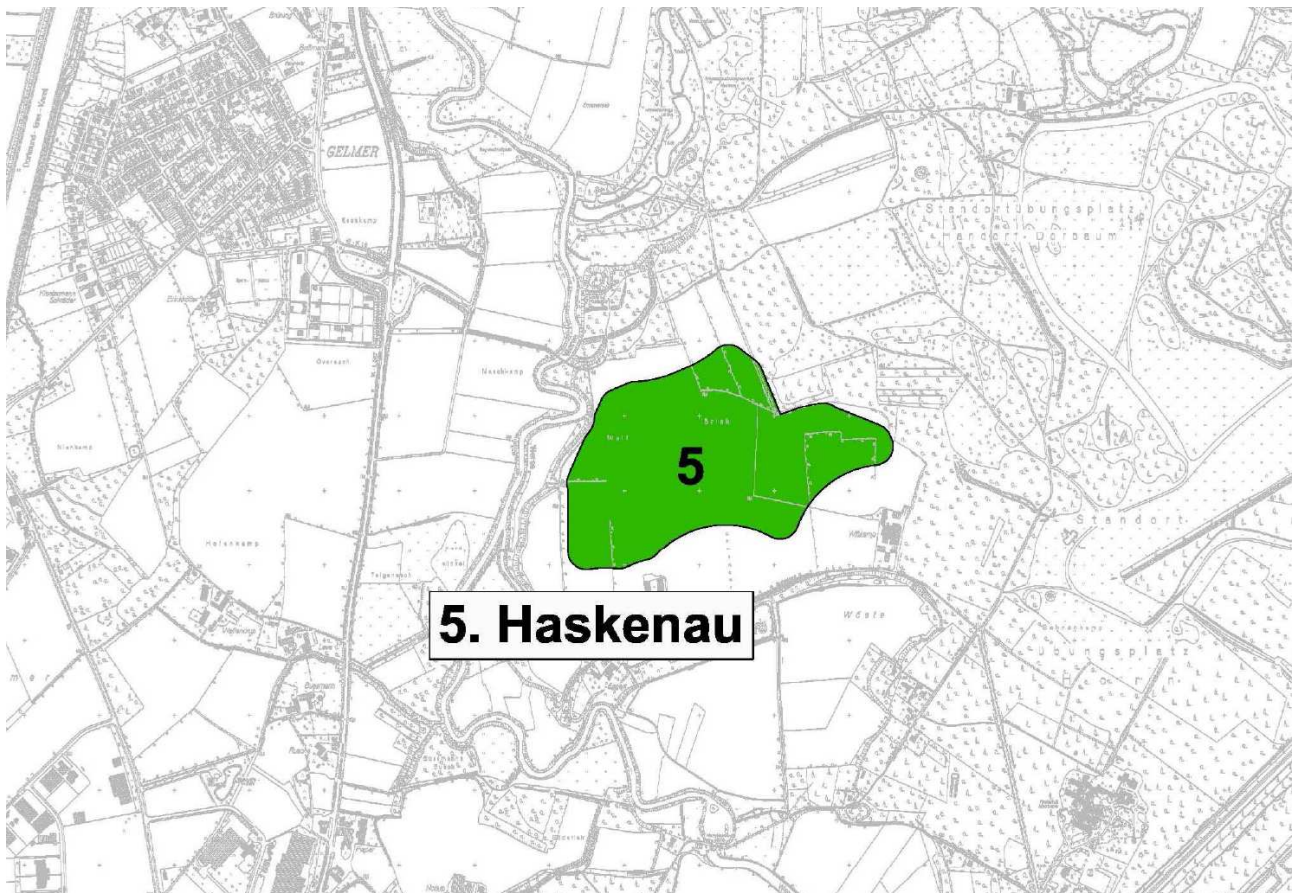
⁴⁷ vgl. Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz – Dr. Olaf Denz: „FFH-Verträglichkeitsprüfung für mehrere Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf.“, Wachtberg 2015, S. 40

⁴⁸ vgl. enveco GmbH, Dr. Olaf Denz „Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) für Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf.“, S. 20

⁴⁹ vgl. auch Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW – III-4-616.07.00.07 vom 13. April 2016. Dort wird als Schutzzweck angegeben: „Erhaltung und Entwicklung der störungsarmen, durch Flachwasserbereiche, Röhrichte und Grünlandflächen charakterisierten ehemaligen Rieselfelder mit ihrem typischen Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von [...]“

⁵⁰ vgl. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW): „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“, Stand April 2015

– Potenzialfläche 5 „Haskenau“



Darstellung der Potenzialfläche 5 „Haskenau“ – o.M.

Die ca. 31 ha große zusammenhängende Potenzialfläche befindet sich zwischen Handorf-Dorbaum und Gelmer, östlich der Werse.

Der Raum ist bisher für Windenergie nicht genutzt und weist auch keine weiteren räumlichen Belastungen auf. Es handelt sich um einen weitgehend infrastrukturfreien, naturräumlich geprägten Raum mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung (Bodendenkmal Wallburg Haskenau, prähistorische Siedlungsfunde) und mit einem direkten Bezug zur Emsaue (FFH-Gebiet). Das unmittelbar angrenzende Wersetal stellt eine Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung dar.

Die Fläche liegt in einem bedeutenden Kulturlandschaftsbereich, dessen bäuerliche Kulturlandschaft in besonderem Maße von der historischen Plaggenwirtschaft zeugt und in dessen landschaftlicher Struktur sich die verschiedenen Erschließungs- sowie Nutzungsepochen heute noch ablesen lassen.

Mit der als Bodendenkmal geschützten mittelalterlichen Turmhügelburg Haskenau gibt es ein herausragendes Beispiel für die im Einzugsgebiet der mittelalterlichen Stadt Münster existierenden Adelssitze und festen Häuser, bei denen der räumliche Bezug in der heutigen Landschaft auch

heute noch unmittelbar wahrnehmbar ist.⁵¹ Alle Befestigungswerke der Burg in Form von Wällen und Gräben richten sich nach Süden und Südosten (mithin in Richtung der Potenzialfläche) aus, so dass dies die Hauptverteidigungsrichtung, gleichzeitig aber auch Schauseite war. Die „Burg musste sich schon aus der Entfernung als möglichst imposant und uneinnehmbar darstellen, als Inszenierung in der Landschaft. Diese historisch bedeutende Sichtbarkeit würde durch die Anlage von Windkraftanlagen in der Potenzialfläche 5 nachhaltig und entscheidend beeinträchtigt, so dass hier das Erscheinungsbild des Bodendenkmals beeinträchtigt wird (§ 9.1b DSchG NRW).“⁵² Eine vorläufige Sichtfeldanalyse zeigt, dass von der Haskenau aus nach Süden und Südosten jeweils mehr als zwei Kilometer freie Sicht besteht (Waldfreiheit vorausgesetzt).

Darüber hinaus liegt die Fläche in einer bedeutenden archäologischen Fundlandschaft. Darauf weisen die zahlreichen Fundstellen in den Bauerschaften Dorbaum und Hornheide hin, die aus allen Epochen der Vor- und Frühgeschichte stammen und hochrangiges Fundgut ergeben haben.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als zuständige Fachbehörde (LWL-Archäologie) hat daher erklärt, dass bereits jetzt davon auszugehen ist, dass Windkraftanlagen das Bodendenkmal in seinem Erscheinungsbild so nachhaltig beeinträchtigen, dass aus Sicht der Bodendenkmalpflege das Benehmen gem. § 21 DSchG NRW zur Errichtung von Einzelanlagen innerhalb oder im Umfeld der Konzentrationszone, unabhängig von der genauen Position einer Windenergieanlage, nicht erteilt werden würde. Dabei geht es – nach Angaben der Fachbehörde⁵³ – explizit nicht um die Erforschung des Denkmals, sondern um seine Wahrnehmbarkeit und seine Sicht- und Lagebeziehungen in seinem historischen Umfeld.

Die Belange des Denkmalschutzes sind dabei nicht auf den denkmalrechtlichen Umgebungsschutz gem. § 9 (1b) DSchG NRW beschränkt, sondern müssen auch den in § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 formulierten, eigenständigen Anforderungen gerecht werden. Diese Auffangfunktion greift unmittelbar dort, wo grobe Verstöße in Frage stehen.

Zweifelloos handelt es sich bei der Wallburg Haskenau um ein herausragendes Bodendenkmal, und unter Berücksichtigung der Einwände der zuständigen Fachbehörde LWL-Archäologie für Westfalen wird eine denkmalrechtliche Beeinträchtigung der Wallburg Haskenau durch den Bau von Windenergieanlagen grundsätzlich für möglich erachtet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Bodendenkmals wird jedoch nicht gesehen, da die Wallburg aufgrund der über die Jahrhunderte erfolgten Eingrünung (Lage im Wald) heute außerhalb der unmittelbaren Umgebung kaum in Erscheinung tritt und umgekehrt in unmittelbarer Umgebung des Denkmals mögliche Windenergieanlagen aufgrund des umstehenden Waldes kaum in Erscheinung treten können.

Insofern scheidet eine Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 35 (1) Nr. 7 nicht grundsätzlich aus. Daher kann sich im Rahmen der Abwägung zu dieser Konzentrationszone auch der Belang der Windenergienutzung gegenüber den Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege durchsetzen.

Die Potenzialfläche bietet aufgrund ihrer Größe und des damit verbundenen größeren Abstandes zu benachbarter Wohnbebauung für die Errichtung leistungsstarker Windenergieanlagen ein besonderes Potenzial, welches nur vergleichbar ist mit den größeren Potenzialflächen in Sprakel, Häger, Sudhoff und Niederort.

⁵¹ vgl. Landschaftsverband Westfalen Lippe, „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland“, korrigierte Fassung, 2013, S. 78 und 157

⁵² vgl. Landschaftsverband Westfalen Lippe, Stellungnahme vom 11.09.2015 im Rahmen der Behördenbeteiligung zu dieser Flächennutzungsplanänderung

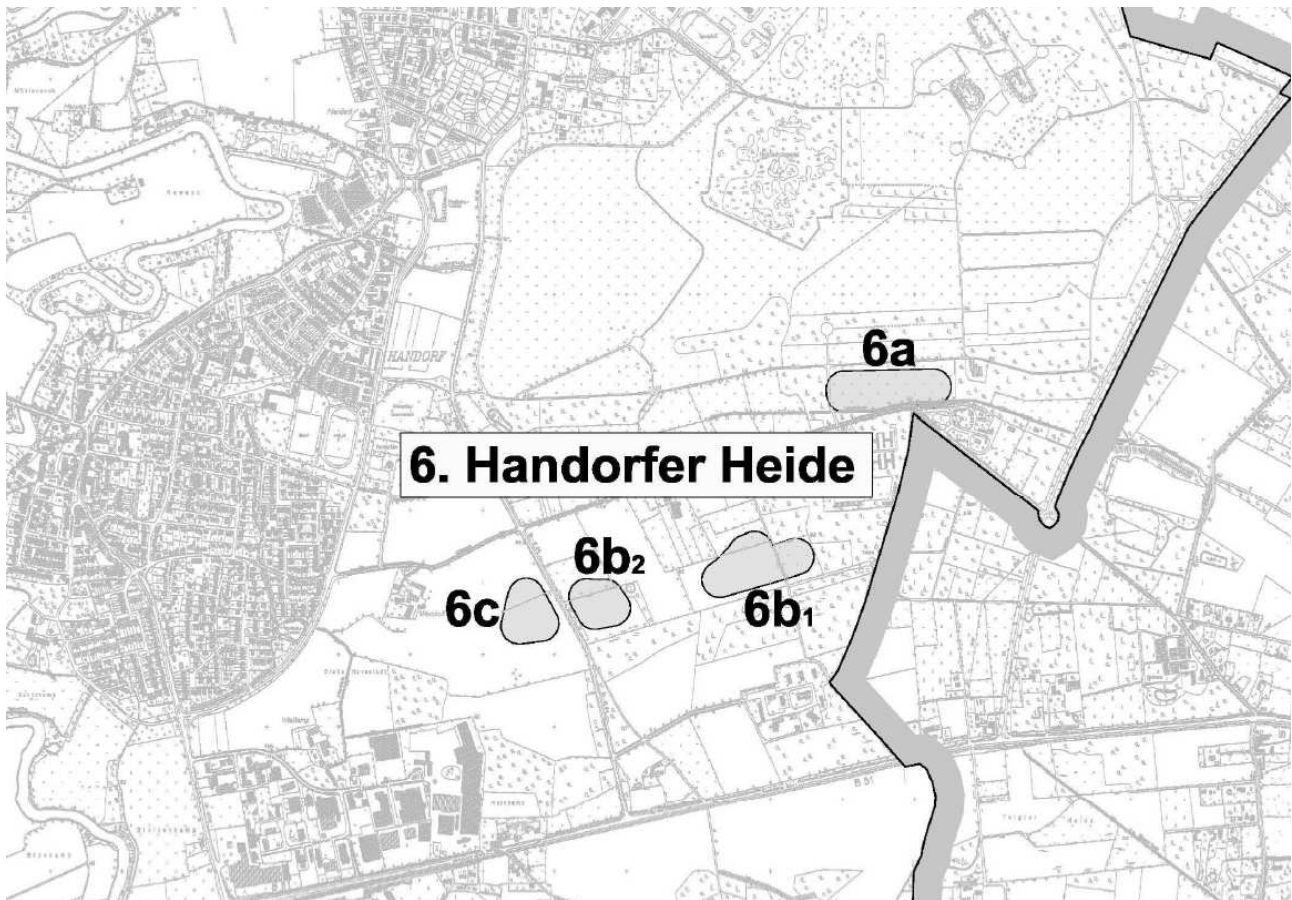
⁵³ vgl. Landschaftsverband Westfalen Lippe, Stellungnahme vom 11.09.2015 im Rahmen der Behördenbeteiligung zu dieser Flächennutzungsplanänderung

Das Ziel, bis zum Jahr 2020 20 % der Energie zur Versorgung der Stadt Münster aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und daher das Erfordernis, entsprechende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitzustellen und dabei der Windenergie substantiell Raum zu belassen, wird mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Dieses Ziel überwiegt in diesem Fall die entgegenstehenden öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und des Schutzes des besonderen Landschafts- und Erholungsraums entlang der Werse.

Ergebnis: Die Potenzialfläche 5 „Haskenau“ wird als Konzentrationszone dargestellt.

– Potenzialfläche 6a - c „Handorfer Heide“



Darstellung der Potenzialfläche 6a – c „Handorfer Heide“ – o.M.

Die ca. 11 ha große viergeteilte Potenzialfläche befindet sich östlich von Handorf an der Stadtgrenze zu Telgte. Die Potenzialfläche besteht aus vier unterschiedlich großen Teilflächen, die alle als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) zu betrachten sind.

Der gesamte Landschaftsraum im Osten der Stadt weist im Wesentlichen noch seine gewachsene naturräumliche Struktur auf, die in ihrer Erholungsfunktion – insbesondere für den Nahbereich – bisher nicht durch Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird.

Er weist auch keine weiteren räumlichen Belastungen auf. Es handelt sich um einen landschaftsökologisch sensiblen Bereich. Dies wird nicht zuletzt dadurch dokumentiert, dass im Regionalplan die direkt nördlich wie südlich angrenzenden Flächen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt sind.

Die Handorfer Sandplatte stellt eine Landschaftsbildeinheit von besonderer Bedeutung dar⁵⁴, so dass auch ohne die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet von einem erhöhten Konfliktpotenzial mit dem Schutzgut Landschaftsbild auszugehen ist.

⁵⁴ vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster), 2012

Die Fläche 6a befindet sich vollflächig im ehemaligen Fliegerhorst Hornheide. Für diese zivile und militärische Anlage, von der sich untertägig noch große Reste erhalten haben, wird zurzeit eine bodendenkmalpflegerische Unterschutzstellung geprüft. Die Denkmalqualität steht nach Auffassung der LWL-Archäologie fest, geklärt werden müssten noch Fragen der Abgrenzung des Bodendenkmals vor allem nach Norden. Daher könne auch hier nicht davon ausgegangen werden, dass das Benehmen zur Errichtung von Einzelanlagen hergestellt werden wird. Da sich in diesem Fall erst im Rahmen der Einzelfallprüfung im Zulassungsverfahren (2. Ebene) herausstellen wird, ob die denkmalpflegerischen Belange hier tatsächlich das Gewicht haben, die Genehmigung einer privilegierten Außenbereichsnutzung zu verhindern, kommt eine Darstellung als Konzentrationszone grundsätzlich in Betracht.

Eine mögliche Nutzung der Potenzialfläche wird jedoch eingeschränkt durch eine Hausmeisterwohnung des Instituts der Feuerwehr auf Telgter Stadtgebiet, unmittelbar an der Stadtgrenze zu Münster.

Die Fläche 6a ist im Rahmen einer gesamtstädtischen Standortsuche für einen Neustandort zur Verlagerung der Justizvollzugsanstalt (JVA) im Jahr 2013 als am besten geeigneter Standort von den zuständigen Landesbehörden und der Stadt Münster eingestuft worden. Eine Umsetzung scheiterte bisher an einer mangelnden Flächenverfügbarkeit, so dass zurzeit weitere Standorte durch den zuständigen Landesbetrieb geprüft werden. Da diese Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass die Fläche 6a auch als Standort für eine JVA in Frage kommt.

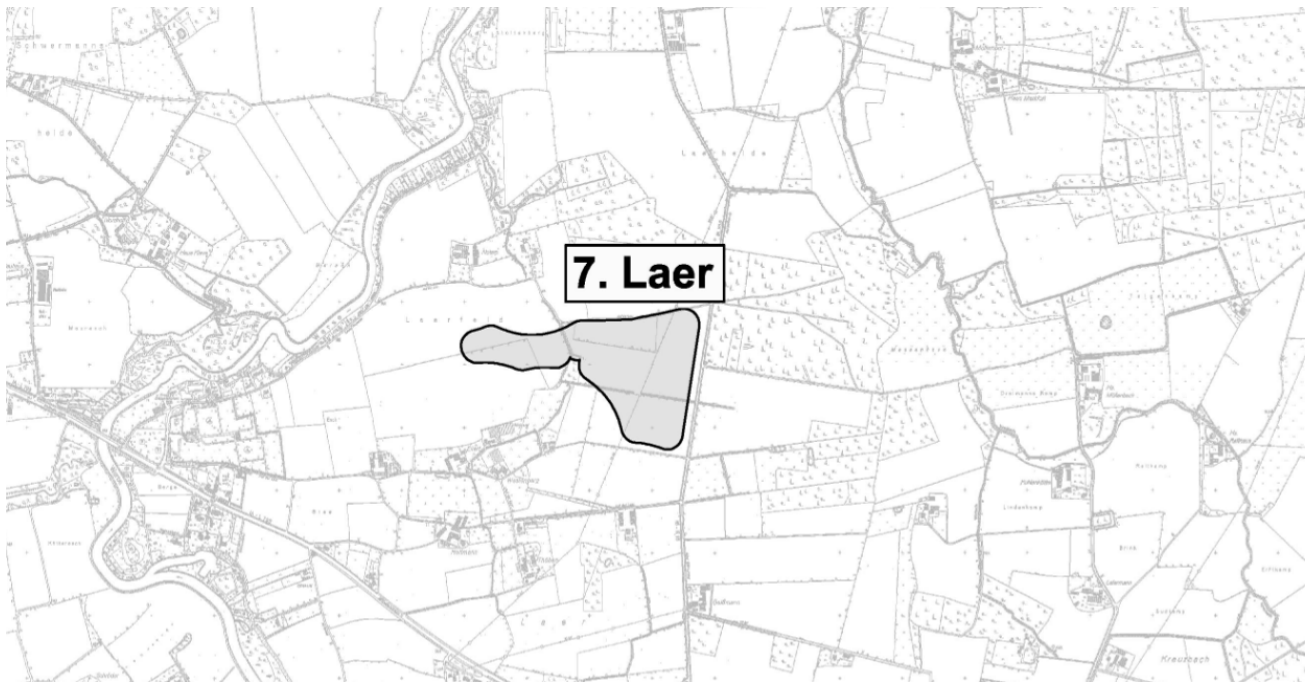
Vor dem Hintergrund stark steigender Einwohnerzahlen der Stadt Münster, die für die nächsten Jahre prognostiziert sind, werden – neben den bereits im Flächennutzungsplan und Regionalplan dargestellten – weitere Siedlungserweiterungsflächen in Anspruch genommen werden müssen. Diese Inanspruchnahme wird auch über das im Jahr 2013 beschlossene nicht-öffentliche Wohnsiedlungsflächenkonzept 2025 hinausgehen müssen. Deshalb ist geplant, dieses Konzept fortzuschreiben. Um nicht zum jetzigen Zeitpunkt mögliche Potenziale für eine weitere Wohnsiedlungsentwicklung durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen aufgeben zu müssen, wird für Handorf – insbesondere aufgrund eingeschränkter räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten nach Westen, Norden und Süden – eine potenzielle weitere Siedlungsentwicklung nach Osten offengehalten, die mit den erforderlichen Abständen die Teil-Potenzialflächen 6c und 6b₂ betrifft. Die weiteren Teil-Potenzialflächen 6a und 6b₁ sind alleine zu klein, um drei Windenergieanlagen aufnehmen zu können (vgl. Kapitel 7 „Weiche Tabukriterien – Flächengröße, Konzentration von Windenergieanlagen“).

Das Ziel, bis zum Jahr 2020 20 % der Energie zur Versorgung der Stadt Münster aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und daher das Erfordernis, entsprechende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitzustellen und dabei der Windenergie substanziell Raum zu belassen, wird mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

In diesem Fall überwiegen jedoch die entgegenstehenden öffentlichen Belange einer möglichen weiteren langfristigen Siedlungsflächenentwicklung, des Bodendenkmalschutzes und der Schutz des besonderen Landschafts- und Erholungsraums.

Ergebnis: Die Potenzialfläche 6 „Handorfer Heide“ wird nicht als Konzentrationszone dargestellt.

– **Potenzialfläche 7 „Laer“**



Darstellung der Potenzialfläche 7 „Laer“ – o.M.

Die knapp 17 ha große zusammenhängende Potenzialfläche liegt zwischen der Werse und der Stadtgrenze zu Telgte.

Das gesamte östliche Stadtgebiet, aber insbesondere der Bereich Kasewinkel, zeichnet sich durch ein enges Geflecht an schutzwürdigen Biotopen, dem Idealbild der Münsterländischen Parklandschaft, aus. Waldparzellen, Heckenstrukturen und unterschiedliche landwirtschaftliche Nutzungen gliedern die Kulturlandschaft. Das Arteninventar ist vielfältig. Neben Amphibien, Reptilien und Säugetieren sind vor allem Fledermäuse und Greifvögel - Habicht, Mäusebussard, Wespenbussard, Sperber, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Rotmilan und Uhu - zu nennen. Die beiden letzteren jedoch nicht als Brutvögel. Daneben kommt der stark zurückgehende Kiebitz hier noch in einigen Bereichen vor. Gleichwohl handelt es sich bei der Potenzialfläche 7 „Laer“ nicht um ein nach dem BNatSchG geschütztes Gebiet und auch unter Artenschutzgesichtspunkten (vgl. Kapitel 9) käme eine Darstellung als Windkonzentrationszone grundsätzlich in Betracht.

Der Raum stellt sich als weitgehend durch Verkehrsachsen unzerschnitten dar und weist kaum Überprägungen durch sonstige Infrastruktureinrichtungen oder dergleichen auf. Dem gesamten Landschaftsraum zwischen Wolbeck und Handorf kommt daher eine hohe Bedeutung für die naturnahe Naherholung zu. Er wird daher auch von zahlreichen Rad- und Wanderwegen (Pättkes) für die Erholungsnutzung erschlossen.

Geprägt wird der gesamte östliche Stadtraum durch die Werselandschaft. Der Werseraum ist eine der bedeutendsten naturgeprägten Naherholungslandschaften der Stadt. Die hohe Qualität liegt zum einen in der besonderen landschaftlichen Prägung des Raumes, zum anderen aber in der Erreichbarkeit aus der Innenstadt sowie den östlich gelegenen Stadtteilen. Auf Grund der naturräumlichen Ausstattung sowie der überragenden Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sind wesentliche Teile bereits seit den 1970er Jahren als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die benannten wertgebenden Parameter in Verbindung mit besonderen Hofanlagen, wie z.B. Haus Reithaus, Haus Möllenbeck, Haus Markfort, Haus Kleve u.a.m., sind typische Grundlagen für die Ausweisung des Kulturlandschaftsbereiches Kernmünsterland im Zuge des Fachbeitrages des

LWL „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland“. Die Potenzialfläche 7 „Laer“ grenzt unmittelbar an das o.a. Landschaftsschutzgebiet an.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei dem Wersetal um eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung.⁵⁵

Damit einher geht auch Grundsatz 0b des inzwischen in Kraft getretenen „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland, nach dem die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen sind.

Windenergieanlagen in der Potenzialfläche 7 würden als raumbedeutsame Einrichtungen die Charakteristik und die landschaftliche Prägung des gesamten Raumes in nicht unerheblicher Weise negativ beeinflussen würden, da sie in unmittelbarer Nachbarschaft zur Erholungslandschaft Werseraum liegen.

In geringer Entfernung westlich der Potenzialfläche befindet sich eine ganze Reihe von Häusern entlang des Werseufers. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Münster (08.03.2001), welches zur Auffassung gelangte, dass der Bereich der Bebauung am östlichen Werseufer dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen ist, wurde dort ein Bebauungsplan aufgestellt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dieser seit dem Jahr 2006 rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den gesamten Bereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhäuser / Bootshäuser fest.

In der TA Lärm, die als maßgebliche Vorschrift im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Windenergieanlagengenehmigung anzuwenden ist, sind Sondergebiete für Erholungszwecke nicht explizit erfasst. Die Kommentierung der TA Lärm (Feldhaus, Tegeder, Rn. 49) kommt zu dem Schluss, dass Wochenendhausgebiete hinsichtlich der Störanfälligkeit reinen Wohngebieten (WR) entsprechen. Auch in der DIN 18005 „Lärmschutz im Städtebau“ werden Wochenendhäuser bzgl. der Orientierungswerte einem reinen Wohngebiet gleichgesetzt. Gefestigte Rechtsauffassung ist auch, dass im Übergang zweier unterschiedlich lärmsensibler Bereiche das gegenseitige Rücksichtnahmegebot greift. Das bisher angenommene Schutzniveau eines Mischgebietes (für Wohnen im Außenbereich) ist damit – unabhängig davon, welches Schutzniveau im Einzelfall für die vorhandene Bebauung anzusetzen ist – aber in jedem Fall zu niedrig angesetzt, so dass es ausgeschlossen erscheint, dass eine Windkraftanlage im westlichen Teilbereich der Potenzialfläche selbst im lärmreduzierten Betrieb eine Genehmigung nach BImSchG erlangt.

Vor diesem Hintergrund muss das Wochenendhausgebiet als Siedlungsrand genauso wie andere Ränder von Wohnsiedlungsflächen behandelt werden. Zu Wohnsiedlungsflächen bzw. deren Rändern wurde im vorliegenden Gesamtkonzept ein Abstand von (immissionsbedingt) 500 m berücksichtigt (vgl. Kapitel 7).

Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Potenzialfläche nicht den in Kapitel 7 gesamtstädtisch angelegten Kriterien entspricht. Nach diesen Kriterien gilt die Potenzialfläche als zu klein, um weiterhin (theoretisch) drei Windenergieanlagen aufnehmen zu können.

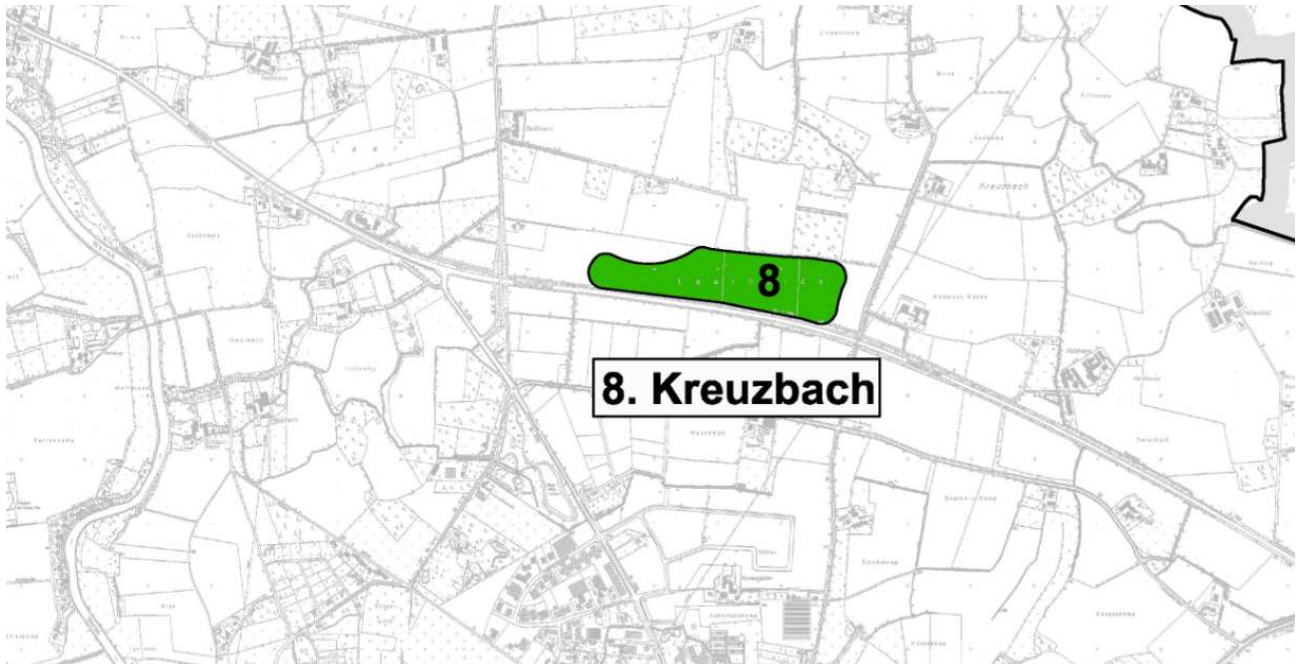
Das Ziel, bis zum Jahr 2020 20 % der Energie zur Versorgung der Stadt Münster aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und daher das Erfordernis, entsprechende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitzustellen und dabei der Windenergie substanziell Raum zu belassen, wird mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

⁵⁵ vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster), 2012

In diesem Fall überwiegen jedoch die entgegenstehenden öffentlichen Belange des Schutzes des besonderen Landschafts- und Erholungsraums entlang der Werse. Zudem entspricht eine mögliche Konzentrationszone aufgrund der dargelegten erforderlichen Abstände nicht dem gesamtstädtischen Kriterienkatalog.

Ergebnis: Die Potenzialfläche 7 „Laer“ wird nicht als Konzentrationszone dargestellt.

– **Potenzialfläche 8 „Kreuzbach“**



Darstellung der Potenzialfläche 8 „Kreuzbach“ – o.M.

Die ca. 12 ha zusammenhängende Potenzialfläche befindet sich nördlich von Wolbeck an der Freckenhorster Straße.

Der Raum wird bereits heute für Windenergie genutzt. Die Fläche grenzt westlich an die zurzeit bestehende Konzentrationszone für Windenergie an, die aufgrund der Nähe zum Verkehrslandeplatz Münster-Telgte in der überarbeiteten Potenzialanalyse nicht mehr als Potenzialfläche dargestellt ist. Westlich angrenzend an die bisherige Konzentrationszone, im Bereich der neu geplanten Konzentrationszone, befindet sich bereits eine knapp 150 m hohe Windenergieanlage mit einer Leistung von ca. 2 MW.

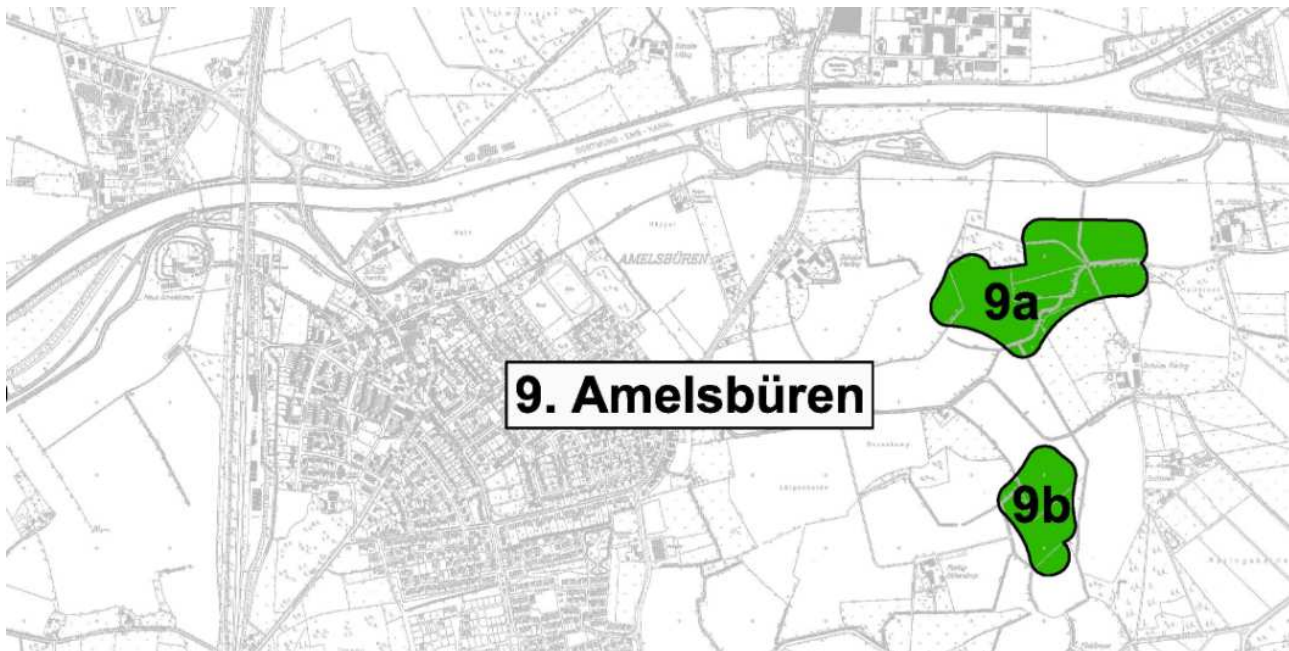
Im Rahmen der Genehmigung dieser Anlage wurde eine luftrechtliche Zustimmung als Voraussetzung für die Genehmigung der Windenergieanlage erteilt. Die weitere Verdichtung der Hindernissituation in diesem Bereich muss aber insofern bei der Errichtung weiterer Anlagen besonders berücksichtigt werden. Dazu wird nach Auskunft der zuständigen Fachbehörde die Geeignetheit eines Standortes für eine Windenergieanlage im Einzelfall durch eine detaillierte Betrachtung im Rahmen einer aeronautischen Studie nachzuweisen sein. Eine Genehmigungserteilung für Windenergieanlagen in diesem Bereich ist daher – unter den angeführten Voraussetzungen – grundsätzlich möglich.

Das Ziel, bis zum Jahr 2020 20 % der Energie zur Versorgung der Stadt Münster aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und daher das Erfordernis, entsprechende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitzustellen und dabei der Windenergie substanziell Raum zu belassen, wird mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Dieses Ziel überwiegt in diesem Fall die entgegenstehenden öffentlichen Belange des Landschaftsschutzes.

Ergebnis: Die Potenzialfläche 8 „Kreuzbach“ wird als Konzentrationszone dargestellt.

– Potenzialfläche 9a - b „Amelsbüren“



Darstellung der Potenzialfläche 9a – b „Amelsbüren“ – o.M.

Die ca. 18 ha große zweiteilige Potenzialfläche befindet sich östlich von Amelsbüren. Die Potenzialfläche besteht aus zwei unterschiedlich großen Teilflächen, die beide als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) zu betrachten sind.

Der Raum wird bisher für Windenergie nicht genutzt, räumliche Belastungen ergeben sich jedoch aus zwei Hochspannungsfreileitungen.

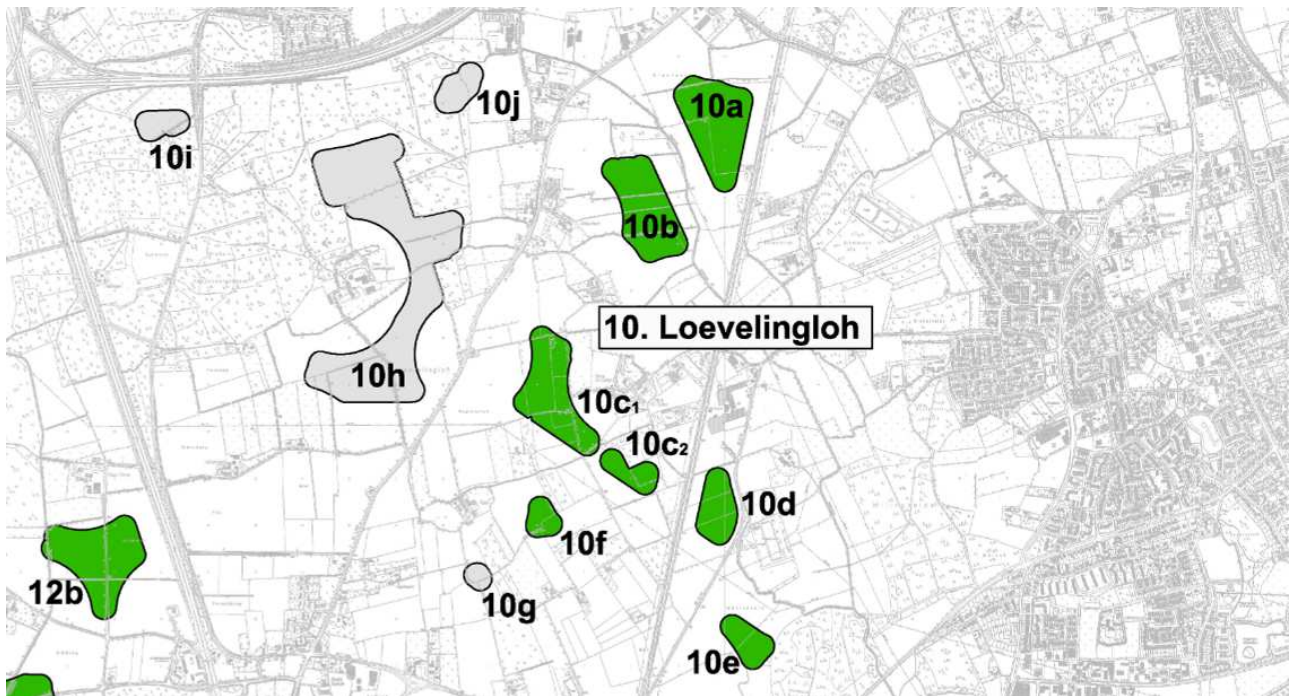
Die Potenzialfläche befindet am Rande des Emmerbachtals, das in vor- und frühgeschichtlicher Zeit eine bevorzugt aufgesuchte Siedlungslandschaft war. Bei Bodeneingriffen in diesem Areal ist daher damit zu rechnen, dass Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzel-funde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Konzentrationzone greift darüber hinaus in einen historischen Kulturlandschaftsbereich ein, der - abgesehen von der südlich des Kanals verlaufenden Hochspannungsfreileitung – weitgehend unbeeinträchtigt von technischen Bauwerken gut überliefert ist. Aus diesem Raum heraus gibt es Blickbezüge zur denkmalgeschützten Pfarrkirche St. Sebastian in Amelsbüren. Spezielle und tradierte Blickachsen, die zu einer besonderen Beeinträchtigung der Raumwirksamkeit der Kirche führen könnten, sind jedoch nicht bekannt. Eine Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis für die Genehmigung einer Windenergieanlage ist daher nicht zu erwarten.

Das Ziel, bis zum Jahr 2020 20 % der Energie zur Versorgung der Stadt Münster aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und daher das Erfordernis, entsprechende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitzustellen und dabei der Windenergie substanziell Raum zu belassen, wird mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Dieses Ziel überwiegt in diesem Fall die entgegenstehenden öffentlichen Belange des Denkmalschutzes und der Kulturlandschaftsentwicklung.

Ergebnis: Die Potenzialfläche 9 „Amelsbüren“ wird als Konzentrationszone dargestellt.

– Potenzialfläche 10a - j „Loevelingloh“



Darstellung der Potenzialfläche 10a – j „Loevelingloh“ – o.M.

Die ca. 80 ha große mehrkernige Potenzialfläche befindet sich beiderseits des Kappenberger Damms südlich der zusammenhängenden Bebauung.

Die Potenzialfläche besteht aus elf einzelnen Teilflächen, von denen neun als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) und zwei weitere als sogenannte Ergänzungsflächen zu betrachten sind.

Der Raum wird bisher für Windenergie nur im äußersten Südosten genutzt. Hier wurde im Jahr 2014 eine ca. 150 m hohe 2,4-MW Anlage errichtet. Räumliche Belastungen ergeben sich darüber hinaus aus mehreren Hochspannungsfreileitungen, die den Raum durchqueren.

Die gesamte Potenzialfläche liegt inmitten der bäuerlichen Kulturlandschaft zwischen den denkmalgeschützten Ensembles Haus Loevelingloh und Haus Große Getter bzw. Kleine Getter. Trotz der starken Streuung der Teil-Potenzialflächen in diesem Bereich ist realistischere – nicht zuletzt aufgrund der notwendigen Lärmkontingente und vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksverfügbarkeit und Umsetzungsfähigkeit am Einzelstandort – davon auszugehen, dass nicht alle Potenzialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden.

Unmittelbar nördlich des Standortes 10c sind in der Vergangenheit vor- und frühgeschichtliche Funde geborgen worden. Bei Bodeneingriffen in diesem Areal ist daher damit zu rechnen, dass Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Aus dem südlichen Teilraum heraus gibt es Blickbezüge zur denkmalgeschützten Pfarrkirche St. Sebastian in Amelsbüren. Spezielle und tradierte Blickachsen, die zu einer besonderen Beeinträchtigung der Raumwirksamkeit der Kirche führen könnten, sind jedoch nicht bekannt. Die o.a. Windenergieanlage wurde in der Konzentrationszone 10e errichtet.

Die Teilpotenzialfläche 10h umschließt das Baudenkmal Haus Loevelingloh, welches mit Wohnhaus, Verwalterhaus, Gräfte und Kapelle in die Denkmalliste eingetragen ist. Das Alleinstellungsmerkmal dieser bedeutenden Einzelhofstelle, die schon im 13. Jahrhundert als bischöflicher Amtshof nachgewiesen ist, ist bis heute erhalten und zeigt sich in den umgebenden Freiflächen mit historischen Waldstandorten und großzügiger Felderwirtschaft. Der Erhalt und die Ablesbarkeit dieser alten und bedeutenden Hoflage in ihrer gewachsenen und überlieferten Kulturlandschaft sind von besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung. Der Gestaltwert darf deshalb nicht beeinträchtigt werden. Großflächige Sichtbeziehungen auf das Erscheinungsbild unterstreichen die Bedeutung als ein besonderes raumwirksames Baudenkmal. Die prägende Wirkung dieser denkmalgeschützten Anlage würde durch Windenergieanlagen in der Teilpotenzialfläche 10h erheblich beeinträchtigt, so dass die Genehmigung zur Errichtung einer Windkraftanlage auf dieser Fläche wahrscheinlich am denkmalrechtlichen Umgebungsschutz scheitern würde. Daher wird von der Darstellung dieser Teilpotenzialfläche als Konzentrationszone abgesehen.

Im Gegensatz zu Haus Loevelingloh werden die denkmalgeschützten Häuser Große Getter und Kleine Getter nicht unmittelbar von Konzentrationszonen umzingelt; in unmittelbarer Nähe befindet sich nur im Südwesten die Teil-Potenzialfläche 10c. In diese Richtung sind beide Häuser stark eingegrünt, von einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals ist daher in diesen Fällen nicht auszugehen.

Die Teilpotenzialfläche 10i ist von drei Seiten von größeren Waldflächen umschlossen und liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Da Waldflächen im insgesamt waldarmen Münster einen besonderen Stellenwert besitzen, wurde Wald als ein Tabukriterium gewertet (vgl. Kapitel 6 und 7). Bei einer Inanspruchnahme dieser Teilpotenzialfläche würde sich im Ergebnis eine ähnliche Situation ergeben, wie beim Bau einer Windenergieanlage direkt im Wald. Aus diesem Grunde soll die Fläche nicht als Konzentrationszone dargestellt werden.

Die Teilpotenzialfläche 10j liegt in einer Entfernung von weniger als 500 m zu einer möglichen Siedlungserweiterung im Bereich Hafkhorst. Um sich die Option für eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nicht zu versperren, wird die potenzielle Siedlungsfläche – obwohl regionalplanerisch noch nicht dargestellt – vergleichbar anderen – regionalplanerisch gesicherten – Siedlungserweiterungsflächen behandelt. Der dann anzunehmende Immissionsschutz-Vorsorgeabstand von 500 m (vgl. Kapitel 7) führt zum Ausschluss dieser Teilpotenzialfläche.

Die Teilpotenzialflächen 10g unterschreitet die o.a. Mindestgröße von 1,57 ha und soll daher nicht als Konzentrationszone dargestellt werden (vgl. Kapitel 7 „Flächengröße – Konzentration von Windenergieanlagen“).

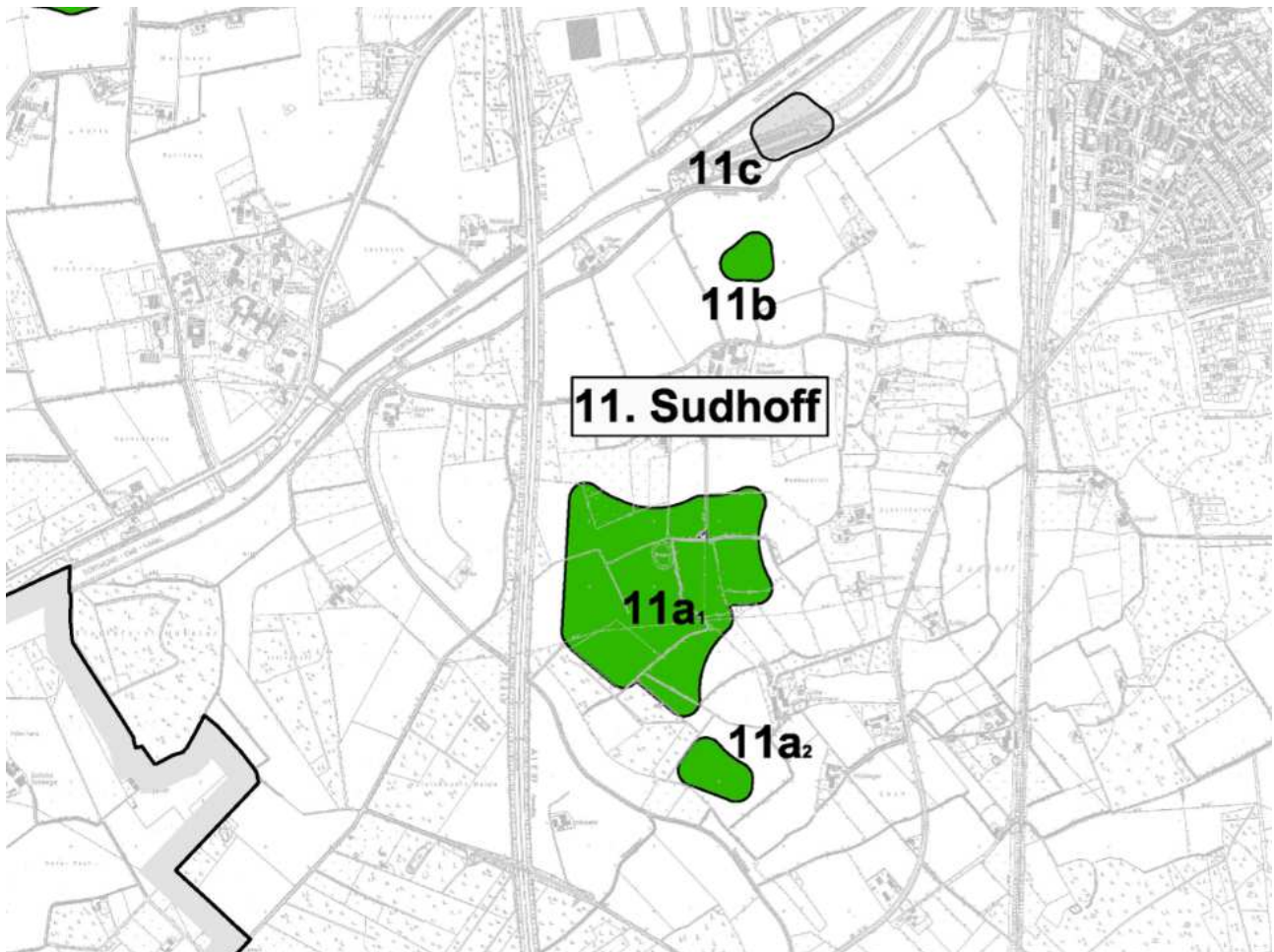
Das Ziel, bis zum Jahr 2020 20 % der Energie zur Versorgung der Stadt Münster aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und daher das Erfordernis, entsprechende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitzustellen und dabei der Windenergie substanziiell Raum zu belassen, wird mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Dieses Ziel überwiegt bei den Teil-Potenzialflächen 10a – f die entgegenstehenden öffentlichen Belange des Denkmalschutzes und der Kulturlandschaftsentwicklung.

Bei den Teil-Potenzialflächen 10h – j überwiegen hingegen die Belange des Denkmalschutzes, der Sicherung langfristiger Siedlungsflächenerweiterungen und der Immissionsschutz-Vorsorge sowie des Landschaftsschutzes das Ziel des Ausbaus der regenerativen Energieversorgung und das Erfordernis, der Windenergienutzung substanziiell Raum zu belassen.

Ergebnis: Die Teil-Potenzialflächen 10a - f „Loevelingloh“ werden als Konzentrationszone dargestellt. Die Teil-Potenzialflächen 10g – j „Loevelingloh“ werden nicht als Konzentrationszone dargestellt.

– Potenzialfläche 11a - c „Sudhoff“



Darstellung der Potenzialfläche 11a - c „Sudhoff“ – o.M.

Die ca. 40 ha große viergeteilte Potenzialfläche befindet sich südwestlich von Amelsbüren. Die Potenzialfläche besteht aus vier unterschiedlich großen Teilflächen, eine große und eine kleine im Süden, die als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) zu betrachten sind, sowie zwei sehr kleinen Ergänzungsf lächen im Norden.

Der Raum wird bereits für Windenergie genutzt. Hier stehen zwei 100 m hohe 0,85-MW Anlagen. Weitere räumliche Belastungen ergeben sich aus der westlich direkt angrenzenden Autobahn A 1.

Unmittelbar südlich der Potenzialfläche 11a liegen zwei Teilabschnitte der denkmalgeschützten Kirchspiellandwehr von Amelsbüren.

Die Potenzialfläche befindet sich am Rande des Emmerbachtals, das in vor- und frühgeschichtlicher Zeit eine bevorzugt aufgesuchte Siedlungslandschaft war. Bei Bodeneingriffen in diesem Areal ist daher damit zu rechnen, dass Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Im Bereich der Teil-Potenzialfläche 11c, die zwischen dem Kanal und dem Emmerbach liegt, wurde in der Vergangenheit im Zuge des Ausbaus des Dortmund-Ems-Kanals umfangreich Boden

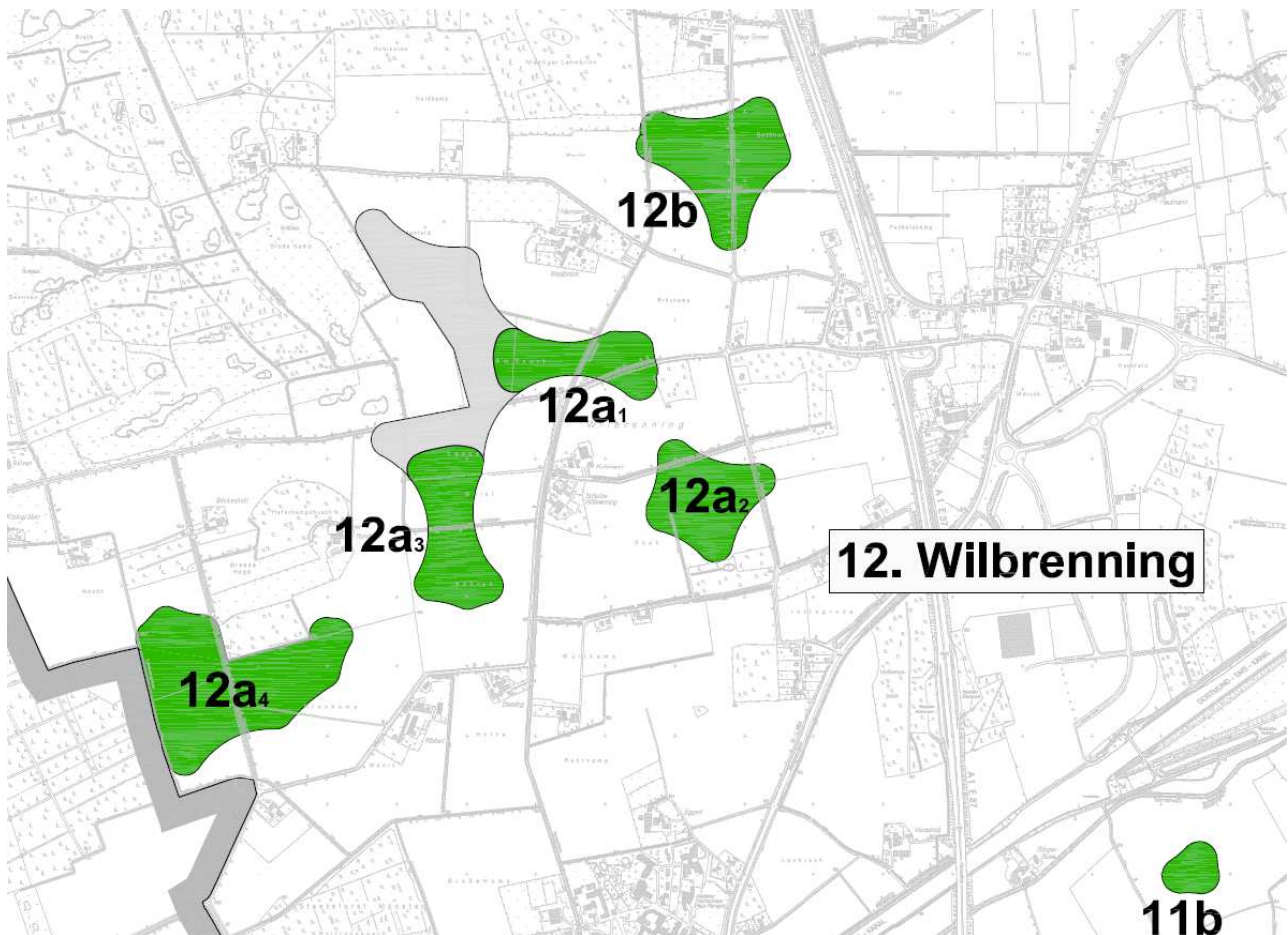
aufgeschüttet, der eine Gründung von Windenergieanlagen schwierig macht. Zudem wurden auf der Fläche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, daher soll diese ohnehin relativ kleine Teil-Potenzialfläche nicht als Konzentrationszone dargestellt werden.

Das Ziel, bis zum Jahr 2020 20 % der Energie zur Versorgung der Stadt Münster aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und daher das Erfordernis, entsprechende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitzustellen und dabei der Windenergie substantiell Raum zu belassen, wird mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Dieses Ziel überwiegt bei den Teil-Potenzialflächen 11a und b die entgegenstehenden öffentlichen Belange des Denkmalschutzes und der Kulturlandschaftsentwicklung.

Ergebnis: Die Teil-Potenzialflächen 11a und b „Sudhoff“ werden als Konzentrationszone dargestellt. Die Teil-Potenzialfläche 11 c „Sudhoff“ wird nicht als Konzentrationszone dargestellt.

– Potenzialfläche 12a - b „Wilbrenning“



Darstellung der Potenzialfläche 12a – b „Wilbrenning“ – o.M.

Die ca. 64 ha große mehrkernige Potenzialfläche befindet sich zwischen der Autobahn A 1 und der westlichen Stadtgrenze zwischen Amelsbüren und Albachten.

Die Potenzialfläche besteht aus unterschiedlich großen Teilflächen, die alle als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) zu betrachten sind.

Der Raum wird bisher für Windenergie nicht genutzt, räumliche Belastungen ergeben sich jedoch in Teilen aus der Nähe zur Autobahn A 1. Westlich angrenzend, jenseits der Stadtgrenze auf Senderer Gemeindegebiet, befindet sich die Fläche einer möglichen Konzentrationszone, so dass an diesem Standort ggf. ein interkommunaler Windpark entstehen kann.

Aufgrund des direkt an die Konzentrationszone 12a angrenzenden Golfplatzes Forst Tinnen, der zurzeit zu einer 27-Loch-Anlage ausgebaut wird, wird die Potenzialfläche in Teilbereichen reduziert. Um den Golfsportbetrieb und damit die Attraktivität des Platzes – als einen bedeutenden Sport- und Freizeitstandort im Außenbereich – und seine Wirtschaftlichkeit nicht durch direkt angrenzende Windenergieanlagen unverhältnismäßig einzuschränken, wird ein Abstand von 100 m um die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen des Golfplatzes gelegt.

Beeinträchtigungen des Golfsports ergeben sich insbesondere durch Schattenwurf wie auch Geräuschemissionen möglicher Windenergieanlagen. Immissionsschutzrechtlich ist für Golfplätze –

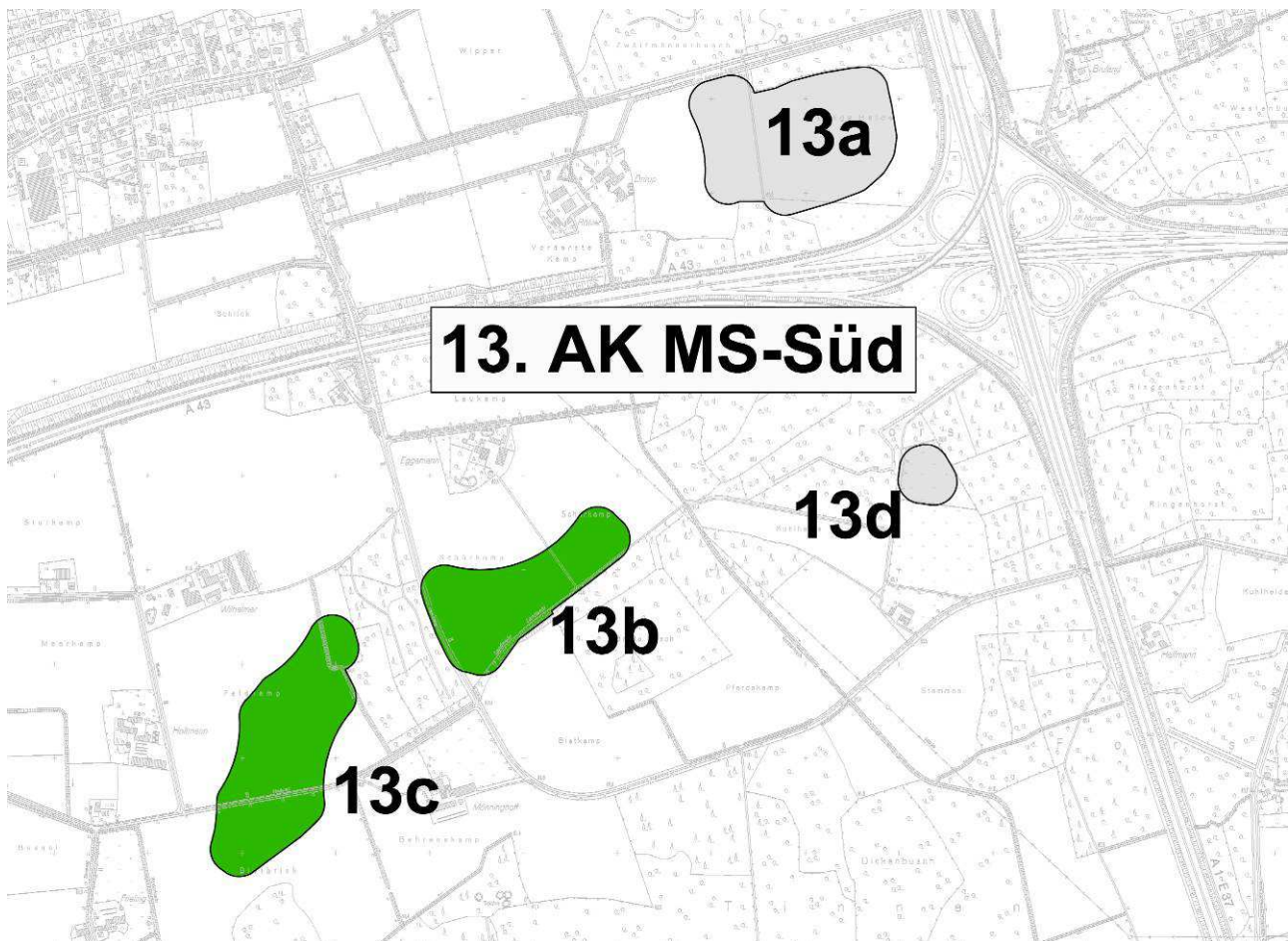
anders als zu Wohngebäuden - jedoch grundsätzlich kein Abstand vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer in diesem Bereich, die Flächen großflächig als Windkonzentrationszone darzustellen, wird daher nur ein geringer, städtebaulich begründeter, Abstand gewählt. Dieser 100 m-Abstand ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Die Referenzanlage erzeugt im ertragsoptimierten Betrieb in einem Abstand von ca. 125 m eine Lärmbelastung von ca. 52,5 dB(A). Bei mehreren Anlagen und um auf der sicheren Seite zu sein, wird ein Abstand von 150 m gewählt, mithin 100 m bis zum Rand der Konzentrationszone. 52,5 dB(A) entspricht dem arithmetischen (nicht energetischen) Mittelwert zwischen dem Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50 dB(A)) und für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A)) tagsüber. In Analogie dazu wird damit einer Ruhe benötigenden Freizeitnutzung im Außenbereich ein städtebaulich ausreichendes Schutzniveau gewährt. Nichtsdestotrotz sind damit Einschränkungen auf den Spielbetrieb nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich muss in der Nähe des Außenbereichs sowie im Außenbereich selbst stets mit der Errichtung insbesondere privilegierter Außenbereichsnutzungen gerechnet werden. Insofern sind Nutzern im Außenbereich auch Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlagen ausweichen oder sich vor ihnen schützen (z.B. Abschirmung durch Hecken- und Baumbewuchs).

Das Ziel, bis zum Jahr 2020 20 % der Energie zur Versorgung der Stadt Münster aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und daher das Erfordernis, entsprechende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitzustellen und dabei der Windenergie substanziell Raum zu belassen, wird mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Dieses Ziel überwiegt die entgegenstehenden öffentlichen Belange der Kulturlandschaftsentwicklung, wohingegen die Belange des Golfplatzes das o.a. Ziel insofern überwiegen, als die Teilpotenzialfläche 12a um einen Abstand von 100 m zu den im FNP dargestellten Flächen für den Golfplatz geringfügig verkleinert wird.

Ergebnis: Die Potenzialfläche 12 „Wilbrenning“ soll als Konzentrationszone dargestellt werden, wobei Teilbereiche der Konzentrationszone 12 a aufgrund des Abstandes zum Golfplatz reduziert werden.

– Potenzialfläche 13a - d „Autobahnkreuz Münster-Süd“



Darstellung der Potenzialfläche 13a – d „Autobahnkreuz Münster-Süd“ – o.M.

Die ca. 29 ha große mehrkernige Potenzialfläche befindet sich nord- und südwestlich des Autobahnkreuzes Münster-Süd.

Die Potenzialfläche besteht aus vier unterschiedlich großen Teilflächen, von denen drei als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) zu betrachten sind, während eine kleinere Fläche als Ergänzungsfläche dient.

Der Raum wird bisher für Windenergie nicht genutzt, räumliche Belastungen ergeben sich jedoch aus der z.T. unmittelbaren Nähe zur Autobahn A 1 und zur A 43 sowie zwei Hochspannungsfreileitungen, die den Raum in Nord-Süd-Richtung durchqueren.

In unmittelbarer Nähe zur Teilpotenzialfläche 13b liegen mehrere Abschnitte der bis zu vierwalligen Kirchspiellandwehr Albachten, die im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland⁵⁶ als raumwirksames und landschaftsprägendes Objekt (Nr. 85) ausgewiesen ist. Sie ist ein ortsfestes Bodendenkmal, das zu erhalten ist und in seiner Substanz wie in seiner Wahrnehmbarkeit nicht beeinträchtigt werden darf.

⁵⁶ vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe: „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster“, 2013

Die Teil-Potenzialflächen 13a und 13 d liegen in einem Landschaftsschutzgebiet. Zwar wäre eine Befreiung vom im Landschaftsschutzgebiet geltenden Bauverbot aufgrund der Nähe zur Autobahn aus landschaftsrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich, gesamtstädtisch sind diese Teile der Landschaftsschutzgebiete aber als „weiches“ Tabukriterium gewertet worden, so dass Landschaftsschutzgebiete im gesamten Stadtgebiet von der Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen freigehalten werden sollen (vgl. Kapitel 7 „Weiche Tabukriterien – Landschaftsschutzgebiete“). Daher scheidet eine Darstellung als Windkonzentrationszone aus.

Die Fläche 13d unterschreitet mit einer Größe von ca. 1,27 ha im Übrigen die gesamtstädtisch angelegte Mindestgröße von 1,57 ha.

Die Teilpotenzialflächen 13a – c liegen im Sichtachsen-Korridor des Aasees. Für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch neu hinzukommende Windenergieanlagen wurden im Vorfeld der frühzeitigen Bürgerbeteiligung mehrere Visualisierungen erstellt. Dabei wurden gutachterlicherseits für realistisch gehaltene Anlagenstandorte von prägnanten Fotostandorten aus visualisiert.⁵⁷ Der prägnanteste dieser Fotopunkte ist der nördliche Uferbereich des Aasees, da dies die einzige Stelle im unmittelbaren Innenstadtbereich darstellt, aus der ein ungehinderter Blick in die freie Landschaft möglich ist. Dieser Blick konnte bis heute von baulichen Störungen weitestgehend freigehalten werden.

Der gesamte Bereich des Aasees weist eine ganz besondere Bedeutung für die Naherholung auf und ist entsprechend hochfrequentiert. Der nördliche Uferbereich mit den vorhandenen Freizeit- und Gastronomieangeboten bildet dabei den prominentesten Anlaufpunkt. Die Visualisierungen – zum einen mit einer 150 m hohen Anlage, zum anderen mit einer 200 m hohen Anlage, die an dem Standort ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen wäre – machen deutlich, dass mögliche Windenergieanlagen genau in der Blickachse des Aasees liegen und am Horizont als neue Landmarken erscheinen könnten. Die Wahrnehmbarkeit möglicher Anlagen nimmt dabei mit der Entfernung weiter ab (der Abstand vom o.a. Fotopunkt zur Potenzialfläche 13a beträgt ca. 6 km, zu den Potenzialflächen 13b und c zwischen 7 und 8 km) und ist abhängig von den wetterbedingten Sichtverhältnissen.

Die Bedeutung der Sichtbeziehungen im Aasee-Umfeld macht auch das vom Rat am 13.07.2011 beschlossene Leitbild Aasee deutlich.⁵⁸ Dort heißt es, dass „Sicht- und Blickachsen von innen nach außen und umgekehrt ... erhalten bleiben [müssen]“.⁵⁹

Das Ziel, bis zum Jahr 2020 20 % der Energie zur Versorgung der Stadt Münster aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und daher das Erfordernis, entsprechende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitzustellen und dabei der Windenergie substanziell Raum zu belassen, wird mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Bei der Teil-Potenzialfläche 13a überwiegen jedoch die Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsschutzgebiet) und des Schutzes des Landschaftsbildes, d.h. Freihaltung der Sichtachse gem. Aasee-Leitbild. Diese Belange überwiegen auch das berechnete Interesse der Eigentümer der Potenzialfläche 13a, die an diesem Standort eine bzw. ggf. mehrere Windenergieanlagen errichten möchten.

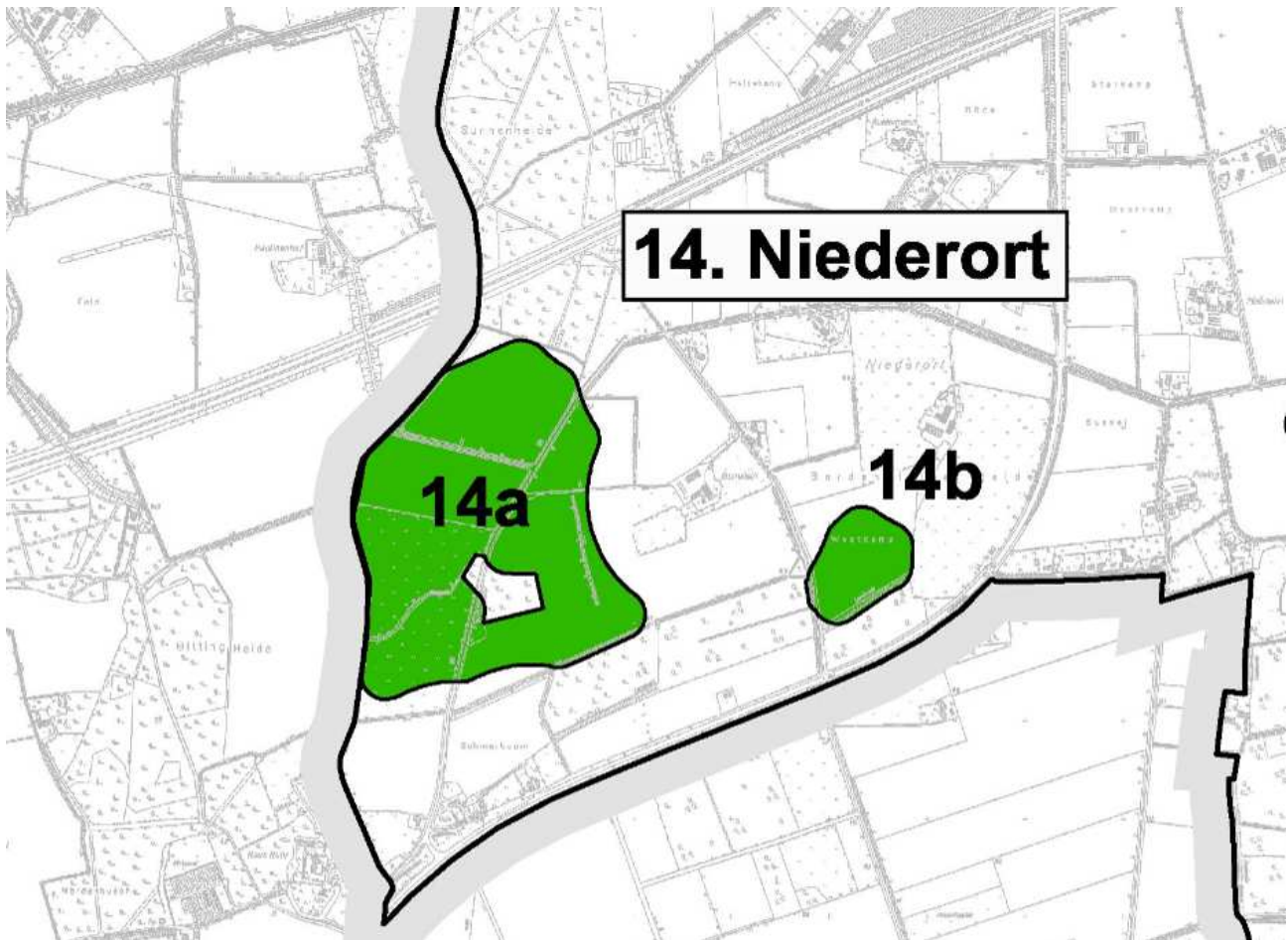
Ergebnis: Die Potenzialfläche 13 „Autobahnkreuz Münster-Süd“ wird teilweise als Konzentrationszone dargestellt. Die Teil-Potenzialflächen 13a und 13d werden nicht als Potenzialfläche dargestellt.

⁵⁷ vgl. enveco GmbH: „Fotomontagen für Windenergieanlagen auf den Potenzialflächen der Stadt Münster“, 2015

⁵⁸ vgl. Vorlage V/0304/2011 inkl. 1. Ergänzung

⁵⁹ ebd.

– Potenzialfläche 14a - b „Niederort“



Darstellung der Potenzialfläche 14a - b „Niederort“ – o.M.

Die ca. 32 ha große zweiteilige Potenzialfläche befindet sich südwestlich von Albachten, südlich der Autobahn A 43.

Die Potenzialfläche besteht aus zwei unterschiedlich großen Teilflächen, von denen eine als Kernpotenzialfläche (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) zu betrachten ist, während die andere lediglich als Ergänzungsfäche dient.

Der Raum wird bisher für Windenergie nicht genutzt, räumliche Belastungen ergeben sich jedoch aus der Nähe zur Autobahn A 43. Westlich angrenzend, jenseits der Stadtgrenze auf Sendener Gemeindegebiet, befindet sich die Fläche einer möglichen Konzentrationszone, so dass an diesem Standort ggf. ein interkommunaler Windpark entstehen kann.

In unmittelbarer Nähe dieser Potenzialfläche liegt ein Abschnitt der hier doppelwalligen Kirchspielandwehr Albachten, die im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland⁶⁰ als raumwirksames und landschaftsprägendes Objekt (Nr. 85) ausgewiesen ist. Sie ist ein ortsfestes Bodendenkmal, das zu erhalten ist und in seiner Substanz wie in seiner Wahrnehmbarkeit nicht beeinträchtigt werden darf. Unmittelbar westlich der Potenzialfläche, auf Sendener Gemeindegebiet liegt das Baudenkmal Haus Ruhr (Objekt Nr. 194 im o.a. Fachbeitrag). Eine denkmalrechtliche

⁶⁰ vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe: „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster“, 2013

Beeinträchtigung ist u.a. aufgrund der guten Eingrünung des Hauses und der Ausrichtung seiner Blickachsen nicht erkennbar.

Das Ziel, bis zum Jahr 2020 20 % der Energie zur Versorgung der Stadt Münster aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und daher das Erfordernis, entsprechende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitzustellen und dabei der Windenergie substanziell Raum zu belassen, wird mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Dieses Ziel überwiegt in diesem Fall die entgegenstehenden öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Kulturlandschaftsentwicklung sowie die im Rahmen der öffentlichen Beteiligung vorgebrachten privaten Belange - insbesondere im Hinblick auf einen größeren Abstand zu Siedlungsbereichen und Wohngebäuden im Außenbereich.

Ergebnis: Die Potenzialfläche 14 „Niederort“ wird als Konzentrationszone dargestellt.

11. Indizien für den Nachweis des „Substanziell-Raum-Belassens“

Ein grundlegendes Ziel der Ermittlung von Potenzialflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan ist die Bündelung bzw. Konzentration von Windenergieanlagen in bestimmten, räumlich geeigneten Bereichen des Stadtgebiets. Damit schränkt die Stadt Münster die grundsätzliche Möglichkeit, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten, bewusst ein. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dabei nicht in einer Alibifunktion erschöpfen. Es ist vielmehr nachzuweisen, dass für die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auch unter Berücksichtigung der steuernden Planung der Stadt substanziell Raum verbleibt.⁶¹

Dieser Nachweis entspricht dem vierten und abschließenden Schritt bei der Erarbeitung eines Planungskonzepts für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen (vgl. Kapitel 4). Gelingt dieser Nachweis nicht und kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht mehr ausreichend „substanziell Raum“ verbleibt, muss sie zu den Schritten 2. und 3. zurückkehren und erneut in die Abwägung eintreten und dabei ihre „weichen“ Tabukriterien so verändern, dass ausreichend Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben. Gelingt dies nicht, muss von der Planung Abstand genommen werden. Dann regelt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen ausschließlich nach dem zugrunde liegenden § 35 BauGB - Windenergieanlagen sind danach im Außenbereich grundsätzlich überall planungsrechtlich zulässig.

Der Begriff des „Substanziell-Raum-Belassens“ ist nicht genau definiert, insbesondere nicht zahlenmäßig erfasst. Die Unterlassung einer Nennung von Zahlen oder prozentualen Angaben ist schlicht mit den sehr unterschiedlichen Landschaftsräumen, die bundes- als auch landesweit in ihrer Struktur stark variieren, zu erklären. Aufgrund dieser unterschiedlichen Landschaftsräume sowie der Beanspruchung durch Siedlungsräume u.ä. ist eine Definition, die für alle Landesteile gilt, nicht realistisch.

Demnach hat das Bundesverwaltungsgericht einem rein flächenbezogenen Ansatz eine Absage erteilt.⁶² Dem Verhältnis zwischen den theoretisch möglichen und den tatsächlich dargestellten Flächen darf lediglich eine Indizwirkung beigemessen werden. Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen sei, desto gewichtiger müssten die gegen eine weitere Ausweisung von Windvorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt.⁶³

Insofern werden mehrere Indizien für die Beantwortung der Frage, ob die vorliegende Planung der 65. Änderung des FNP der Stadt Münster der Windenergie im Stadtgebiet Münster ausreichend „substanziell Raum“ belässt, herangezogen.

– Indiz Tabukriterien

Die in der Potenzialflächenanalyse zugrunde gelegten „weichen“ Tabukriterien sind nach allgemein anerkannten Maßstäben und eher zurückhaltend gewählt. Insbesondere die dargelegten Immissionsabstände sind nur z.T. als Immissions-Vorsorge-Abstand zu verstehen („weiches“ Tabukriterium) und insofern zurückhaltend gewählt, als sie nachts von einem schallreduzierten Betrieb ausgehen. Die gewählten Abstände bewegen daher sich mit 300 m (Abstand zum Rand der Konzentrationszone 250 m) zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich und 550 m (Abstand zum Rand der Konzentrationszone 500 m) zu Wohnsiedlungsbereichen im Bereich der immissionsschutzrechtli-

⁶¹ vgl. Urteil des BVerwG vom 13.03.2003 Az. 4 C 4/02 ; sowie Urteil vom 20.05.2010 Az. 4 C 7/09

⁶² vgl. Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 Az. 4 CN 1/11

⁶³ vgl. Urteil des BVerwG vom 24.11.2011 Az. 4 A 4927/09

chen Mindestabstände (vgl. Kapitel 6 und 7). Gleiches gilt für die optisch bedrängende Wirkung (hier: zweifache Gesamthöhe als Abstand) gegenüber Einzelwohngebäuden im Außenbereich. Da der Außenbereich von Münster ein dichtes Netz an Gehöften und Einzelwohngebäuden aufweist, ist insbesondere der Abstand zu diesen maßgeblich für das Ergebnis, wie viel Potenzialflächen am Ende im Konzept übrig bleiben. Insofern wurde hier ein Wert in die Betrachtung eingestellt, der ein Höchstmaß an Potenzialflächen generiert, selbst auf die Gefahr hin, dass nicht alle diese Flächen in der Realität bebaut werden können, da die o.a. Mindestabstände in der Einzelfallbetrachtung (2. Ebene) eben oftmals noch nicht ausreichend sind. Dies wird als ein Indiz dafür gewertet, dass der Windenergie unter diesem Aspekt grundsätzlich bereits „substanziell Raum“ belassen wird.

– Indiz Flächenpotenzial

Ein weiteres Indiz wird in der Tatsache gesehen, dass auch die Bezirksregierung Münster im Rahmen der Aufstellung des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland aufgrund ihres Kriterienkatalogs im Stadtgebiet Münster keinerlei Windenergiebereiche identifizieren konnte. Lediglich die schon von Windenergieanlagen belegten Bereiche im Norden des Stadtgebiets wurden insofern für eine Darstellung (zusammen ca. 127 ha) im Regionalplan aufgenommen, auch wenn sie nicht in allen Punkten den gewählten Kriterien entsprachen. Insgesamt hat die Bezirksregierung im gesamten Planungsraum des Münsterlandes etwa 8.260 ha dargestellt. Laut Vorgabe des Entwurfs des Landesentwicklungsplans NRW wären 6.000 ha ausreichend gewesen (vgl. Kapitel 3), dies entspricht knapp 1 % der Fläche des Münsterlandes.

Laut dem neuen Landesentwicklungsplan NRW erwartet die Landesregierung, „dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % (landesweit) für die Windenergienutzung eröffnet wird“⁶⁴. Gleichzeitig wird im LEP-Entwurf dargelegt, dass die Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung bereits auf 1,6 % der Landesfläche erreichbar sind. Die im vorliegenden Flächennutzungsplan-Entwurf dargestellten Konzentrationszonen haben eine Gesamtgröße von ca. 439 ha und entsprechen damit rechnerisch knapp 1,5 % der Stadtfläche (ca. 30.300 ha). Vor dem Hintergrund der o.a. dichten Besiedlung im Außenbereich – im Vergleich zu anderen Regionen – erscheint dieser Wert bereits hoch und liegt damit deutlich über dem Wert von 1 % der Gesamtfläche, die laut Entwurf zum Landesentwicklungsplan im Münsterland dargestellt werden soll.

In der Potenzialstudie Erneuerbare Energien des Landes NRW wird im „Leitszenario NRW“⁶⁵ für Münster ein Flächenpotenzial von ca. 112 ha ermittelt – somit erheblich weniger als die 439 ha, die im vorliegenden Plan ausgewiesen werden.

⁶⁴ vgl. Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Entwurf Stand Juni 2013, S. 133ff

⁶⁵ Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW - Teil 1 - des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), S. 118

– Indiz Verhältnis Flächenausweisung zu theoretischem Potenzial

Der vorliegenden 65. Änderung des FNP der Stadt Münster liegt folgende Flächenbilanz zugrunde:

Gesamtes Stadtgebiet: 30.328 ha

Potenzial nach Ausscheiden der „harten“ Tabukriterien: ca. 4.580 ha

Konzentrationszonenflächen nach Ausscheiden der „weichen“
Tabukriterien und Abwägung mit weiteren,
einzelflächenbezogenen öffentlichen Belangen ca. 439 ha

Für einen Vergleich eignet sich insbesondere das Verhältnis zwischen ausgewiesenen Konzentrationszonenflächen und dem faktischen Potenzial, d.h. der Außenbereichsfläche, die nach Abzug der „harten“ Tabukriterien übrig bleibt. Nur die danach verbleibenden Flächen unterliegen der Abwägung des Rates der Stadt Münster, so dass sich die Schaffung von ausreichend substanziellem Raum auf diese Flächenkulisse beschränkt.

Nach Abzug der „harten“ Tabukriterien verbleiben ca. 4.580 ha an Potenzialflächen.

Um der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen und dem Ziel der Ausweitung der Windenergienutzung gerecht zu werden, wurden daher in der Abwägung die (technischen) Abstandsmaße auf ein Minimum reduziert und auch die weiteren „weichen“ Tabukriterien zurückhaltend angewandt. Ein Ausschluss einzelner Potenzialflächen aufgrund konkurrierender Belange hat zudem nur bei wenigen Flächen stattgefunden (vgl. Kapitel 10), da dem Belang der Förderung der Windkraft als ein wesentlicher Baustein erneuerbarer Energiegewinnung in den verbliebenen Potenzialflächen ein hohes Gewicht beigemessen worden ist.

Im Ergebnis können somit im Stadtgebiet von Münster von potenziellen Flächen (ca. 4.580 ha) nach Abwägung tatsächlich ca. 9,6 % (ca. 439 ha) im Rahmen der vorliegenden 65. Änderung des FNP für die Windenergienutzung dargestellt werden.⁶⁶

– Fazit

Die zurückhaltende Wahl der „weichen“ Tabukriterien, eine deutliche Erhöhung sowohl des Potenzials an Flächen wie auch installierbarer Leistung im Vergleich zur Potenzialstudie des Landes und zum Entwurf des „Sachlichen Teilplans Energie“ des Regionalplans Münsterland sowie insbesondere das Verhältnis zwischen ausgewiesenen Konzentrationszonen und theoretischem Potenzial werden als hinreichende Indizien gewertet, dass der Windenergie mit der vorliegenden Planung zur 65. Änderung des FNP der Stadt Münster im Stadtgebiet ausreichend „substanziell Raum“ belassen wird.

Ausdrückliches Ziel der Planung ist es, durch die Darstellung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie zu fördern und raumverträglich zu steuern.

⁶⁶ Für den Fall, dass Landschaftsschutzgebiete generell nur als „weiches“ Tabukriterium eingestuft werden würden (vgl. dazu Kapitel 6 „Harte Tabukriterien, S. 17), ergäbe sich auf Grundlage einer Potenzialfläche von ca. 8.400 ha ein Verhältnis zur ausgewiesenen Konzentrationszonenfläche von 5,2 %.

– Hinweis zur installierten Leistung und Stromertrag

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich nicht um ein Indiz, welches zur Beurteilung des Substantiell-Raum-Belassens herangezogen wird. Gleichwohl werden Überlegungen zur installierten Leistung und zum Stromertrag, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des kommunalen Klimaziels, angestellt.

Für eine Abschätzung, wie viele zusätzliche Windenergieanlagen mit der Planung errichtet werden können, wurde zunächst die theoretisch mögliche Anlagenanzahl ermittelt. Diese ergibt sich aus den Vorgaben zu Mindestabständen der Anlagen untereinander und der Erforderlichkeit der Konzentration wie in Kapitel 7 beschrieben. Damit bietet die vorliegende Planung der 65. Änderung des FNP der Stadt Münster theoretisch die Möglichkeit für ca. 60 Anlagenstandorte. Diese Standorte werden jedoch nicht alle realisiert werden können. Insbesondere die dabei zugrunde gelegten Mindestabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich werden in der standortbezogenen Vorhabenplanung nicht immer realisierbar sein. Hinzu kommen Unwägbarkeiten wie Grundstücksverfügbarkeiten und notwendige Zustimmungen, weitere fachgesetzliche Anforderungen sowie Fragen der Erschließung und des Netzanschlusses, die zu einer fehlenden Wirtschaftlichkeit führen können.

Um ein realistischeres Potenzial zu erhalten, wurden in einem weiteren Arbeitsschritt die o.a. Mindestabstände der Anlagen untereinander sowie insbesondere zu den Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne einer optimierten Vorhabenplanung vergrößert. Danach könnten im gesamten Stadtgebiet zu den bereits bestehenden 23 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 27,25 MW ca. 25 - 30 weitere Anlagen der 2,5-Megawattklasse hinzutreten. Selbst bei der Annahme, dass nur etwa die Hälfte (15 Anlagen) davon tatsächlich realisiert wird, würde sich eine installierte Gesamtleistung (inkl. der Bestandsanlagen) von ca. 65 MW ergeben; die o.a. Potenzialstudie geht im „Leitszenario NRW“ von 57 MW für die Stadt Münster aus.

Bei einem Jahresertrag von 5 Mio kWh/a pro Anlage würde dieser Neubestand zu einer Jahresstrommenge von 75 Mio kWh/a führen. Zusammen mit dem Stromertrag der bestehenden Anlagen von rund 35 Mio kWh/a könnte damit rund 8 % des Stromverbrauchs der Gesamtstadt (ca. 1.368 Mio kWh/a im Jahr 2014) durch Windenergie gedeckt werden. Dieser Wert könnte ggf. durch das „Repowering“ bestehender Anlagen weiter gesteigert werden. Er entspricht zwar nicht der Zielvorgabe des Landes für eine 15%-ige Deckung, was auf dem Gebiet einer Großstadt wie Münster mit der o.a. dichten Besiedlung des Außenbereichs, aber auch nicht anders zu erwarten ist.

12. Umweltbericht

12.1 Rahmen der Umweltprüfung

Der vorliegende Umweltbericht ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß § 2a in Verbindung mit Anlage 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erstellt worden. Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplans. Die Ergebnisse beruhen auf den vorhandenen Umweltdatenbeständen der Stadt Münster sowie auf Daten der Potenzialflächenanalyse (Enveco GmbH 2015a), der Artenschutzprüfung (Enveco GmbH 2015b) und der FFH-Verträglichkeitsprüfung (DENZ 2015). Die Herleitung der Konzentrationszonen ist nicht Gegenstand der Umweltprüfung. Sie beschränkt sich vielmehr auf die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bauleitplan herausgearbeiteten konkreten Konzentrationszonen sowie die geprüften Alternativen.

12.2 Kurzdarstellung der Planung

Die Stadt Münster beabsichtigt auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 25.03.2015 den Flächennutzungsplan mit dem Ziel zu ändern, bereits bestehende Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu ändern sowie neue Flächen darzustellen. Damit soll der Rahmen für eine Minderung des CO₂- Ausstoßes in Münster gelegt werden.

Im Rahmen der Planung wurden 12 Konzentrationszonen (z.T. mehrkernige Konzentrationszonen) identifiziert, die als Darstellung in den Flächennutzungsplan übernommen werden sollen. Die Auswahl beruht auf einer Potenzialstudie, in der mittels der Definierung von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen geeignete Flächen ausgegrenzt wurden. Die Herleitung der Zonen beruht zudem auf der Annahme einer Referenz-Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m. Zudem sollen die Konzentrationszonen die Aufstellung von jeweils mindestens 3 Windenergieanlagen ermöglichen. In Verbindung mit der Hauptwindrichtung (Südwest) ergeben sich dadurch Mindestgrößen für die Konzentrationszonen, denen z.T. durch die Aufgliederung in mehrkernige Konzentrationszonen begegnet wird. Die dargestellten Konzentrationszonen sind Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung.

12.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Die Rahmensetzung für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem Regionalplan Münsterland in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2014. Als eigenständiges Verfahren ist der „Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie“ für den Flächennutzungsplan zu beachten. Der am 21.09.2015 vom Regionalrat beschlossene Plan stellt drei Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie dar. Diese befinden sich in Häger und Sprakel im Bereich der geplanten Konzentrationszonen 1 und 2.

Die maßgeblichen fachgesetzlichen Umweltstandards, die neben den umweltfachlichen Zielen des Baugesetzbuches zu berücksichtigen sind, werden in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 1

Übersicht der einschlägigen Fachgesetze und -normen

Schutzgut	Fachgesetze
Menschen / Gesundheit	Bundesimmissionsschutzgesetz und -verordnungen TA-Lärm Umgebungslärmrichtlinie Bundesnaturschutzgesetz (Erholung)
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz Landschaftsgesetz NRW Schutzgebietsverordnungen (Naturdenkmale, Naturschutz- gebiete, Landschaftsschutzgebiete) Richtlinien zu europäischen Schutzgebieten „NATURA 2000“ (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) Bundeswaldgesetz
Boden	Bundes-/ Landesbodenschutzgesetz
Wasser	Wasserrahmenrichtlinie Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz Wasserschutzgebietsverordnungen
Klima / Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz Bundesnaturschutzgesetz
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW Bundesnaturschutzgesetz

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft sind die von der Stadt Münster als Satzung beschlossenen Landschaftspläne (LP 1 – Werse, LP 2 – Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel, LP 3 – Roxeler Riedel) zu beachten.

Die Art und Weise, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, wird im Rahmen der Wirkungsprognose schutzgutbezogen dargestellt.

12.4 Umweltbeschreibung /Umweltbewertung und Wirkungsprognose

12.4.1 Allgemeine Auswirkungen und Bewertungsmaßstäbe

Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen wird auch berücksichtigt, in wie weit Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zum Tragen kommen.

Basierend auf den von Windkraftanlagen ausgehenden typischen Auswirkungen auf die Schutzgüter (vgl. Tab 2) werden im Rahmen der Umweltprüfung die Kriterien festgelegt, anhand derer mögliche erhebliche Beeinträchtigungen abgeleitet werden können.

Als Größenordnung für die Bemessung von Abstandsflächen bzw. als Bewertungsgrundlage für die umweltfachlichen Wirkungsprognosen wird eine Referenzanlage mit einer Gesamtanlagenhöhe von 150 m angenommen. Dies entspricht einer Nabenhöhe von ca. 100 m und einem Rotordurchmesser von ebenfalls ca. 100 m.

Tabelle 2 Charakteristische Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter	
Schutzgüter	Charakteristische Auswirkungen
1. Mensch / menschliche Gesundheit	- Lärm / Schallimmissionen - visuelle / bedrängende Wirkungen
2. Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt	- Barriere-/Verdrängungswirkungen - Kollision - Lärm, visuelle Wirkungen, - Überbauung von Biotopstrukturen - Störwirkungen auf geschützte Tiere
3. Boden	- Flächeninanspruchnahme
4. Wasser	- Flächeninanspruchnahme
5. Klima/Luft	- (Veränderung Windfeld)
6. Landschaft	- Visuelle Wirkungen
7. Kultur- und Sachgüter	- Flächeninanspruchnahme - Beeinträchtigung Sichtbeziehungen

Eine Übersicht über die bei der Umweltprüfung herangezogenen Bewertungsmaßstäbe zeigt Tabelle 3. Diese Kriterien decken sich in weiten Teilen mit den im Rahmen der Potenzialanalyse festgelegten harten und weichen Kriterien, da diese zu einem großen Teil aufgrund umweltrechtlicher Rahmenbedingungen festgelegt wurden. Weitere Kriterien der Umweltprüfung werden in die Abwägung über die Darstellung der einzelnen Konzentrationszonen mit eingestellt.

Die Auswirkungen der geplanten Darstellungen werden zunächst schutzgutbezogen in einer Zusammenschau über das ganze Stadtgebiet anhand der genannten Kriterien zusammengefasst. Hinsichtlich der einzelnen Konzentrationszonen lassen sich die Bewertungen in den im Anhang 1 beigefügten Prüfbögen im Einzelnen nachvollziehen.

Tabelle 3 Bewertungsmaßstäbe zur Ermittlung potenziell erheblicher Umweltauswirkungen	
Fettdruck = hartes Kriterium / Normaldruck = weiches Kriterium / Kursivdruck = ergänzende Kriterien der Umweltprüfung	

Schutzgut	Kriterium	Potenziell erhebliche Umweltauswirkungen
1. Mensch / menschliche Gesundheit	1.1 Wohnen	- Flächeninanspruchnahme von Siedlungsflächen, Splittersiedlungen etc. im Bestand
		- Unterschreitung des Abstandes zum (bewohnten) Siedlungsraum: 300 m - Unterschreitung des Abstandes zu Einzelwohngebäuden/Splittersiedlungen im Außenbereich: 125 m

Schutzgut	Kriterium	Potenziell erhebliche Umweltauswirkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Abstandes zum bewohnten Siedlungsraum: 300 - 500 m - Unterschreitung des Abstandes zu Einzelwohngebäuden und Splittersiedlungen: 125 - 250 m
	1.2 Erholung	- Lage innerhalb von Landschaftsschutzgebieten außerhalb von lärmbelasteten Korridoren (> 55 dB(A)) -> vgl.6.1
		- Lage innerhalb von Landschaftsschutzgebieten innerhalb von lärmbelasteten Korridoren (> 55 dB(A)) -> vgl. 6.1
		<ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme von Grünflächen - <i>Lage innerhalb von Erholungsräumen gemäß Grünordnung (Grünzüge, 1./2. Grünring)</i> - <i>lärmarme naturbezogene Erholungsräume</i>
2. Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt	2.1 Bereiche für den Schutz der Natur gem. Regionalplan (BSN)	- Lage in einem BSN-Gebiet
	2.2 FFH-/Vogelschutzgebiete	- Lage innerhalb FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet bzw. Unterschreitung eines für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele zwingend erforderlichen Mindestabstandes zu den Schutzgebieten ⁶⁷
		- Unterschreitung des Mindestabstandes zu FFH- oder Vogelschutzgebieten: 300 m
	2.3 Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope	- Beseitigung eines Schutzgegenstandes bzw. Lage innerhalb eines Schutzgebietes
	2.4 Naturschutzgebiete (Pufferflächen)	- Unterschreitung des Mindestabstandes zu Naturschutzgebieten: 300m
	2.5 Planungsrelevante Tierarten	- Betroffenheit planungsrelevanter, windenergieempfindlicher Tierarten gemäß Artenschutzprüfung (i.d.R. Verlagerung auf das nachgeordnete, anlagenbezogene Genehmigungsverfahren erforderlich)
	2.6 Schutzwürdige Biotope + Wallhecken	- <i>Lage im Bereich eines schutzwürdigen Biotopes gemäß LANUV-Kataster bzw. Wallhecken gemäß Karte der Flächen mit Waldeigenschaften.</i>
2.7 Wald	- Lage im Wald; (vgl. aber hartes Kriterium bei Schutzgebieten gem. Ziffer 2.2, 2.3 und 6.1)	
3. Boden	3.1 Schutzwürdige Böden	- <i>Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Böden</i>

⁶⁷ vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW und Staatskanzlei des Landes NRW: „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Entwurfsstand 18.05.2015“, S.57

Schutzgut	Kriterium	Potenziell erhebliche Umweltauswirkungen
	3.2 Altlasten-/ Verdachtsflächen	- <i>Flächeninanspruchnahme von Altlasten-/Verdachtsflächen (i.d.R. vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung)</i>
4. Wasser	4.1 Wasserschutzgebiete	- Lage innerhalb Wasserschutzgebieten der Zone I
		- Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II
		- <i>Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III</i>
	4.2 Gewässer	- Flächeninanspruchnahme von Gewässern (i.d.R. vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung)
	4.3 Überschwemmungsgebiete	- Lage innerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
5. Klima/Luft	5.1 Klimafunktionsräume	- <i>Keine relevanten Auswirkungen</i>
6. Landschaft	6.1 Landschaftsschutzgebiete	- Lage innerhalb von Landschaftsschutzgebieten außerhalb von lärmbelasteten Korridoren (> 55 dB(A))
		- Lage innerhalb von Landschaftsschutzgebieten innerhalb von lärmbelasteten Korridoren (> 55 dB(A)) -> vgl. 6.1
	6.2 Landschaftsbild	- <i>Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß der Landschaftspläne</i> - <i>Lage im Bereich bedeutsamer Sichtachsen / Prägung landschaftlich bedeutsamer Räume</i> - <i>Lage im Bereich besonderer bzw. herausragender Landschaftsbildeinheiten⁶⁸</i>
7. Kultur- und Sachgüter	7.1 Kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- <i>Lage im Einwirkungsbereich von Bau- und Bodendenkmalen</i>
		- <i>Lage innerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche⁶⁹</i>

12.4.2 Mensch / menschliche Gesundheit

Die Ermittlung der Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit stellt in erster Linie auf die Wohnstandorte innerhalb des Stadtgebietes ab. Basierend auf den von der angenommenen Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m ausgehenden charakteristischen Lärmimmissionen (angenommene Schallemissionen: 106,5 dB(A) im ertragsoptimierten Betrieb, 100,5 dB(A) im stark schallreduzierten Nachtbetrieb sowie 103,5 dB(A) bei einfach schallreduziertem Betrieb) ergeben sich folgende Abstandsforderungen, die sich aus einem harten und weichen Abstandskriterium zusammensetzen (vgl. Tab.3)⁷⁰:

⁶⁸ vgl. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen, Oktober 2012

⁶⁹ vgl. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland, Regierungsbezirk Münster, Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Münster 2013

⁷⁰ Abstand Rotorspitze (entspricht Grenze der Konzentrationszone) zu Wohngebäude

Immissionsschutz-Vorsorge-Abstand zum bewohnten Siedlungsraum: 500 m

Immissionsschutz-Vorsorge-Abstand zu Einzelwohngebäuden /

Splittersiedlungen im Außenbereich: : 250 m

Bei den gewählten Abständen ist davon auszugehen, dass das jeweilige Schutzniveau nach der TA-Lärm (Nachtwerte) für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) bzw. Wohnhäuser im Außenbereich (Mischgebiet) von 45 dB(A) eingehalten wird. Eine Unterschreitung des Abstandes, der als hartes Tabukriterium angesetzt wurde, ist gemäß des Schutzgrundsatzes des § 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG nicht möglich. Die konkrete Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm ist jeweils durch ein schallschutztechnisches Gutachten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die gewählten Immissionsschutz-Vorsorge-Abstände dienen gleichfalls der Vermeidung von optisch bedrängenden Wirkungen durch die Windkraftanlagen.

Ob von einer Windenergieanlage eine rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Die Rechtsprechung⁷¹ hat unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien (z.B. Lage bestimmter Räumlichkeiten zur Windenergieanlage; bestehende oder in zumutbarer Weise herstellbare Abschirmung des Wohngrundstücks zur Anlage; Hauptwindrichtung) grobe Anhaltswerte für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen aufgezeigt. Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Oberhalb des Dreifachen der Gesamthöhe ist in der Regel nicht von einer bedrängenden Wirkung auszugehen.

Der Abstand von 500 m zum bewohnten Siedlungsraum liegt über dem Dreifachen der Gesamthöhe der Referenzanlage. Der Abstand von 250 m im Außenbereich liegt im Bereich der unteren Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung, da hier der zweifache Abstand, gemessen vom Wohnhaus zum Fuß der Anlage, von 300 m angesetzt wird. Die konkrete Realisierbarkeit bleibt unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls sowie eventueller gutachterlicher Aussagen dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die hier durchgeführte Bewertung baut auf den allgemein gültigen Regelwerken und dem heutigen Stand der Kenntnisse auf. Grundsätzlich können bei besonders sensiblen Personen aus gesundheitlicher Sicht weder Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen oder künstliche Infraschall-Quellen noch durch Schlagschatten ausgeschlossen werden. Die Prüfung etwaiger konkreter Gesundheitsgefährdungen durch einzelne WEA kann erst im Rahmen der Vorhabenzulassung erfolgen. Ein entsprechendes Indiz liegt bei den gewählten Abständen zur Wohnbebauung gegenwärtig nicht vor.

Zur Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung werden durch den Landschaftsplan bzw. Verordnungen Landschaftsschutzgebiete festgesetzt⁷². Durch die Verbotsregelungen von Landschaftsschutzgebieten wird sichergestellt, dass u.a. die Erholungseignung nachhaltig gesichert wird. Windenergieanlagen sind in Landschaftsschutzgebieten daher grundsätzlich nicht zulässig. Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sind daher keine Konzentrationszonen

⁷¹ Vgl. OVG NRW, Beschl. v. 24.06.2010 - 8 A 2764/09 -; best. durch BVerwG, Beschl. v. 23.12.2010 - 4 B 36/10, OVG NRW Ur. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05.

⁷² Daneben werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft erforderlich ist.

ausgewiesen worden („hartes“ Tabukriterium). Von der „harten“ Tabuzone ausgenommen sind jedoch durch Lärm (> 55 dB(A)) vorbelastete Teile der Schutzgebiete, z.B. entlang der Autobahn A1, die für die Erholungsnutzung von geringerer Bedeutung sind (vgl. auch Kap. 12.4.7). In diesen Bereichen ist aufgrund der Vorbelastung von einer potenziellen Befreiungslage auszugehen, so dass für diese Bereiche „weiche“ Tabukriterien angelegt werden.

Im Rahmen der laufenden Planungen der Stadt Münster zur Lärmaktionsplanung werden auch Bereiche dargestellt, in denen die lärmarme, naturbezogene Erholung gesichert werden soll. Der Vorentwurf der Lärmaktionsplanung (Stand: September 2015) nimmt die geplanten Windkonzentrationszonen von der Darstellung als ruhige Gebiete aus. Konflikte mit der Lärmaktionsplanung sollen damit auch im weiteren Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion sind zudem einerseits vorhandene Erholungseinrichtungen in Form von Grünflächen zu berücksichtigen. Entsprechende Grünflächen sind als „weiche Ausschlusskriterien“ sowohl im Bestand als auch in der Planung (im FNP dargestellte Grünflächen) von Ausweisung als Konzentrationszone ausgeschlossen. Andererseits ist auch die Lage zu den Erholungsräumen gemäß der Grünordnung Münster in den Blick zu nehmen. Folgende Konzentrationszonen liegen innerhalb des für die innenstadtnahe Erholung bedeutsamen 2.Grünringes bzw. innerhalb eines für die Stadtgliederung und Erholung bedeutsamen Grünzuges.

Konzentrationszone	Lage gemäß Grünordnung Münster (Zielkonzept Freizeit und Erholung) ⁷³
3c	Die Fläche liegt teilweise im 2.Grünring.
5	Die Fläche liegt innerhalb des Grünzuges Hoppengarten-Edelbach.
9a/b	Die Flächen liegen innerhalb des Grünzuges Vennheide-Davert.
10 a/b	Die Teilflächen liegen im 2.Grünring.

Gemäß Grünordnung soll zur Sicherung der Freiraumfunktionen innerhalb der o.g. Grünzüge bzw. innerhalb des 2.Grünring keine bauliche Entwicklung zugelassen werden. Dies betrifft im Grundsatz jedoch keine im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Gleichwohl sind die Auswirkungen auf die gesamtstädtisch bedeutsamen Erholungsräume abwägend zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Vermeidung störender Einwirkungen auf die Erholungsnutzung können in einer möglichst an die Landschaft angepasste Einbindung und Gestaltung der Anlagen liegen. Vorrangiges Ziel ist jedoch die Erhaltung möglichst gering beeinträchtigter, zusammenhängender Erholungsräume.

12.4.3 Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt

Hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist einerseits auf den Gebietsschutz und andererseits auf den Artenschutz abzustellen. Zudem werden die Auswirkungen auf sonstige schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft geprüft.

1. Allgemeiner Gebietsschutz

Innerhalb festgesetzter FFH-/Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope stehen der Anlage von Windenergieanlagen rechtliche Genehmigungsschranken bzw. Bauverbote entgegen. Im Rahmen der Po-

⁷³ Lage im 3.Grünring nicht aufgegriffen

tenzialanalyse wurden die genannten Schutzkategorien als harte Tabukriterien ausgeschlossen, so dass eine unmittelbare Flächenbeanspruchung innerhalb dieser Gebiete auch planerisch ausgeschlossen wurde. Planerisch wurde gleichlaufend mit den im Regionalplan Münsterland ausgewiesenen Bereichen für den Schutz der Natur verfahren, die die Grundlage für entsprechende Schutzausweisung darstellen. Zum überwiegenden Teil sind in Münster die Natura 2000-Gebiete als Naturschutzgebiete ausgewiesen worden. Stellenweise liegt eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil vor.

Gemäß Windenergie-Erlass ist bei Planungen in der Regel eine Pufferzone von 300 m zu den Natura 2000-Gebieten zu berücksichtigen. Diese Pufferzone von 300 m wird im Rahmen der Potenzialanalyse ebenso wie bei Naturschutzgebieten als weiche Tabuzone festgelegt, so dass unter Berücksichtigung dieses Kriteriums auch eine Pufferzone um die genannten Schutzgebiete eingerichtet wird. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete kann damit im Regelfall ausgeschlossen werden.

Als hartes Tabukriterium werden auch die Landschaftsschutzgebiete von der Ausweisung als Konzentrationszone freigehalten. Damit wird gemäß näherer Konkretisierung im Landschaftsplan bzw. der LSG-Verordnung

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

dem generellen Bauverbot innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Rechnung getragen. Eine Ausnahme bilden bereits vorbelastete Korridore entlang der Autobahn mit einem Lärmpegel von über 55 dB(A). Eine Befreiungslage kann für diese Standorte angenommen werden. Daher werden diese Bereiche der Landschaftsschutzgebiete als „weiches“ Tabukriterium ausgeschlossen.

2. FFH-Verträglichkeit

Aufgrund der räumlichen Nähe einiger geplanter Konzentrationszonen zu Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten wird die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung unterzogen.

Prüfgegenstand bei einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile, die sich aus den Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet ergeben. Diese sind bezüglich der WEA-relevanten Fragestellungen bei Vogelschutzgebieten (VSG) die signifikanten Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten des Anhangs I V-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL⁷⁴. Bei FFH-Gebieten sind signifikante Vorkommen von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL sowie von FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-RL⁷⁵ (incl. der charakteristischen Arten) maßgebend.

⁷⁴ *Vogelschutz-Richtlinie*: Richtlinie 2009/147/EWG des Rates vom 30. November 2009, vgl. auch Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III-4-616.07.00.07 vom 13. April 2016

⁷⁵ *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*: *Richtlinie 92/43/EWG* des Rates vom 21. Mai 1992

FFH-Gebiete in Münster	Vogelschutzgebiete in Münster
„Emsaue, Kreis Steinfurt und Stadt Münster“ (DE-3711-301)	„Rieselfelder Münster“ (DE-3911-401)
„Davert“ (DE-4111-302)	„Davert“ (DE-4111-401)
„Wolbecker Tiergarten“ (DE-4012-301)	

Im Regelfall ist mit der Einhaltung des 300 m Abstandes zu Natura 2000-Gebieten eine FFH-Verträglichkeit sichergestellt, so dass eine eigenständige Vorprüfung entbehrlich ist⁷⁶. Bei Vogelschutzgebieten kann in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebiets ein abweichender Abstandswert erforderlich werden, wobei insbesondere bei WEA-empfindlichen Vogelarten ein größerer Abstand angebracht sein kann.

Für einige in den Vogelschutzgebieten von Münster vorkommende und als WEA-empfindlich eingestufte Vogelarten reichen die Prüfabstände des Windenergie-Leitfadens über 300 m hinaus (vgl. Anhang 1: Angabe von Abständen der Konzentrationszonen zu FFH-/Vogelschutzgebieten in den Detailbögen). Erhebliche Auswirkungen durch die geplanten Konzentrationszonen konnten nicht von vorn herein ausgeschlossen werden, so dass folgende Arten im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung einer vertieften Prüfung unterzogen wurden:⁷⁷

VSG Rieselfelder Münster – vorkommende windenergiesensible Arten gemäß Standard-Datenbogen bzw. Hinweisen der Biol. Station Rieselfelder⁷⁸	
Rohrweihe	Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
Kornweihe	Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
Schwarzmilan	Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
Baumfalke	Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
Bekassine	Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
Blässgans	Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
Kiebitz	Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
Rohrdommel	Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
Trauerseeschwalbe	Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
Uferschnepfe	Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
Weißstorch	Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
Kranich	Hinweis Biol. Station Rieselfelder
Lachmöwe	Hinweis Biol. Station Rieselfelder
Saatgans	Hinweis Biol. Station Rieselfelder
Uhu	Hinweis Biol. Station Rieselfelder
Weißwangengans	Hinweis Biol. Station Rieselfelder
Zwergdommel	Hinweis Biol. Station Rieselfelder

VSG Davert – vorkommende windenergiesensible Arten gemäß Standard-Datenbogen	
Wespenbussard ⁷⁹	Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

⁷⁶ MKULNV (2013): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ Fassung: 12. November 2013

⁷⁷ DENZ (2015): FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für mehrere Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf, Stand Oktober 2015

⁷⁸ Mit Bekanntmachung des MKULNV (III-4-616.07.00.07) vom 13. April 2016 wird der Große Brachvogel neu im Standarddatenbogen für das VSG Rieselfelder Münster aufgeführt und ist daher nicht Gegenstand des Gutachtens von DENZ (2015). Gemäß „Windenergieleitfaden NRW“ ist ein Prüfabstand von 500 m einzuhalten. Der artspezifische Wirkraum wird durch die Planung nicht tangiert.

Nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung (DENZ 2015) mit Blick auf die wertgebenden Vogelarten zusammen.

Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen auf das VSG Rieselfelder Münster durch die geplanten Konzentrationszonen (DENZ 2015)	
Vogelart	Erheblichkeit
Rohrweihe	Nicht erheblich; Konzentrationszonen liegen bezogen auf die Brutstätten außerhalb des artspezifischen Wirkraums von 1.000 m; keine regelmäßig genutzten, essentiellen Nahrungshabitate oder Flugkorridore im erweiterten Untersuchungsgebiet.
Kornweihe	Nicht erheblich; kein signifikant erhöhtes Kollisionspotenzial für die Art, insbesondere wegen Flugbewegungen in unkritischen, niedrigen Bereichen.
Schwarzmilan	Nicht erheblich; für das Umfeld der Konzentrationszonen (1.000 m = artspezifischen Wirkraum) erfolgten keine Nachweise der Art; keine regelmäßig genutzten, essentiellen Nahrungshabitate oder Flugkorridore im erweiterten Untersuchungsgebiet.
Baumfalke	Nicht erheblich; für das Umfeld der Konzentrationszonen (1.000 m) erfolgten keine Nachweise der Art; keine regelmäßig genutzten, essentiellen Nahrungshabitate oder Flugkorridore im erweiterten Untersuchungsgebiet.
Bekassine	Nicht erheblich; keine Gefährdung durch eine mögliche Barrierewirkung für den Zugvogel aufgrund der zerstreuten, räumlichen Lage der geplanten WEA.
Blässgans	Nicht erheblich; Hauptschlafgewässer befinden sich im Norden des VSG, eine Scheuchwirkung ist nicht zu erwarten; regelmäßig genutzte, essentiellen Nahrungshabitate oder Flugkorridore (z.B. zum NSG Brüskenheide) werden nicht tangiert.
Kiebitz	Nicht erheblich; artspezifischer Wirkraum von 100 m wird nicht tangiert.
Rohrdommel	Nicht erheblich; keine Gefährdung durch eine mögliche Barrierewirkung für den Zugvogel aufgrund der zerstreuten, räumlichen Lage der geplanten WEA.
Trauerseeschwalbe	Nicht erheblich; keine Gefährdung durch eine mögliche Barrierewirkung für den Zugvogel aufgrund der zerstreuten, räumlichen Lage der geplanten WEA.
Uferschnepfe	Nicht erheblich; keine Gefährdung durch eine mögliche Barrierewirkung für den Zugvogel aufgrund der zerstreuten, räumlichen Lage der geplanten WEA.
Weißstorch	Nicht erheblich; artspezifischer Wirkraum von 1.000 m wird nicht tangiert.
Kranich	<i>Nicht erheblich; sporadischer Rastvogel ohne traditionelle Schlafplätze.</i>
Lachmöwe	<i>Nicht erheblich; artspezifischer Wirkraum von 1.000 m um aktuelle Brutkolonie wird nicht tangiert.</i>
Saatgans	<i>Nicht erheblich; vgl. Begründung Blässgans.</i>
Uhu	<i>Nicht erheblich; Brutvogel außerhalb des VSG; Hauptnahrungshabitate nicht im Umfeld der Konzentrationszonen zu erwarten; Flughöhen überwiegend in kollisionsunkritischen Höhen.</i>
Weißwangengans	<i>Nicht erheblich; vgl. Begründung Blässgans.</i>
Zwergdommel	<i>Nicht erheblich; artspezifischer Wirkraum von 1.000 m wird nicht tangiert.</i>
Großer Brachvogel	<i>Nicht erheblich; artspezifischer Wirkraum von 500 m wird nicht tangiert.</i>

⁷⁹ Für die Davert vom LANUV-NRW als windenergiesensibel eingestuft (LANUV 2015)

Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen auf das VSG Davert durch die geplanten Konzentrationszonen (DENZ 2015)	
Vogelart	Erheblichkeit
Wespenbussard	Unter Berücksichtigung vorsorglicher Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich. Aktuelle Brutzeitreviere reichen nicht bis in die Konzentrationszonen. Im Hinblick auf potenzielle Brutplatzverlagerung soll im Kollisionsbereich der möglichen WEA der Attraktionswert für den Wespenbussard durch Beackung bis unmittelbar an die Schotterflächen im Bereich des Mastfußes.

Im Zuge der FFH-VP wurde zudem festgestellt, dass im Hinblick auf windenergiesensible Fledermäuse, die im Standarddatenbogen erfasst sind, aufgrund der Abstände und Habitatsausstattung der Konzentrationszonen keine nennenswerten Austauschbeziehungen zu den Vogelschutzgebieten bestehen, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko nach sich ziehen.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit von möglichen Auswirkungen auf die FFH-/ Vogelschutzgebiete ist eine „Summationsprüfung“ erforderlich. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist demnach im Rahmen der FFH-VP auch zu überprüfen, inwiefern ein Vorhaben im Zusammenwirken („kumulative Wirkungen“) mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen kann.

Im Rahmen der FFH-VP wurde festgestellt, „dass keine kumulativen Wirkungen durch andere Pläne und Projekte in der Umgebung zu erwarten sind, da von Seiten der Stadt Münster keine seit Ausweisung der betroffenen NATURA 2000-Gebiete (1999 bzw. 2004) eingeleiteten Planungen und Projekte bekannt sind, die zusammen mit den hier geplanten Windpotenzialflächen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Gebiete und ihrer maßgeblichen Bestandteile führen könnten“. Eine entsprechende Aufstellung der in Frage kommenden Pläne und Projekte durch die Stadt Münster wurde seitens des Gutachters berücksichtigt.

Als Fazit der FFH-VP lässt sich feststellen, dass „sämtliche geplanten WPF (Windpotenzialflächen) in Bezug auf die betroffenen NATURA 2000-Gebiete uneingeschränkt bei der Aufstellung bzw. Änderung des FNP der Stadt Münster Berücksichtigung finden [können], indem sie dort mit entsprechender Ausweisung übernommen werden.“

3. Artenschutz

Bei der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind über die gebietsbezogenen Schutzaspekte hinaus generell die Auswirkungen auf geschützte Arten zu prüfen, um den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG zum Artenschutz Rechnung zu tragen. Bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wurde daher eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt⁸⁰. Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12).

Gemäß den Ausführungen in den Erlassen "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 und "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" vom 12.11.2013 ist bei der Aufstellung eines FNP zwingend eine ASP I (Vorprüfung Artenspektrum + Wirkfaktoren) durchzuführen. Eine ASP II (vertiefenden Art-für-Art-Analyse) muss nach diesen Erlassen dann folgen, wenn im Rahmen der ASP I Konfliktpotentiale ermittelt wurden. Auf eine ASP II kann ver-

⁸⁰ enveco GmbH (2015) Münster / Fachbeitrag Dr. Denz 2015

zichtet werden, wenn dargelegt wird, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch entsprechende Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit der notwendigen, hohen Prognosesicherheit auf Genehmigungsebene gelöst werden können.

Basierend auf den Angaben im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten), ergänzt durch Angaben der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Münster sowie des Nabu-Kreisverbands Münster wurden durch den Gutachter folgende planungsrelevanten und gegenüber den Auswirkungen von Windenergieanlagen empfindlichen Fledermaus- und Vogelarten für den Planungsraum identifiziert:

Windenergiesensible und planungsrelevante Arten im Einwirkungsbereich der Konzentrationszonen im Stadtgebiet von Münster (Enveco 2015b)	
Fledermäuse	Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
Brutvögel	Baumfalke, Bekassine, Feldlerche, Kiebitz, Lachmöwe (nur als Koloniebrüter), Mäusebussard, Rohrweihe, Schwarzmilan, Uhu, Wachtel, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Ziegenmelker
Rastvögel	Kiebitz, Kornweihe

Nach gutachterlicher Einschätzung (Enveco 2015) können potenziell in allen Konzentrationszonen windenergie-sensible Fledermausarten vorkommen. „Insgesamt wird das Konfliktpotenzial für die Fledermausfauna im Betrachtungsraum als relativ gering eingestuft. Infolge dessen sollte eine Realisierung der WPF⁸¹ gut möglich sein, auch wenn u.U. teilweise – und wenn überhaupt, dann vermutlich nur geringfügige – Betriebseinschränkungen durch Abschaltzeiten der WEA in Kauf genommen werden müssen.“

Eine vertiefte ASP II kann bei Vorkommen von Fledermäusen gemäß des „Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (2013)“ vom Verfahren zur Aufstellung des FNP in das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verlagert werden: „Aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume sind ... in der Regel auch keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf die WEA-empfindlichen Fledermäuse möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserfassungen von Fledermäusen erforderlich sind. Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden“.

Die beschriebene Vorgehensweise der Verlagerung der ASP II auf die Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von geplanten WEA innerhalb der Konzentrationszonen sollte nach Auffassung des Gutachters – solange die genauen Anlagenstandorte und -typen nicht genau bekannt sind – ebenfalls für die Avifauna (Vögel) angewandt werden können. Wichtige Voraussetzung dafür ist, dass sich im Rahmen der ASP I keine K.O.-Kriterien aus avifaunistischer Sicht für die Nutzung von Windenergie ergeben. Bestehendes Konfliktpotenzial muss dabei grundsätzlich durch geeignete, artspezifische Kompensationsmaßnahmen lösbar sein.

Diese Bedingungen sind gemäß ASP I im vorliegenden Fall erfüllt:

1. Die ASP I weist keine K.O.-Kriterien aus avifaunistischer Sicht für die ausgewiesenen Konzentrationszonen aus.
2. Bestehendes Konfliktpotenzial mit der Avifauna kann durch geeignete, art-spezifische Maßnahmen in erforderlicher Weise ausgeglichen werden.

⁸¹ WPF = Windpotenzialfläche (entspricht den Windkonzentrationszonen)

Insgesamt liegen nach Einschätzung des Gutachters für die ausgewiesenen Konzentrationszonen auf dem Gebiet der Stadt Münster aus artenschutzrechtlicher Sicht gute Realisierungschancen bei durchweg hoher Prognosesicherheit vor. Eine Darstellung der Betroffenheiten und Prognosesicherheiten für die einzelnen Konzentrationszonen ist den Detailsteckbriefen der Konzentrationszonen im Anhang zu entnehmen.

Im Zuge der Realisierung der Windenergieanlagen ist im Genehmigungsverfahren im Detail zu prüfen, inwieweit aus Gründen des Artenschutzes spezielle, ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind.

Bei anderen, nicht windenergiesensiblen Arten ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bzw. zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt.

4. Eingriffe in Natur und Landschaft

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Dennoch ergeben sich durch die geplanten Anlagen Eingriffe, die im Zuge der konkreten Vorhabengenehmigung Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) nach sich ziehen. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch geeignete Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Der Umfang der Maßnahmen ergibt sich aus der Intensität des Eingriffs. Sie können mit artenschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen sowie Kohärenzsicherungs- und Schadenbegrenzungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete kombiniert bzw. überlagert werden. Die Genehmigungen für die einzelnen Anlagen sind mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen, die die Kompensation sicherstellen. (Eingriffe in das Landschaftsbild vgl. Kap.12.4.7)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind keine grundsätzlichen Hemmnisse erkennbar, die einer Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entgegenstehen.

5. Schutzwürdige Biotope / Wallhecken

Schutzwürdige Biotope werden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erhoben und in einem Kataster zusammengefasst. Es handelt sich um eine Kartierung von Lebensräumen und deren wildlebende Tier- und wildwachsende Pflanzenarten, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Das Kataster bildet eine Grundlage für die Ausweisung von Schutzgebieten, jedoch sind nicht alle im Kataster geführten Biotope geschützt. Die Betroffenheit entsprechender Biotope gibt Hinweise auf die mögliche Eingriffsintensität. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist im Sinne der Eingriffsminimierung auf eine Vermeidung von Eingriffen in schutzwürdige Biotope hinzuwirken. Für eintretende Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung ein entsprechender Ausgleich bzw. Ersatz festzulegen (vgl. 12.4.7).

Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47 Landschaftsgesetz NRW). Aufgrund der linearen Ausprägung sind diese nicht im Rahmen der Tabukriterien zu berücksichtigen gewesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Beseitigung oder Beschädigung der Landschaftsbestandteile durch die WEA bzw. deren Erschließung zu vermeiden. Das Vorkommen von Wallhecken in den Konzentrationszonen ist im Anhang vermerkt.

6. Bestehende Ausgleichsmaßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Konzentrationszonen 2 und 14 beinhalten in einzelnen Teilflächen bereits realisierte Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass den bestehenden Kompensationsflächen Rechnung getragen wird.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Diese Darstellung schließt bislang eine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie aus. Im Zuge der 65. Änderung des FNP werden die bestehenden Darstellungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft teilweise mit den neuen Konzentrationszonen überlagert. Im Zuge der Realisierung zukünftiger Ausgleichsmaßnahmen ist die Eignung der Flächen im Einzelfall zu prüfen.

7. Wald

Eine Inanspruchnahme von Wald ist nach der Festlegung als „weiches“ Tabukriterium nicht vorgesehen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass im waldarmen Münsterland außerhalb des Waldes ausreichend Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen aufzufinden sind. Im Einzelfall können die Konzentrationszonen bis an den Waldrand heranreichen (vgl. Anhang). Gemäß Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde dürften Randbereiche der Waldflächen ggf. durch die Rotoren von Windenergieanlagen überstrichen werden. Eine Waldumwandlungsgenehmigung wird jedoch prinzipiell ausgeschlossen. Da in Münster der weitaus größte Teil der Waldflächen durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete, für die das „harte Tabukriterium“ festgelegt wurde, geschützt ist, ist für den Waldbestand in Münster insgesamt ein hohes Schutzniveau anzusetzen. Eine Detailprüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

12.4.4 Boden

1. Schutzwürdige Böden

Der Geologische Dienst hat auf Grundlage der flächendeckenden Bodenkarte von NRW im Maßstab 1:50.000 alle Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, welche in besonderem Maße des vorsorgenden Schutzes durch die Planung bedürfen, bewertet. Schutzwürdige Böden werden ausgewiesen für die Boden(teil-)funktionen

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion hohes Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte) sowie
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion.

Die potenzielle Betroffenheit von schutzwürdigen Böden innerhalb der einzelnen Konzentrationszonen ist im Detail den Steckbriefen im Anhang zu entnehmen.

Zu den betroffenen Böden zählen auch Plaggenesche als Böden mit Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Bei den Konzentrationszonen ist bzgl. des Schutzgutes Boden hervorzuheben, dass eine Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der konkreten WEA-Standorte sowie im Bereich von Erschließungsmaßnahmen stattfindet. Sofern im Genehmigungsverfahren eine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden nicht gänzlich verhindert werden kann, ist –unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz- von einer vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme auszugehen.

2. Altlasten-/Verdachtsflächen

Das Vorkommen von Altlasten-/verdachtsflächen in Konzentrationszonen ist lediglich im Umfeld der Teilfläche 10 c bekannt. Die Potentialfläche 10c grenzt im südlichen Bereich an die Altablageungsfläche 931 an. Hierbei handelt es sich um Auffüllungen, bestehend aus Bodenaushub und Bauschutt, die in Teilbereichen bis zu 2,5 m mächtig sind. Mögliche bau- bzw. anlagebedingte Auflagen zur Errichtung von WEA sind im konkreten Genehmigungsverfahren zu regeln.

12.4.5 Wasser

1. Oberflächengewässer:

Die Inanspruchnahme von Gewässern ist durch die Festlegung als „hartes Tabukriterium“ ausgeschlossen. Dieser Ausschluss umfasst sowohl Fließ- als auch Stillgewässer sowie den Dortmund-Ems-Kanal. Sofern Konzentrationszonen durch einzelne kleinere Gewässer durchzogen werden, ist im Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die Gewässer und ihre Ufer nicht für die Anlage von WEA herangezogen werden dürfen. Im Außenbereich dient ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. An namentlichen Gewässern soll ein 15 m breiter Gewässerrandstreifen von einer Bebauung freigehalten werden. Notwendige Querungen von Gewässern im Zuge der Erschließung bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Als weiches Tabukriterium sind zudem auch die vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete von der Ausweisung von Konzentrationszonen ausgenommen.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann damit unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zu Gewässern grundsätzlich ausgeschlossen werden.

2. Grundwasser

Innerhalb von Wasserschutzgebieten (Zone I und II = „hartes Tabukriterium“) ist im Rahmen der Planung keine Ausweisung von Konzentrationszonen vorgesehen. Die Wasserschutzzone III steht der Ausweisung von WEA nicht grundsätzlich entgegen. Hier ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Auflagen festzulegen, dass vor allem anlage- und baubedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Grundwasserkörper im Wasserschutzgebiet eintreten.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwassers kann damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

12.4.6 Klima/Luft

1. Stadtklima

Im Bereich von Windenergieanlagen können nachts gegenüber der weiteren Umgebung höhere Temperaturen auftreten. Die Ursache dafür ist die Turbulenz, die durch die Windräder erzeugt wird. Dadurch wird die Atmosphäre durchmischt, so dass die Bildung einer bodennahen Inversionsschicht erschwert wird. Eine solche Inversionsschicht sorgt normalerweise in der Nacht für deutlich zurückgehende Temperaturen. Dieser Einfluss der Windparks ist allerdings lokal sehr eng begrenzt.⁸²

Relevante Auswirkungen der Konzentrationszonen auf das Stadtklima von Münster sind grundsätzlich nicht gegeben.

2. Lufthygiene

Relevante Auswirkungen der Konzentrationszonen auf die Lufthygiene sind grundsätzlich nicht gegeben. Temporäre Luftschadstoffbelastungen in der Bauphase führen nur für eine sehr kurze Zeit zu potenziellen Beeinträchtigungen. Sie sind daher im Rahmen der Gesamteinschätzung nicht relevant.

3. Klimaschutz/Klimawandel

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bereitet die Stadt Münster eine Verminderung von CO₂-Emissionen vor. Die Planung entspricht damit den energiepolitischen Zielsetzungen der Stadt Münster und dient unmittelbar der Vorbeugung des Klimawandels.

12.4.7 Landschaft

1. Landschaftsschutzgebiete

Windenergieanlagen haben einen prägenden Einfluss auf die Landschaft. Zur Sicherung von Landschaftsräumen, die eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen wird im Rahmen der Potenzialanalyse zur Ausgrenzung von Konzentrationszonen als Abgrenzungskriterium („Harte“ Tabuzone) in erster Linie auf die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete zurückgegriffen. Landschaftsschutzgebiete werden u.a. dann ausgewiesen, wenn dies wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft erforderlich ist.

Von dieser „harten“ Tabuzone ausgenommen sind jedoch vorbelastete Teile der Schutzgebiete, z.B. entlang der Autobahn A1, die für das Landschaftsbild von geringerer Bedeutung sind. In diesen Bereichen ist aufgrund der Vorbelastung von einer potenziellen Befreiungslage auszugehen. Daher werden sie als „weiche“ Tabuzone von der Planung ausgenommen.

⁸² Somnath Baidya Roy and Justin J. Traiteur (2010): Impacts of wind farms on surface air temperatures

2. Zielaussagen der Grünordnung und Landschaftspläne

Ergänzender Maßstab zur Bewertung des Landschaftsraumes stellen die Grünordnung Münster (Zielkonzept Naturraum) und die Entwicklungsziele der Landschaftsplanung dar.

Konzentrationszone	Lage gemäß Grünordnung Münster (Zielkonzept Naturraum) ⁸³	Entwicklungsziel gemäß Landschaftsplan (LP)
1	Überwiegend strukturarmer Landschaftsraum (3. Grünring)	Anreicherung, kleinflächig Erhaltung (1 b) (LP 2)
2	Überwiegend strukturarmer Landschaftsraum (3. Grünring)	Anreicherung (LP 2)
3	Die Fläche liegt tlw. im 2.Grünring (3c).	Erhaltung (LP 2)
5	Die Fläche liegt innerhalb des Grünzuges Hoppengarten-Edelbach. Schwerpunktbereich mit ökologischer Bedeutung.	Erhaltung (LP 1)
8	Überwiegend strukturarmer Landschaftsraum (3. Grünring)	Anreicherung (LP 1)
9	Die Flächen liegen innerhalb des Grünzuges Vennheide-Davert. Überwiegend strukturarmer Landschaftsraum.	Flächen liegen noch nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. (LP 4)
10	Die Teilflächen 10 a/b liegen im 2.Grünring	Flächen liegen noch nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. (LP 4).
11	Überwiegend strukturarmer Landschaftsraum (3. Grünring)	Flächen liegen noch nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. (LP 4).
12	Teilweise strukturarmer Landschaftsraum (3. Grünring)	Flächen liegen noch nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. (LP 4).
13	(3. Grünring)	Flächen liegen noch nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. (LP 4).
14	Teilweise strukturarmer Landschaftsraum (3. Grünring)	Flächen liegen noch nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. (LP 4)

Die Ziele der Grünordnung sowie die Entwicklungsziele der Landschaftsplanung sind nicht unmittelbar rechtsverbindlich. Sofern sie nicht bereits in die Ausweisung von Schutzgebieten eingeflossen sind, dienen sie als ergänzende Abwägungskriterien hinsichtlich der Empfindlichkeit bzw. Belastbarkeit von Landschaftsräumen.

Für die Planungsregion Münsterland liegt durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen eine Bewertung der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender und besonderer Bedeutung vor⁸⁴. Für das Stadtgebiet von Münster ergibt sich die in nachfolgender Tabelle zusammengefasste Bewertung.

Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung	Landschaftsbildeinheiten mit <u>besonderer</u> Bedeutung
Davert mit Hohe Ward	Handorfer Sandplatte (2 Teilflächen)
Wersetal	Angeltal
	Niederungsbereich westlich des Emstales

⁸³ Flächen im 3. Grünring werden teilweise von Niederungs- und Uferbereichen durchzogen, die gemäß Grünordnung zu sichern und entwickeln sind.

⁸⁴ LANUV (2012): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster)

Nach den Empfehlungen des LANUV sollen „in den Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung bestehende visuelle Beeinträchtigungen wenn möglich beseitigt und künftige unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Neue raumwirksame Flächeninanspruchnahmen sind zu vermeiden. In den Bereichen mit besonderer Bedeutung sind neben der Verringerung der negativen Einflüsse durch Schutzmaßnahmen, auch noch Entwicklungsmaßnahmen zur Optimierung des Landschaftsbildes angezeigt“. Beeinträchtigungen können demnach auch von Anlagen der Windenergie ausgehen.

Geplante Windkonzentrationszonen werden im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Handorfer Sandplatte“ / „Wersetal“ tangiert (Konzentrationszonen 5 „Haskenau“). Durch die Lage der Fläche 5 innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an bedeutsame Landschaftsbildeinheiten ist hier, auch ohne Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, von einem erhöhten Konfliktpotenzial mit dem Schutzgut Landschaftsbild auszugehen.

Generell ist Rahmen der Festlegung von Konzentrationszonen die Erhaltung bereits strukturreicher Landschaftsräume und die zusätzliche Belastung von strukturarmen Landschaftsräumen untereinander abzuwägen.

Mit dem Bau der geplanten Windenergieanlagen sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhe der Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Im Zuge der Genehmigung von Windenergieanlagen wird daher für diese Beeinträchtigungen zukünftig ein Ersatz in Geld zu leisten sein, der zweckgebunden zur Förderung von Natur und Landschaft eingesetzt wird.

12.4.8 Kultur- und Sachgüter

Im Rahmen der Berücksichtigung der Kulturgüter wird auf die Lage ausgewiesener Denkmale gemäß Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) einerseits und den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland⁸⁵ andererseits zurückgegriffen.

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag stellt bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sowie im Detail bedeutsame Objekte, Orte und Sichtbeziehungen dar. Während die Kulturlandschaftsbereiche großflächige Räume darstellen (z.B. Bischofsstadt Münster mit Wigbold Wolbeck), stellen die im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag dargestellten Objekte, Orte und Sichtbeziehungen auf die örtliche Situation ab. In den Detailsteckbriefen im Anhang sind die örtlichen Besonderheiten dargestellt. Aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde sind bei linearen Bodendenkmälern 200 m und bei sonstigen raumwirksamen Objekten die Einhaltung von 450 m, im Einzelfall bis auf 1000 m zu fordern.

Lage der Konzentrationszonen zu Bodendenkmälern bzw. bedeutsamen Objekten, Orten und Sichtbeziehungen gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag (LWL)			
Konzentrationszone	Bedeutsame Objekte, Orte und Sichtbeziehungen gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag	Bodendenkmal gem § 2 DSchG	Geplante Abstände zu Bodendenkmälern
1	-	-	
2	Nr. 80	Nördlich 2c Kirchspiel-landwehr.	< 10 m

⁸⁵ LWL (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland, Regierungsbezirk Münster

	Nr. 227 Nr. 54 (Katholische Kirche St. Johannes Nepomuk in Altenberge-Hansell)	Westlich 2d Max-Clemens-Kanal.	> 180 m
3	Nr. 227	Max-Clemens-Kanal.	ca. 40 m zu 3a bzw. ca. 180 m zu 3d
5	Nr. 81 Potenziell bedeutsame Sichtbeziehungen	Wallburg Haskenau	ca. 250 m
8	-	-	
9	Potenziell bedeutsame Sichtbeziehung	-	
10	-	-	
11	-	Kirchspiellandwehr Amelsbüren	< 10 m zu 11a
12	-	-	-
13	Nr. 85	Kirchspiellandwehr Albachten	Innerhalb 13b bzw. unmittelbar angrenzend
14	Nr. 85 Nr. 194 (Haus Ruhr)	Kirchspiellandwehr Albachten	0 m zu 14b (unmittelbar angrenzend auf ca. 200 m Länge)

Aufgrund der Unterschreitungen von Abständen zu Bodendenkmälern sind Konflikte mit dem Denkmalschutz nicht auszuschließen.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als zuständige Fachbehörde (LWL-Archäologie) hat erklärt, dass bereits jetzt davon auszugehen ist, dass Windkraftanlagen das Bodendenkmal „Turmhügelburg Haskenau“ in seinem Erscheinungsbild so nachhaltig beeinträchtigen, dass aus Sicht der Bodendenkmalpflege das Benehmen zur Errichtung von Einzelanlagen innerhalb oder im Umfeld der Konzentrationszone, unabhängig von der genauen Position einer Windenergieanlage, nicht erteilt werden würde. Dabei geht es explizit nicht um die Erforschung des Denkmals, sondern um seine Wahrnehmbarkeit und seine Sicht- und Lagebeziehungen in seinem historischen Umfeld. Im Rahmen der Abwägung ist daher zu prüfen, ob und inwieweit der erhebliche Belang des Denkmalschutzes einem Vollzug der Planung entgegenstehen kann.⁸⁶

Die Untere Denkmalbehörde weist zudem daraufhin, dass im Bereich einzelner Konzentrationszonen (z.B. Nr. 5, 9, 10c und 11) aufgrund der Lage am Emmerbachtal oder bekannter Fundorte bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden können. Auf die Belange des Denkmalschutzes ist in diesen Fällen im Genehmigungsverfahren einzugehen.

Auf die Belange kulturhistorisch bedeutsamer Böden (Plaggengesche) wird im Bereich des Schutzgutes Boden eingegangen.

Eine relevante Betroffenheit von Baudenkmalern ist nach Auskunft der Unteren Denkmalbehörde im Bereich der geplanten Konzentrationszonen nicht gegeben. Zur Vermeidung von Konflikten mit dem Denkmalschutz wurde auf die Darstellung der Potenzialfläche 10 h verzichtet, da damit das Baudenkmal Haus Loevelingloh in seinem denkmalrechtlichen Umgebungsschutz erheblich beeinträchtigt würde.

⁸⁶ vgl. Landschaftsverband Westfalen Lippe, Stellungnahme vom 11.09.2015 im Rahmen der Behördenbeteiligung zu dieser Flächennutzungsplanänderung

12.4.9 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen betrachteten Schutzgütern bestehen vielseitige Wechselwirkungen. Beispiele sind der Zusammenhang zwischen Landschaftsbild und Erholungseignung oder dem Schutz kulturhistorischer Böden und dem Denkmalschutz. Auf die Zusammenhänge wird im Rahmen der einzelnen Schutzgüter eingegangen.

12.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Im Zuge der Potenzialanalyse zur Festlegung geeigneter Konzentrationszonen sind durch die gewählten Tabuzonen bereits eine Reihe von Vorkehrungen (z.B. Pufferflächen) zur Konfliktvermeidung getroffen worden. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter lassen sich vielfach erst auf der Ebene der Genehmigung der Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz festlegen. Die nachfolgende Tabelle zeigt in einer Übersicht mögliche bzw. empfohlene Maßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen.

Schutzgut	Empfohlene Minimierungsmaßnahmen
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung von Immissionen durch Wahl des Standortes / Einhaltung eines größtmöglichen Abstandes zu bestehenden Wohnstandorten - Technische Maßnahmen zur Immissionsminderung, z.B. durch Abschalt Szenarien - Landschaftsgerechte Einbindung von bedeutsamen Erholungseinrichtungen
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger Biotope und Landschaftsstrukturen im Rahmen der Standortwahl und Erschließung - Standortwahl/Anordnung auf der Grundlage der vertieften Artenschutzprüfung (ASP II), z.B. Abstände zu Brutplätzen, Vogelzugrouten - Durchführung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten, Gondelmonitoring, Gestaltung Anlagenumfeld, Bauzeitenregelungen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Eingriffsfläche/Versiegelung - Reduzierung des Erschließungsaufwandes durch geeignete Standortwahl - Vermeidung der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Gewässerquerungen im Zuge der Erschließung - Einhaltung von Mindestabständen der Windenergieanlagen zu Gewässern.
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Keine besondere Empfehlung erkennbar
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichst landschaftsgerechte Standortwahl unter Rückgriff auf Visualisierungen zum Landschaftsbild - Möglichst landschaftsangepasste Anlagengestaltung
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Konflikten durch die Lage von WEA außerhalb bedeutsamer Sichtbeziehungen zu raumprägenden Kulturgütern - Einhaltung von Abständen zu Bodendenkmalen

12.6 Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Null-Variante)

Nach § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht. Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben formal die im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellten „alten“ Konzentrationszonen bestehen. Eine Überarbeitung dieser Konzentrationszonenplanung wird allerdings – vor dem Hintergrund der gerichtlichen Anforderungen an die Erarbeitung eines schlüssigen Plankonzepts – für erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB gehalten. Ohne eine durch den geänderten FNP vorgenommene neue Steuerung der geplanten Windenergieanlagen in Konzentrationszonen besteht die Möglichkeit, dass die im Außenbereich grundsätzlich zulässigen Windenergieanlagen verstreut und unkontrolliert im Stadtgebiet errichtet werden können. Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen am jeweiligen Standort vorliegen, wären diese Anlagen im Zuge sogenannter gebundener Entscheidung zu genehmigen.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen in den geplanten Änderungsbereichen ist bei Nichtdurchführung der Änderung zurzeit nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Allerdings könnten auch diese Standorte im Falle der Nichtdurchführung der Planung – bei Aufgabe der „alten“ Konzentrationszonen – als künftige Standorte für Windenergieanlagen herangezogen werden.

12.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Potenzialanalyse zur Ausweisung von Konzentrationszonen wurden weitere Flächen ausgegrenzt, jedoch im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt. Folgende Konzentrationszonen bzw. Teilflächen wurden betrachtet und aus den nachfolgend genannten Gründen ausgeschieden:

Potenzialfläche	Name	Ausscheidungsgründe
Teilpotenzialfläche 2 b, c, g, i, j, k	Häger	<ul style="list-style-type: none"> - Zu kleinflächige Ergänzungsflächen - Lage zu potenziellen Wohnbauverweigerungsflächen
Teilpotenzialfläche 3 b, e	Sandrup	<ul style="list-style-type: none"> - Nähe zum Landschaftsschutzgebiet - Zu kleinflächige Ergänzungsfläche
Teilpotenzialfläche 4	Coerheide/Kanal	<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Konflikte mit dem Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ / Artenschutz
Potenzialfläche 6	Handorfer Heide	<ul style="list-style-type: none"> - Denkmalschutz - Schutz des Landschafts- und Erholungsraumes - Abstand zu Wohnbauflächen
Potenzialfläche 7	Laer	<ul style="list-style-type: none"> - Unzureichender Abstand zum Wochenendhausgebiet - Eingriff in wertvolle Erholungslandschaft / Landschaftsraum
Teilpotenzialfläche 10g – j	Loevelingloh	<ul style="list-style-type: none"> - Denkmalschutz - Immissionsschutzvorsorge - Lage zum Wald - Zu kleinflächige Ergänzungsfläche
Teilpotenzialfläche 11c	Sudhoff	<ul style="list-style-type: none"> - Ungeeigneter Baugrund, - durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen
Teilpotenzialfläche 13a, d	Autobahnkreuz Münster-Süd	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbild / Beeinträchtigung der Sichtachse des Aasees / Lage im Landschaftsschutzgebiet

Eine Einbeziehung der o.g. (Teil-)Potenzialflächen hätte -sofern überhaupt genehmigungsfähig- zur Folge, dass erhebliche Konflikte mit den genannten Schutzgütern in Kauf genommen werden müssten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele des Flächennutzungsplans und unter Berücksichtigung der festgelegten harten und weichen Tabukriterien zur Ausweisung von Konzentrationszonen (vgl. Kap. 5-7 der Begründung) nicht in Betracht und sind daher im Rahmen dieses Umweltberichtes nicht darzustellen.

12.8 Überwachung (Monitoring)

Die Gemeinden sind verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen. Sie werden damit in die Lage versetzt, nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen erfolgt noch keine flächenscharfe Festlegung über die konkreten Standorte künftiger Windenergieanlagen. Die Überprüfung der verschiedenen Umweltauswirkungen ist daher im Detail auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren verlagert worden. Dies betrifft in besondere Weise den Schutz der Wohnbevölkerung sowie den Artenschutz.

Die Überwachung des Immissionsschutzes (Lärm und Schattenwurf) gem. § 52 BImSchG obliegt den Umweltschutzbehörden. Die Immissionsschutzbehörde ist gem. § 17 Absatz 7 BNatSchG für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Nebenbestimmungen zu Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festgesetzt wurden, zuständig. Hierzu kann sie die im Genehmigungsverfahren beteiligte Landschaftsbehörde im Rahmen der Amtshilfe um Unterstützung bitten. Im Übrigen überwachen die Landschaftsbehörden gem. § 3 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 8 LG die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Vorschriften zum Artenschutz gem. §§ 44f BNatSchG und Habitatschutz gem. §§ 34 und 36 BNatSchG sowie die Umsetzung der in diesem Zusammenhang in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen.⁸⁷

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich damit keine unmittelbaren Monitoringmaßnahmen. Die genehmigenden Fachbehörden unterrichten die Stadt Münster nach § 4 Abs. 3 BauGB über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen, so dass die Stadt Münster als Träger der Bauleitplanung in die Lage versetzt wird, insbesondere auf unvorhergesehene Entwicklungen zu reagieren.⁸⁸

12.9 Zusammenfassung

Die Stadt Münster beabsichtigt auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 25.03.2015 den Flächennutzungsplan mit dem Ziel zu ändern, bereits bestehende Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu erweitern sowie neue Flächen darzustellen. Damit soll der Rahmen für eine Minderung des CO₂- Ausstoßes in Münster gelegt werden. Für insgesamt 12 Konzentrationszonen wurde eine Umweltprüfung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches durchgeführt.

⁸⁷ Vgl. Windenergie-Erlass, Entwurf der Novelle vom 18.05.2015

⁸⁸ Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes BverwG 4 BN 13.09

Durch die Festlegung von überwiegend umweltrelevanten Kriterien für die Festlegung von Tabuzonen wurde bereits im Aufstellungsprozess der Planung eine Vielzahl von möglichen Umweltkonflikten vermieden. Im Einzelnen zeigt sich, dass mit Blick auf die Gesundheit des Menschen, unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschriebenen Richt- und Grenzwerte eingehalten werden können und somit nachteilige Belastungen ausgeschlossen werden können. Gleichwohl sind mit der Errichtung von Windkraftanlagen Beeinträchtigungen des Wohnumfelds sowie von Erholungsräumen durch die Veränderungen der Landschaft sowie die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen verbunden, die subjektiv von den Bewohnern und Erholungssuchenden sehr unterschiedlich wahrgenommen werden können.

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft sind mit der Planung Eingriffe zu erwarten, die im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren kompensiert werden müssen. Durch den Ausschluss entsprechender Tabuzonen (z.B. Schutzgebiete) wird jedoch dem Grundsatz der Vermeidung frühzeitig Rechnung getragen.

Im Rahmen der Überprüfung der FFH-Verträglichkeit der Planung mit den Zielen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000, insbesondere den Vogelschutzgebieten „Rieselfelder Münster“ und „Davert“ wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt: „Somit entfalten die im Rahmen der Entwicklung eines Standortkonzeptes zur Nutzung von Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Münster ausgewiesenen Windpotenzialflächen (WPF) weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten Wirkungen auf die bestehenden NATURA 2000-Gebiete, derart, dass dadurch erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der Populationen Windenergie-sensibler Fledermaus- und Vogelarten eintreten könnten, die ein charakteristischer Bestandteil derjenigen Lebensräume innerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete sind, für die spezielle Erhaltungs- und Entwicklungsziele bestehen. Die Funktion der NATURA 2000-Gebiete wird diesbezüglich also nicht negativ beeinflusst.“ (DENZ 2015)

Hinsichtlich des Artenschutzes sind keine Konflikte erkennbar, die einer grundsätzlichen Realisierung von Windenergieanlagen in den einzelnen Konzentrationszonen entgegenstehen. Bezüglich des Artenschutzes ist jedoch eine detailliertere Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unverzichtbar, um ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten zu erkennen.

Belange des Denkmalschutzes werden hinsichtlich der Bodendenkmale tangiert. Die von den Denkmalschutzbehörden geforderten Abstände werden nicht von allen Konzentrationszonen eingehalten. Insbesondere hinsichtlich des Bodendenkmales Turmhügel Haskenau sind erhebliche Konflikte mit dem Denkmalschutz gegeben.

Mit Blick auf die abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes wie Wasser, Boden und Klima ergeben sich keine gravierenden Beeinträchtigungen. Im Einzelfall sind schutzwürdige Böden von der Planung betroffen, dann jedoch in relativ geringem Umfang.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes führen die geplanten Konzentrationszonen 5 und 13 zu Konflikten mit dem Landschaftsbild, da sie einerseits landschaftlich sensible Teilflächen beeinträchtigen und andererseits in der Sichtachse des Aasees angesiedelt werden.

Zusammenfassend sind mit der Planung von Konzentrationszonen im Zuge der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, abgesehen von Landschaftsschutz- und Denkmalschutzbelangen, keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen der zu prüfenden Schutzgüter zu erwarten. Mögliche verbleibende Beeinträchtigungen sind im Zuge der Abwägung mit weiteren Planungsbelangen zu berücksichtigen bzw. im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens zu vermeiden bzw. auszugleichen.

13. Gesamtabwägung

Insbesondere die Belange des Landschaftsschutz und des Denkmalschutzes (tlw.) sind von der Planung negativ beeinträchtigt (vgl. Kapitel 12 „Umweltbericht“). Der Belang des Landschaftsschutzes und hier insbesondere des Landschaftsbildschutzes ist generell bei der Errichtung von Windenergieanlagen betroffen, die Belange des Denkmalschutzes hingegen betreffen die Darstellung einzelner Konzentrationszonen.

Teile der dargestellten Konzentrationszonen liegen gemäß des Zielkonzepts „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung Münster in dem für die innenstadtnahe Erholung bedeutsamen 2. Grünring (Fläche 3c tlw., Fläche 10 a/b) sowie in einem der für die Stadtgliederung und Erholung bedeutsamen Grünzüge (Flächen 5 und 9 a/b). Da insbesondere die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete den Kern der Erholungslandschaft definieren – sie werden u.a. dann ausgewiesen, wenn dies wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft erforderlich ist –, werden der 2. Grünring sowie die Grünzüge nicht als Tabukriterien gewertet, zumal sich Erholungsfunktionen und Windenergieanlagen nicht von vornherein ausschließen.

Durch den Ausschluss sämtlicher Schutzgebietskategorien (tlw. inkl. Abständen) des BNatschG von der Darstellung von Konzentrationszonen sowie die Tatsache als solche, dass mittels Konzentrationszonen die Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche beschränkt wird, wird die Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes grundsätzlich gemindert. Die verbleibenden Konflikte mit dem Landschaftsschutz und dem Landschaftsbild bezogen auf die Konzentrationszonen 5 und 13 wären durch einen Ausschluss dieser Zonen zwar vermeidbar, gleichzeitig würden aber die Potenziale für die Windenergienutzung damit verringert. In der Gesamtabwägung wird daher in diesen Fällen der Belang der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.

Gleiches gilt für den Belang des Denkmalschutzes insbesondere in Bezug auf die Konzentrationszone 5. Dieser Belang wird zugunsten des Ziels der Ausweitung der Windenergienutzung zurückgestellt.

In Bezug auf die Abwägung der Belange im Einzelnen wird auf das Kapitel 10 verwiesen.

Diese Begründung inkl. Umweltbericht dient gemäß § 5 Abs. 5 BauGB als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am _____ abschließend beschlossenen 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Neudarstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich der Stadt Münster.

Münster, den

Lewe
Oberbürgermeister

Quellenangaben Umweltbericht:

DENZ (2015), FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für mehrere Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf., Unveröff. Gutachten i.A. der Stadtwerke Münster GmbH, Oktober 2015, Wachtberg

Enveco GmbH (2015a), „Windenergie auf dem Stadtgebiet Münster – Ermittlung der Flächenpotentiale für die Windenergienutzung“, Auftraggeber Stadtwerke Münster GmbH, Januar 2015

Enveco GmbH (2015b): Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) für Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf. Unveröff. Gutachten i.A. der Stadtwerke Münster GmbH. Fachbeitrag Dr. Denz) 24 S. Münster.

LANUV (2012): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster)

Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland, Regierungsbezirk Münster, Münster

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (Hrsg.) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 12. November 2013. 51 S. Düsseldorf.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW und Staatskanzlei des Landes NRW: „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Entwurfsstand 18.05.2015

Somnath Baidya Roy and Justin J. Traiteur (2010): Impacts of wind farms on surface air temperatures

**Anhang 1 zum Umweltbericht
Detailbögen der Konzentrationszonen⁸⁹**

Bewertungshinweise:

1. Betroffenheit der Schutzgüter

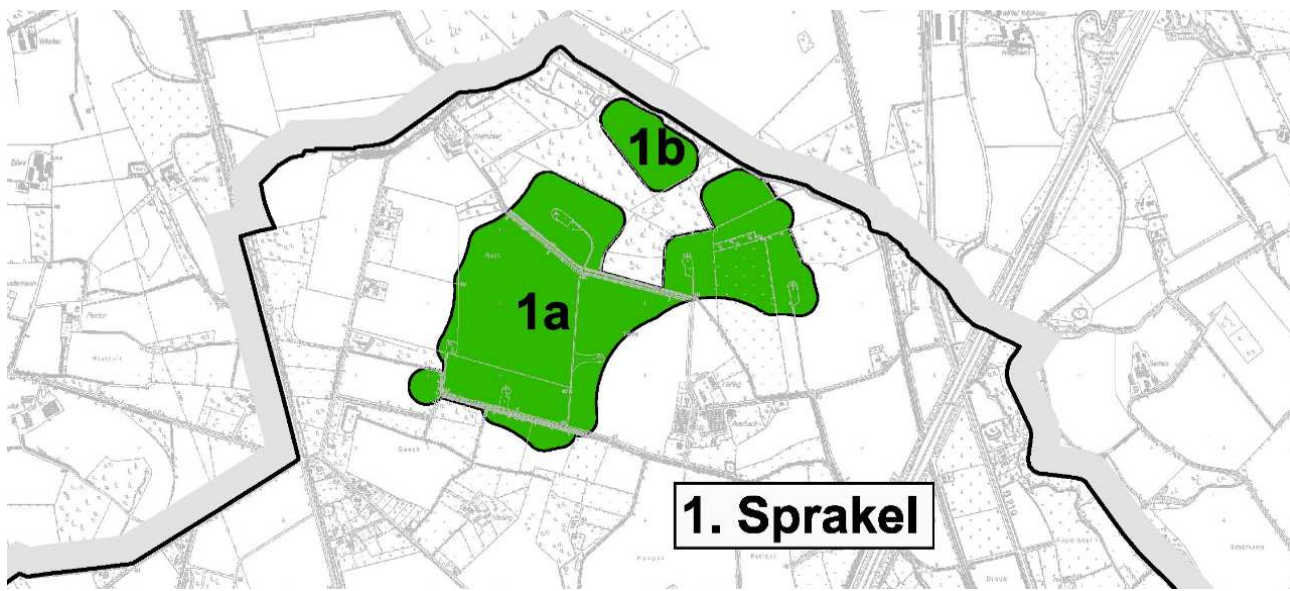
- ja eine Betroffenheit liegt vor
- (ja) eine Betroffenheit liegt prinzipiell vor, ist aber durch Maßnahmen lösbar
- nein keine Betroffenheit

2. Prognosesicherheit Artenschutz gemäß Artenschutzprüfung, 1.Stufe / ASP I (Enveco 2015b)

- + hoch
- ++ höher
- +++ am höchsten

⁸⁹ Abbildungen in den Detailbögen dienen der Übersicht und sind unmaßstäblich dargestellt.

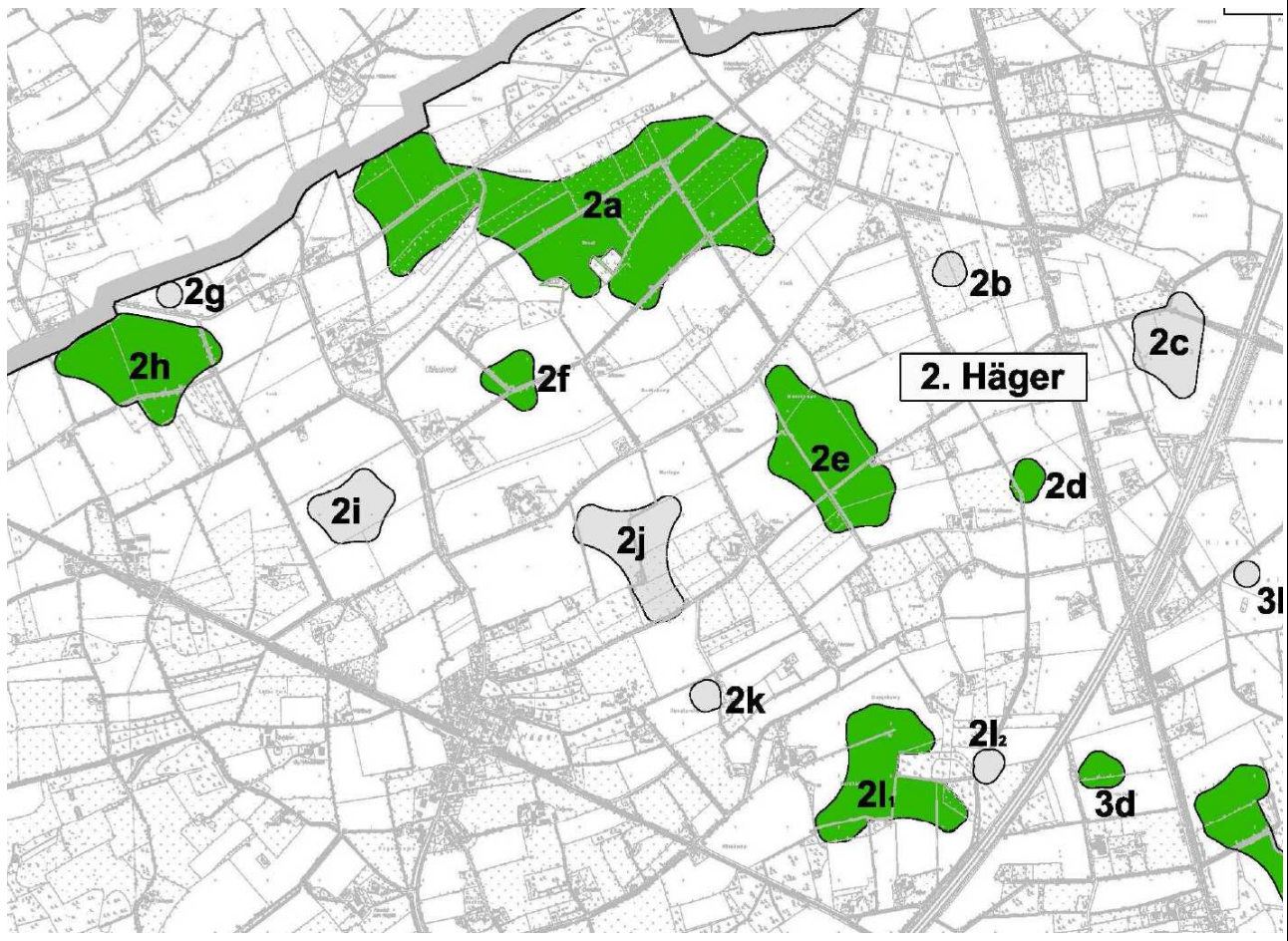
Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
Konzentrationszone 1a - b - „Sprakel“
(2 Teilflächen)



Schutzgut	Kriterium	Beschreibung der heutigen Umweltsituation	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
Mensch	1.1 Wohnen	Keine relevante Wohnbebauung	nein	nein
	1.2 Erholung	Keine relevante Erholungsnutzung	nein	nein
Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.1 BSN	-	nein	nein
	2.2 FFH-/ Vogelschutzgebiet	Abstand VSG Rieselfelder > 1.800 m	nein	nein
	2.3 / 2.4 Schutzgebiete	Geschützter Landschaftsbestandteil 2-2.4.1 „Möllers Kanälichen“ unmittelbar angrenzend	(ja)	Vermeidungsmaßnahmen (Abstände) im Genehmigungsverfahren erforderlich.
	2.5 planungsrelevante Tierarten	Potenziell vorhanden gemäß ASP I: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Baumfalke, Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Rohrweihe, Waldschnepfe und ggf. Wespenbussard	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind potenzielle Konflikte gemäß ASP I beherrschbar. Prognosesicherheit (++)
	2.6 Schutzwürdige Biotope + Wallhecken	Eichenwald und Wallhecken nördlich Sprakel (BK-3911-0080)	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Wallhecken vermeidbar.

	2.7 Wald	Randlich angrenzend kleine Waldflächen	nein	nein
Boden	3.1 Schutzwürdige Böden	Großflächig im Be- reich der Potenzialflä- che 1b (Plaggenesch) vorhanden.	(ja)	In der Regel kleinflächige Inanspruchnahme von Boden für WEA und Erschließung erforderlich.
	3.2 Altlasten-/ Ver- dachtsflächen	Keine bekannten Alt- lasten-/ verdachtsflä- chen.	nein	nein
Wasser	4.1 Wasserschutz- gebiet	-	nein	nein
	4.2 Gewässer	Potenzialflächen wer- den durch Fließge- wässer (Birk / Möllers Kanälchen) gequert.	(ja)	Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht erkennbar bzw. im Ge- nehmigungsverfahren ver- meidbar..
	4.3 Überschwem- mungsgebiet	-	nein	nein
Klima / Luft	5.1 Klimafunktion	Freilandklima	nein	nein
Landschaft	6.1 Landschafts- schutzgebiet	-	nein	nein
	6.2 Landschaftsbild	Offene Agrarflächen, die bereits durch 5 Windenergieanlagen geprägt werden. Überwiegend struk- turarmer Landschafts- raum gem. Grünord- nung.	nein	nein
Sach- und Kul- turgüter	7.1 Kulturhistorisch bedeutsame Räume	Plaggeneschböden mit kulturhistorischer Bedeutung.	(ja)	In der Regel kleinflächige Inanspruchnahme von Boden für WEA und Erschließung erforderlich.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
Konzentrationszone 2 a-l - „Häger“
(6 Teilflächen)

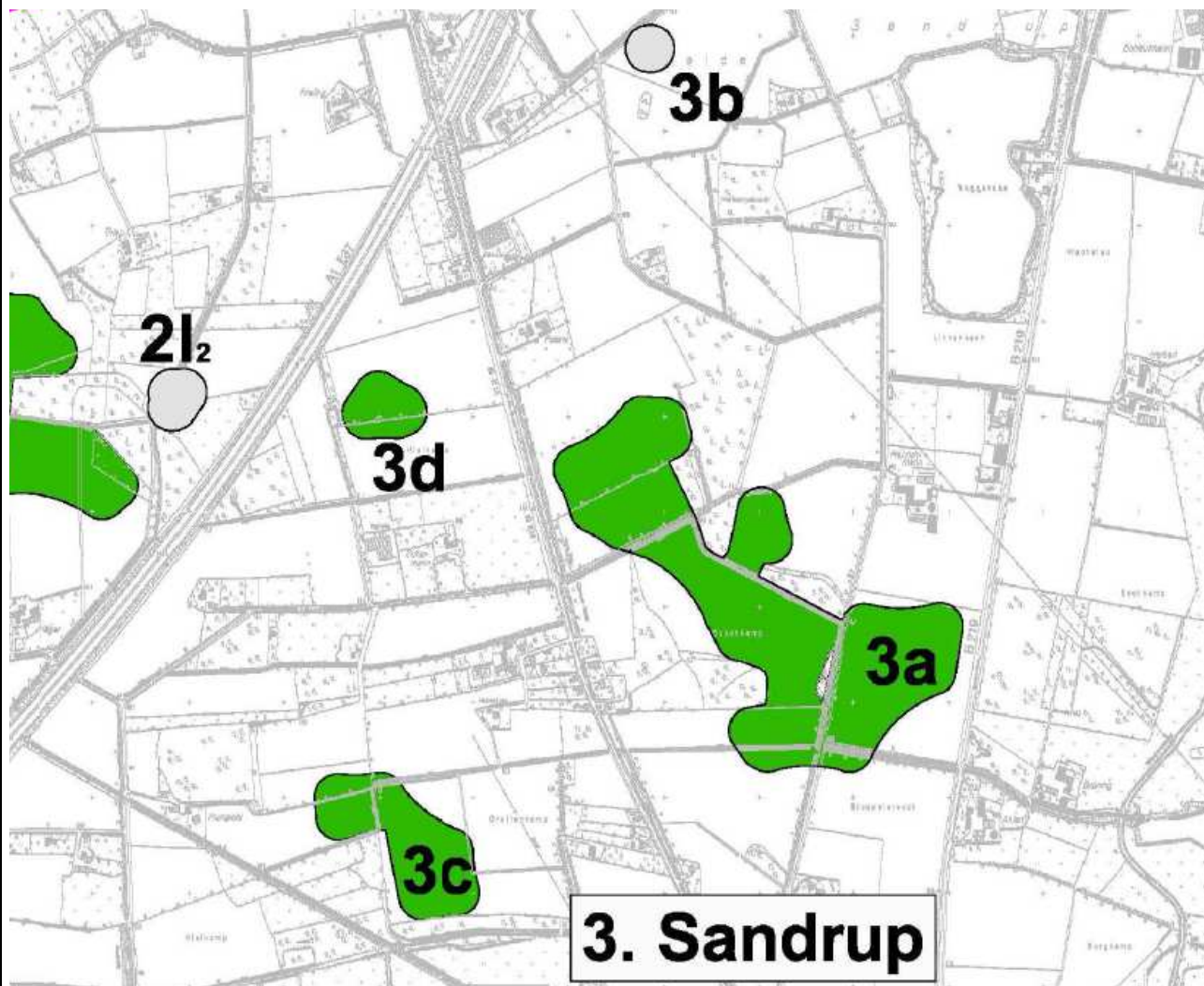


Schutzgut	Kriterium	Beschreibung der heutigen Umweltsituation	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
Mensch	1.1 Wohnen	Keine relevante Wohnbebauung	nein	nein .
	1.2 Erholung	Keine relevante Erholungsnutzung	nein	nein
Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.1 BSN	-	nein	nein
	2.2 FFH-/ Vogelschutzgebiet	ca. 2.300 – 7.000 m Abstand zu Vogelschutzgebiet Rieselfelder -	nein	nein

Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.3 / 2.4 Schutzgebiete	Teilfläche 2a reicht bis auf ca.150m an das Naturschutzgebiet Rottbusch heran und unterschreitet hier in Übernahme der Vorgaben des Regionalplans den Regelabstand von 300m. An die Teilfläche 2l grenzt unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet Altenberger Rücken an.	(ja)	Der Regelabstand von 300 m zum Naturschutzgebiet wird nicht eingehalten. Der verringerte Abstand dient der Einbindung der bereits bestehenden Anlagen entsprechend der Ausweisung im Regionalplan. Die Ausweisung dient vorrangig der Erhaltung des vorherrschenden Waldtyps. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten bzw. lässt in einem etwaigen Genehmigungsverfahren minimieren.
	2.5 planungsrelevante Tierarten	Potenziell vorhanden gemäß ASP I: Breitflügelfledermaus, Großen Abendsegler, Baumfalke, Feldlerche, Kiebitz, Mäusebusard, Rohrweihe, Wachtel, Waldschnepfe und ggf. Wespenbussard. Konkrete Vorkommen des Kiebitzes im Bereich der Teilflächen 2c-e sind bekannt.	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind potenzielle Konflikte gemäß ASP I beherrschbar. Prognosesicherheit (++)
	2.6 Schutzwürdige Biotop + Wallhecken	Innerhalb der Abgrenzung der mehrkernigen Konzentrationszone einzelne schutzwürdige Biotop nach LANUV-Kataster	nein	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die Biotop vermeidbar.
	2.7 Wald	Angrenzend an Teilflächen einzelne Wäldchen.	nein	nein
Boden	3.1 Schutzwürdige Böden	-	nein	nein
	3.2 Altlasten-/ Verdachtsflächen	Keine bekannten Altlasten-/ verdachtsflächen.	nein	nein
Wasser	4.1 Wasserschutzgebiet	-	nein	nein
	4.2 Gewässer	Potenzialflächen werden durch Fließgewässer (Flothbach, Gröverbach, Hüttenbach) durchzogen.	(ja)	Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht erkennbar bzw. im Genehmigungsverfahren vermeidbar.
	4.3 Überschwemmungsgebiet	-	nein	nein
Klima / Luft	5.1 Klimafunktion	Freilandklima	nein	nein

Landschaft	6.1 Landschafts- schutzgebiet	An die Teilflächen 2l grenzt unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet Altenberger Rücken an.	nein	nein
	6.2 Landschaftsbild	Offene Agrarflächen, die bereits durch 10 Windenergieanlagen geprägt werden. Weitere Vorbelastungen durch Nähe zur A1 und Hochspannungsfreileitung. Überwiegend strukturarmer Landschaftsraum gem. Grünordnung. Südlich grenzt die Ortslage Häger an den Bereich an.	nein	nein
Sach- und Kulturgüter	7.1 Kulturhistorisch bedeutsame Räume	Einzelne Hofstellen südwestlich der Hanseller Straße im Einwirkungsbereich der Zone 2h-2i sind ganz oder teilweise unter Denkmalschutz gestellt. Westlich 2d befindet sich der Max-Clemens-Kanal. Kirche St. Johannes Nepomuk in Hansell.	(ja)	<p>Erhebliche Auswirkungen auf die Hofstellen werden seitens der Denkmalbehörde nicht gesehen.</p> <p>Hinsichtlich der linearen Bodendenkmäler fordert die Untere Denkmalbehörde einen Abstand von 200 m. Fläche 2h liegt in der Sichtachse der Kirche. Im Zuge von Visualisierungen wurde die Unbedenklichkeit ermittelt.</p>

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
Konzentrationszone 3 – „Sandrup“
(3 Teilflächen)

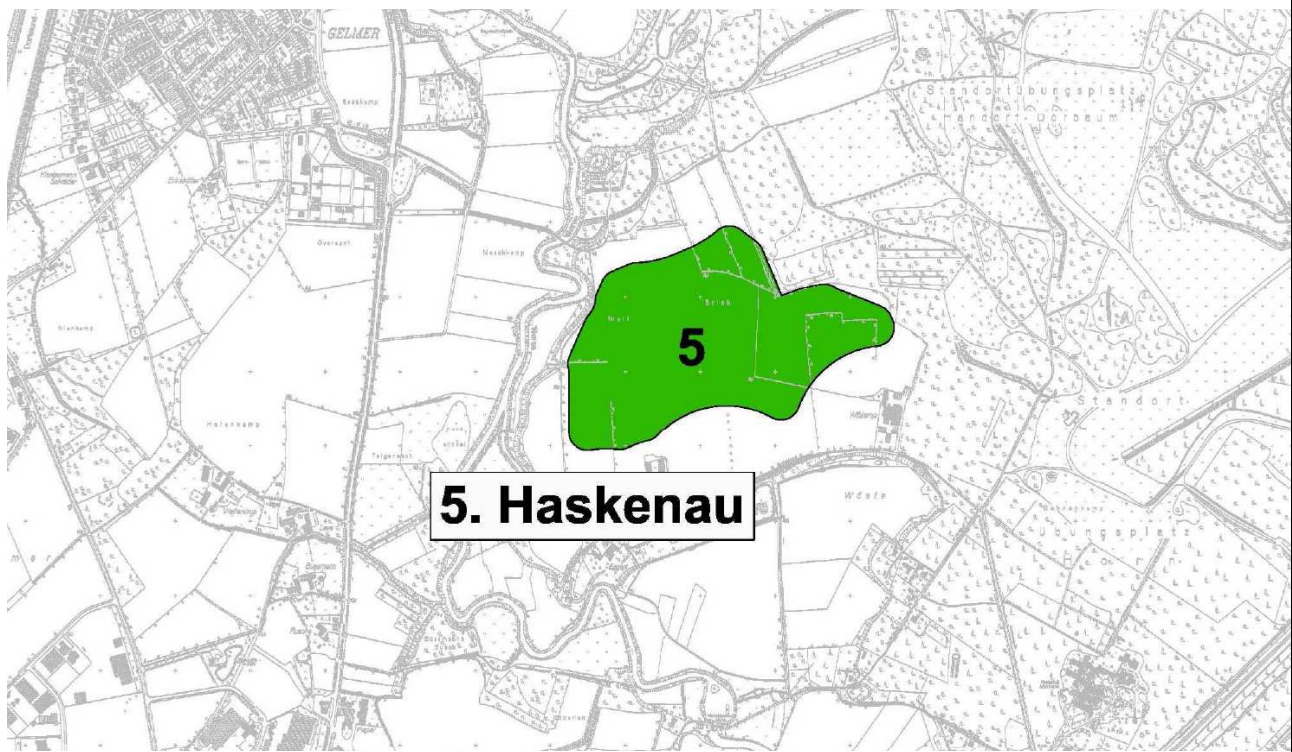


Schutzgut	Kriterium	Beschreibung der heutigen Umweltsituation	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
Mensch	1.1 Wohnen	Keine relevante Wohnbebauung	nein	nein .
	1.2 Erholung	Teilfläche 3c liegt gemäß Grünordnung teilweise im 2.Grünring.	ja	Der Grünring wird lediglich randlich tangiert, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.1 BSN	-	nein	nein
	2.2 FFH-/ Vogelschutzgebiet	Geringster Abstand zum VSG Rieselfelder beträgt ca. 1.600 m.	nein	nein
	2.3 / 2.4 Schutzgebiete	-	nein	nein

Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.5 planungsrelevante Tierarten	Potenziell vorhanden gemäß ASP I: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Baumfalke, Feldlerche, Kiebitz, Mäusebusard, Rohrweihe, Waldschnepfe und ggf. Wespenbusard. Konkrete Vorkommen des Kiebitzes im Bereich der Teilfläche 3a sind bekannt.	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind potenzielle Konflikte gemäß ASP I beherrschbar. Prognosesicherheit (++)
	2.6 Schutzwürdige Biotop + Wallhecken	Im Einwirkungsbereich der Teilflächen befinden sich mehrere Wallhecken. Unmittelbar angrenzend an die Teilflächen 3a und c befinden sich schutzwürdige Biotop (BK-3911-0074, BK-3911-0009: Feldgehölze)	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Wallhecken bzw. Feldgehölze vermeidbar.
	2.7 Wald	Die Konzentrationszone grenzt an mehreren Stellen unmittelbar an Waldflächen an.	nein	Erhebliche Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Abstände im Genehmigungsverfahren vermeidbar.
Boden	3.1 Schutzwürdige Böden	Großflächig schutzwürdiger Boden (staunasse Böden) im Bereich der Potenzialfläche 3c und 3d.	(ja)	In der Regel nur kleinflächige Inanspruchnahme von Boden für WEA und Erschließung erforderlich.
	3.2 Altlasten-/ Verdachtsflächen	Keine bekannten Altlasten-/ verdachtsflächen.	nein	nein
Wasser	4.1 Wasserschutzgebiet	Konzentrationszonen 3a und 3b liegen innerhalb der Zone 3 des Wasserschutzgebietes Münster-Kinderhaus.	(ja)	In der Regel nur kleinflächige Inanspruchnahme von Boden für WEA und Erschließung erforderlich. Regelungsbedarf im Zuge des Genehmigungsverfahrens.
	4.2 Gewässer	Potenzialflächen werden durch Fließgewässer (Birk / Nienberger Bach) durchzogen.	(ja)	Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht erkennbar bzw. im Genehmigungsverfahren vermeidbar.
	4.3 Überschwemmungsgebiet	-	nein	nein
Klima / Luft	5.1 Klimafunktion	Freilandklima	nein	nein

Landschaft	6.1 Landschafts- schutzgebiet	-	nein	nein
	6.2 Landschaftsbild	Entwicklungsziel des Landschaftsplans: Überwiegend Erhaltung. Teilfläche 3c liegt gemäß Grünordnung teilweise im 2.Grünring. Vorbelastungen sind durch Nähe zur A1 und Hochspannungsfreileitung gegeben.	(ja)	Eingriff in einen erhaltenswerten Landschaftsraum. Der Grünring wird lediglich randlich tangiert. Unter Beachtung der Vorbelastungen liegen eingeschränkt erhebliche Auswirkungen vor.
Sach- und Kul- turgüter	7.1 Kulturhistorisch bedeutsame Räume	Nähe zum Bodendenkmal Max-Clemens-Kanal.	(ja)	Erhebliche Auswirkungen auf das Bodendenkmal sind durch Abstände im Genehmigungsverfahren vermeidbar.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
Konzentrationszone 5 – „Haskenau“
(1 Teilfläche)

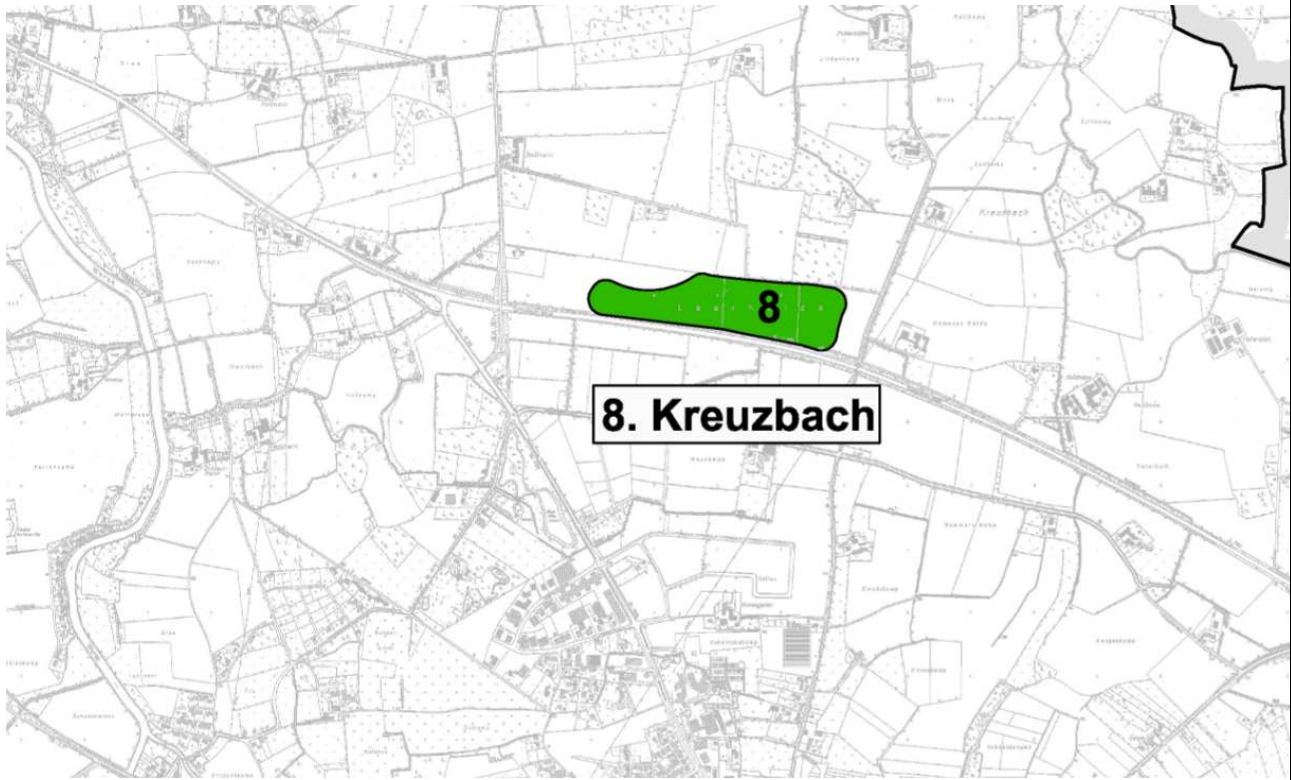


Schutzgut	Kriterium	Beschreibung der heutigen Umweltsituation	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
Mensch	1.1 Wohnen	Keine relevante Wohnbebauung	nein	nein .
	1.2 Erholung	Die Potenzialflächen liegen gemäß Grünordnung innerhalb des Grünzuges Hoppengarten-Edelbach.	ja	Erheblicher raumwirksamer Eingriff in einen Grünzug.
Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.1 BSN	An drei Seiten angrenzend an die Konzentrationszone Bereiche für den Schutz der Natur gemäß Regionalplan.	nein	nein
	2.2 FFH-/ Vogel-schutzgebiet	Abstand zu VSG Rieselfelder > 1.700 m Abstand zu FFH-Gebiet Emsaue > 400 m	nein	nein
	2.3 / 2.4 Schutzgebiete	Im näheren Umfeld befinden sich zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope. Westlich grenzt unmittelbar der Geschützte Landschaftsbestandteil „Wersealtarm“ an. Südlich und westlich der Zone befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Werse-Ems-Niederung. 300m Abstand zum Naturschutzgebiet Emsaue.	(ja)	Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abstände) im Genehmigungsverfahren erforderlich.

Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.5 planungsrelevante Tierarten	Potenziell vorhanden gemäß ASP I: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Baumfalke, Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Rohrweihe und Waldschnepfe. Nach Angaben des NABU Jagdgebiet von Fledermäusen.	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind potenzielle Konflikte gemäß ASP I beherrschbar. Prognosesicherheit (+++)
	2.6 Schutzwürdige Biotope + Wallhecken	Innerhalb der Zone befindet sich das schutzwürdige Biotop BK-3912-0100 In unmittelbarer Nähe befinden sich nahezu allseitig die Zone umschließend weitere schutzwürdige Biotope (BK-3912-0098, BK-3912-0320, BK-3912-0099, BK-3912-0091, BK-3912-0092). Mehrere Wallhecken liegen in der Konzentrationszone.	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Biotope und Wallhecken vermeidbar.
	2.7 Wald	Die Konzentrationszone grenzt im nordöstlichen Bereich unmittelbar an Waldflächen heran.	nein	Erhebliche Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Abstände im Genehmigungsverfahren vermeidbar.
Boden	3.1 Schutzwürdige Böden	-	nein	nein
	3.2 Altlasten-/ Verdachtsflächen	Keine bekannten Altlasten-/ verdachtsflächen.	nein	nein
Wasser	4.1 Wasserschutzgebiet	Die Konzentrationszone liegt vollständig innerhalb der Zone 3 des Wasserschutzgebietes Hornheide-Haskenau.	(ja)	In der Regel nur kleinflächige Inanspruchnahme von Boden für WEA und Erschließung erforderlich. Regelungsbedarf im Zuge des Genehmigungsverfahrens.
	4.2 Gewässer	-	nein	nein
	4.3 Überschwemmungsgebiet	-	nein	nein
Klima / Luft	5.1 Klimafunktion	Freilandklima	nein	nein

Landschaft	6.1 Landschafts- schutzgebiet	-	nein	nein
	6.2 Landschaftsbild	Die Konzentrationszone tangiert die „Landschaftsbildeinheiten Handorfer Sandplatte“ mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. „Wersetal“ mit herausragender Bedeutung (LANUV). Entwicklungsziel Landschaftsplan: Erhaltung	ja	Erheblicher Eingriff in einen besonders erhaltenswerten Landschaftsraum.
Sach- und Kultur- güter	7.1 Kulturhistorisch bedeutsame Räume	Die Konzentrationszone liegt im Nahbereich des Bodendenkmals Wallburg Haskenau. Die Konzentrationszone liegt zudem in einer bedeutenden archäologischen Fundlandschaft.	ja	Durch die hohe denkmalpflegerische Bedeutung der Flächen im Umfeld der Wallburg Haskenau sind denkmalpflegerisch relevante Konflikte im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens nicht auszuschließen.

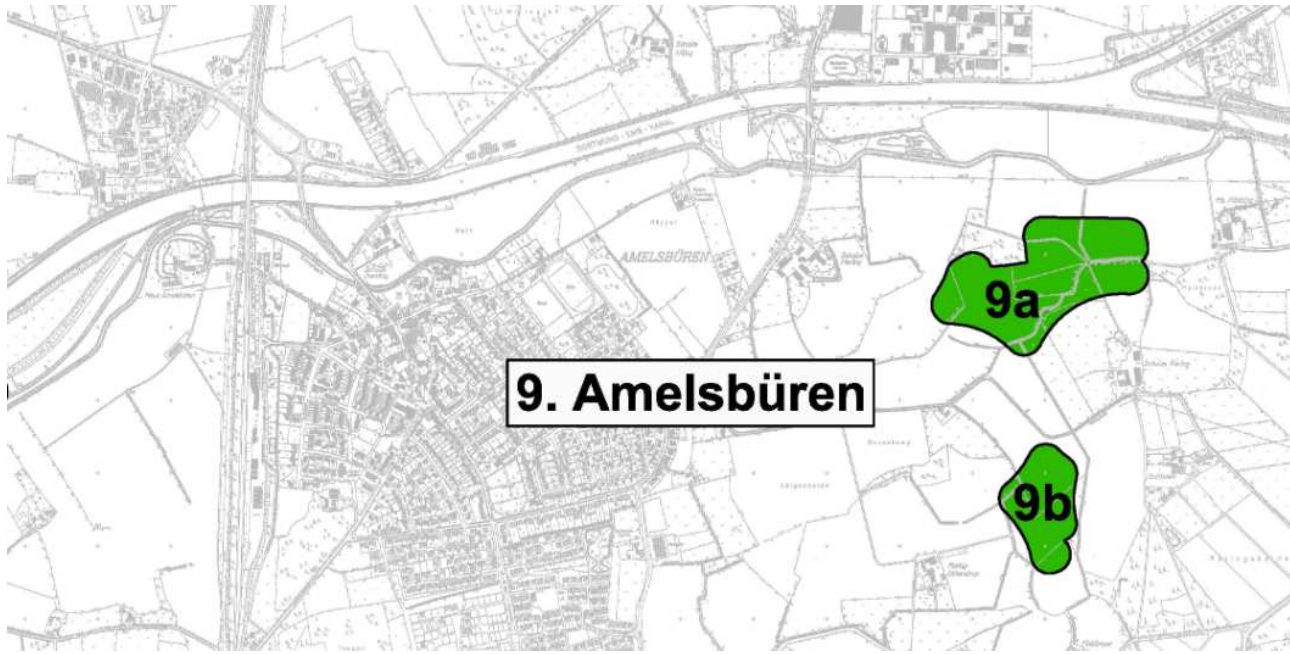
Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
Konzentrationszone 8 – „Kreuzbach“
(1 Teilfläche)



Schutzgut	Kriterium	Beschreibung der heutigen Umweltsituation	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
Mensch	1.1 Wohnen	Keine relevante Wohnbebauung	nein	nein .
	1.2 Erholung	Keine relevante Erholungsnutzung	nein	nein
Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.1 BSN	-	nein	nein
	2.2 FFH-/ Vogel-schutzgebiet	-	nein	nein
	2.3 / 2.4 Schutzgebiete	-	nein	nein

Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.5 planungsrelevante Tierarten	Potenziell vorhanden gemäß ASP I: Breitflügelfledermaus, Großen Abendsegler, Baumfalke, Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Rohrweihe und Waldschnepfe	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind potenzielle Konflikte gemäß ASP I beherrschbar. Prognosesicherheit (+++) Für eine geplante Anlage in der Konzentrationszone liegt eine ASP II vor. Aus Gründen des Fledermausschutzes werden Abschaltzeiten und ein Monitoring vorgesehen
	2.6 Schutzwürdige Biotop + Wallhecken	-	nein	nein
	2.7 Wald	Nördlich angrenzendes Wäldchen.	nein	Erhebliche Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Abstände im Genehmigungsverfahren vermeidbar. Bestehende WEA hält ausreichenden Abstand ein.
Boden	3.1 Schutzwürdige Böden	nein	nein	nein
	3.2 Altlasten-/ Verdachtsflächen	Keine bekannten Altlasten-/verdachtsflächen.	nein	nein
Wasser	4.1 Wasserschutzgebiet	-	nein	nein
	4.2 Gewässer	Potenzialfläche tangiert Fließgewässer (Kreuzbach)	(ja)	Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht erkennbar bzw. im Genehmigungsverfahren vermeidbar.
	4.3 Überschwemmungsgebiet	-	nein	nein
Klima / Luft	5.1 Klimafunktion	Freilandklima	nein	nein
Landschaft	6.1 Landschaftschutzgebiet	-	nein	nein
	6.2 Landschaftsbild	Offene Agrarflächen, die bereits durch 1 Windenergieanlage geprägt wird.	nein	nein
Sach- und Kulturgüter	7.1 Kulturhistorisch bedeutsame Räume	-	nein	nein

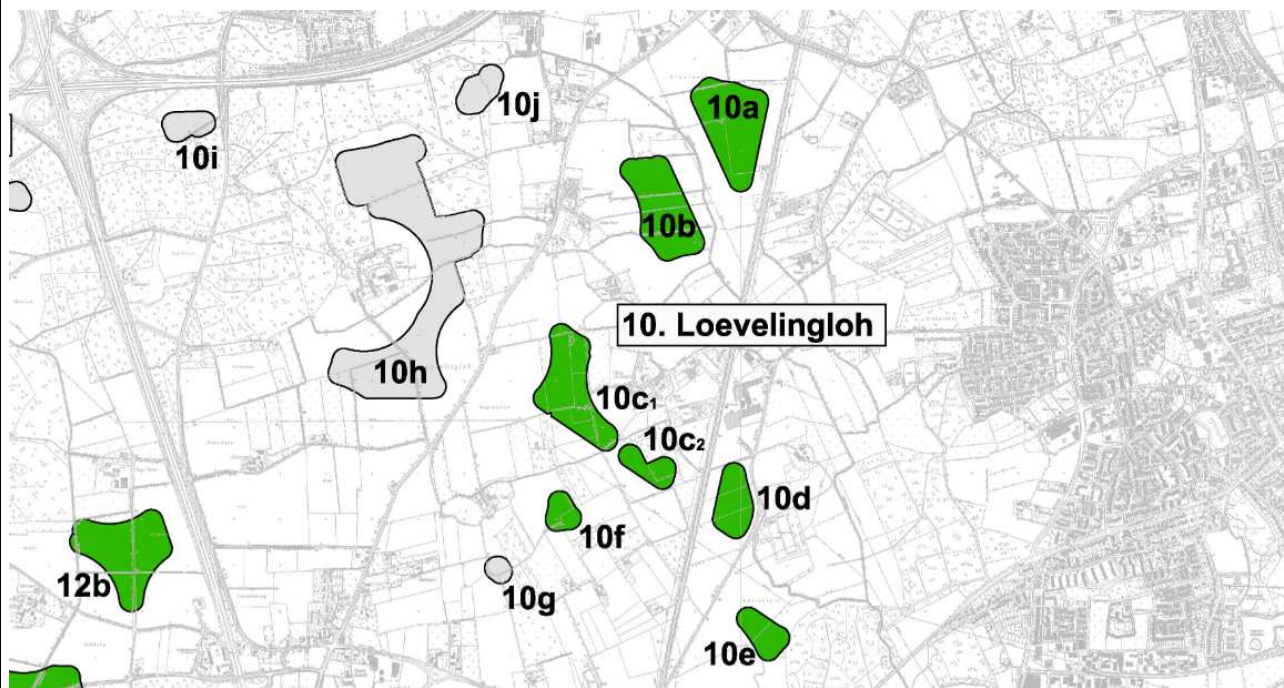
Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
Konzentrationszone 9 – „Amelsbüren“
(2 Teilflächen)



Schutzgut	Kriterium	Beschreibung der heutigen Umweltsituation	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
Mensch	1.1 Wohnen	Keine relevante Wohnbebauung	nein	nein .
	1.2 Erholung	Die Potenzialflächen liegen gemäß Grünordnung innerhalb des Grünzuges Vennheide-Davert. Benachbarter Golfplatz befindet sich ca. 200 m östl.	ja	Erheblicher raumwirksamer Eingriff in einen Grünzug.
Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.1 BSN	-	nein	nein
	2.2 FFH-/ Vogel-schutzgebiet	Geringster Abstand zum FFH-Gebiet Davert beträgt ca. 350 m.	(ja)	Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards unerheblich.
	2.3 / 2.4 Schutzgebiete	-	nein	nein
	2.5 planungsrelevante Tierarten	Potenziell vorhanden gemäß ASP I: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Baumfalke, Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, , Waldschnepfe, Wespenbussard und ggf. Rohrweihe. Hinweise auf Brutvorkommen von Turmfalke, Schleiereule und Rotmilan. Ggf. Konzentration für Fledermausauszug (9a).	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind potenzielle Konflikte gemäß ASP I beherrschbar. Prognosesicherheit (++)/+++)

Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.6 Schutzwürdige Biotope + Wallhecken	Vorhandene Wallhecke in der Teilfläche 9a.	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Wallhecken vermeidbar.
	2.7 Wald	Nördlich und östlich unmittelbar angrenzende Wäldchen.	nein	Erhebliche Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Abstände im Genehmigungsverfahren vermeidbar.
Boden	3.1 Schutzwürdige Böden	Teilweise schutzwürdiger Boden (staunasse Böden) im Bereich der Potenzialfläche 9a	(ja)	In der Regel kleinflächige Inanspruchnahme von Boden für WEA und Erschließung erforderlich.
	3.2 Altlasten-/ Verdachtsflächen	Keine bekannten Altlasten-/verdachtsflächen.	nein	nein
Wasser	4.1 Wasserschutzgebiet	-	nein	nein
	4.2 Gewässer	Potenzialflächen werden durch ein Nebengewässer des Emmerbaches gequert.	(ja)	Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht erkennbar bzw. im Genehmigungsverfahren vermeidbar..
	4.3 Überschwemmungsgebiet	-	nein	nein
Klima / Luft	5.1 Klimafunktion	Freilandklima	nein	nein
Landschaft	6.1 Landschaftschutzgebiet	-	nein	nein
	6.2 Landschaftsbild	Die Potenzialflächen liegen gemäß Grünordnung innerhalb des Grünzuges Vennheide-Davert	ja	Erheblicher raumwirksamer Eingriff in einen Grünzug.
Sach- und Kulturgüter	7.1 Kulturhistorisch bedeutsame Räume	Potenziell bedeutsame Sichtbeziehungen gemäß Fachbeitrag LWL.	(ja)	Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen im Raum sind möglich, eine konkrete Konfliktlage wurde seitens der Fachbehörden nicht geäußert.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
Konzentrationszone 10 – „Loevelingloh“
(7 Teilflächen)

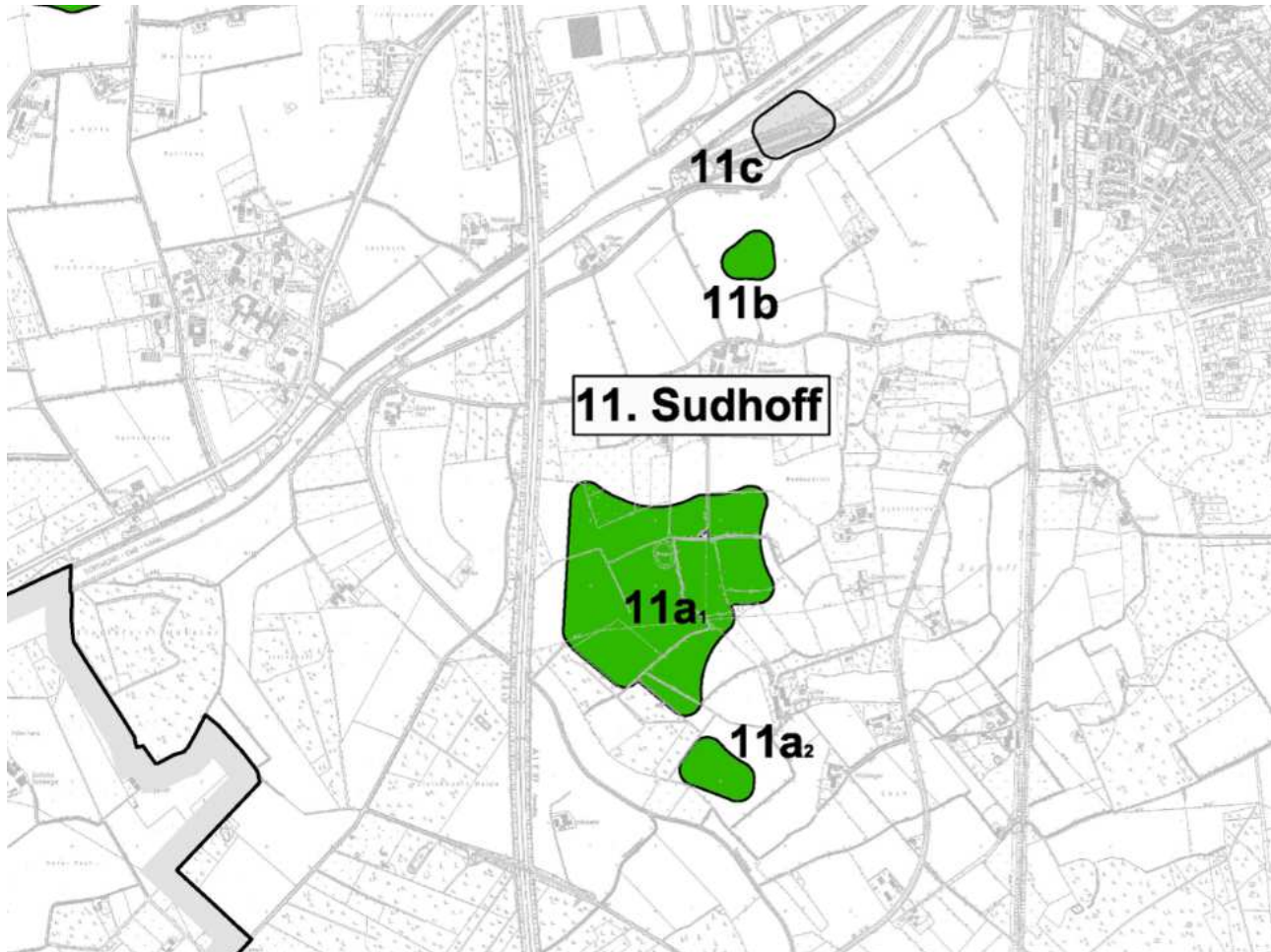


Schutzgut	Kriterium	Beschreibung der heutigen Umweltsituation	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
Mensch	1.1 Wohnen	Keine relevante Wohnbebauung	nein	nein .
	1.2 Erholung	Teilflächen 10 a und 10b liegen gemäß Grünordnung im 2.Grünring.	ja	Erheblicher Eingriff in ein Erholungsgebiet.
Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.1 BSN	-	nein	nein
	2.2 FFH-/ Vogelschutzgebiet	-	nein	nein
	2.3 / 2.4 Schutzgebiete	Teilfläche 10c grenzt unmittelbar an gesetzlich geschützten Biotop (GB-4011-112) an.	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen/Abstände im Genehmigungsverfahren sind potenzielle Konflikte lösbar.
	2.5 planungsrelevante Tierarten	Potenziell vorhanden gemäß ASP I: Breitflügelfledermaus, Großen Abendsegler, Baumfalke, Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, , Waldschnepfe, Wespenbussard und ggf.Rohrweihe. Ggf. Konzentration für Fledermausauszug (10e)	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind potenzielle Konflikte gemäß ASP I beherrschbar. Prognosesicherheit (++)

Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.6 Schutzwürdige Biotope + Wallhecken	Teilfläche 10c greift in größerem Umfang in schutzwürdiges Biotop ein (BK-4011-0177 „Heckenlandschaft mit Bauernwäldern in Loevelingloh“) Die Teilflächen 10 a, c und f beinhalten Wallhecken.	(ja)	Im Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Erschließung der Teilfläche 10 c.
	2.7 Wald	Einzelne unmittelbar angrenzende Wäldchen.	nein	Erhebliche Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Abstände im Genehmigungsverfahren vermeidbar.
Boden	3.1 Schutzwürdige Böden	Stellenweise schutzwürdige Böden (staunasse Böden, Felsböden) im Bereich der Potenzialflächen 10b bzw. 10g.	(ja)	In der Regel kleinflächige Inanspruchnahme von Boden für WEA und Erschließung erforderlich.
	3.2 Altlasten-/ Verdachtsflächen	Keine bekannten Altlasten-/verdachtsflächen.	nein	nein
Wasser	4.1 Wasserschutz- gebiet	-	nein	nein
	4.2 Gewässer	Potenzialflächen werden durch Fließgewässer (Nebengewässer des Getterbaches) durchzogen. Die Fläche 10 c umfasst ein Stillgewässer.	(ja)	Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht erkennbar bzw. im Genehmigungsverfahren vermeidbar..
	4.3 Überschwem- mungsgebiet	-	nein	nein
Klima / Luft	5.1 Klimafunktion	Die Konzentrationszone liegt gemäß Klimaanalyse Münster innerhalb eines Hauptbelüftungskorridors sowie teilweise im Bereich eines klimaökologischen Ausgleichsraumes (10a/b).	nein	Erhebliche Auswirkungen auf das Klima bzw. die speziellen Klimafunktionen des Raumes sind nicht ersichtlich. Der Einfluss der WEA auf den Belüftungskorridor wird durch die lockere Anordnung der Teilflächen nicht als erheblich erachtet.
Landschaft	6.1 Landschafts- schutzgebiet	-	nein	nein
	6.2 Landschaftsbild	Die Teilflächen 10 a und 10b liegen gemäß Grünordnung im 2.Grünring. Vorbelastungen ergeben sich durch vorhandene Hochspannungsleitungen und eine bereits realisierte WEA im Südosten der mehrkernigen Konzentrationszone	ja	Erheblicher raumwirksamer Eingriff in den 2. Grünring.

Sach- und Kultur- güter	7.1 Kulturhistorisch bedeutsame Räume	-	nein	nein
--	--	---	------	------

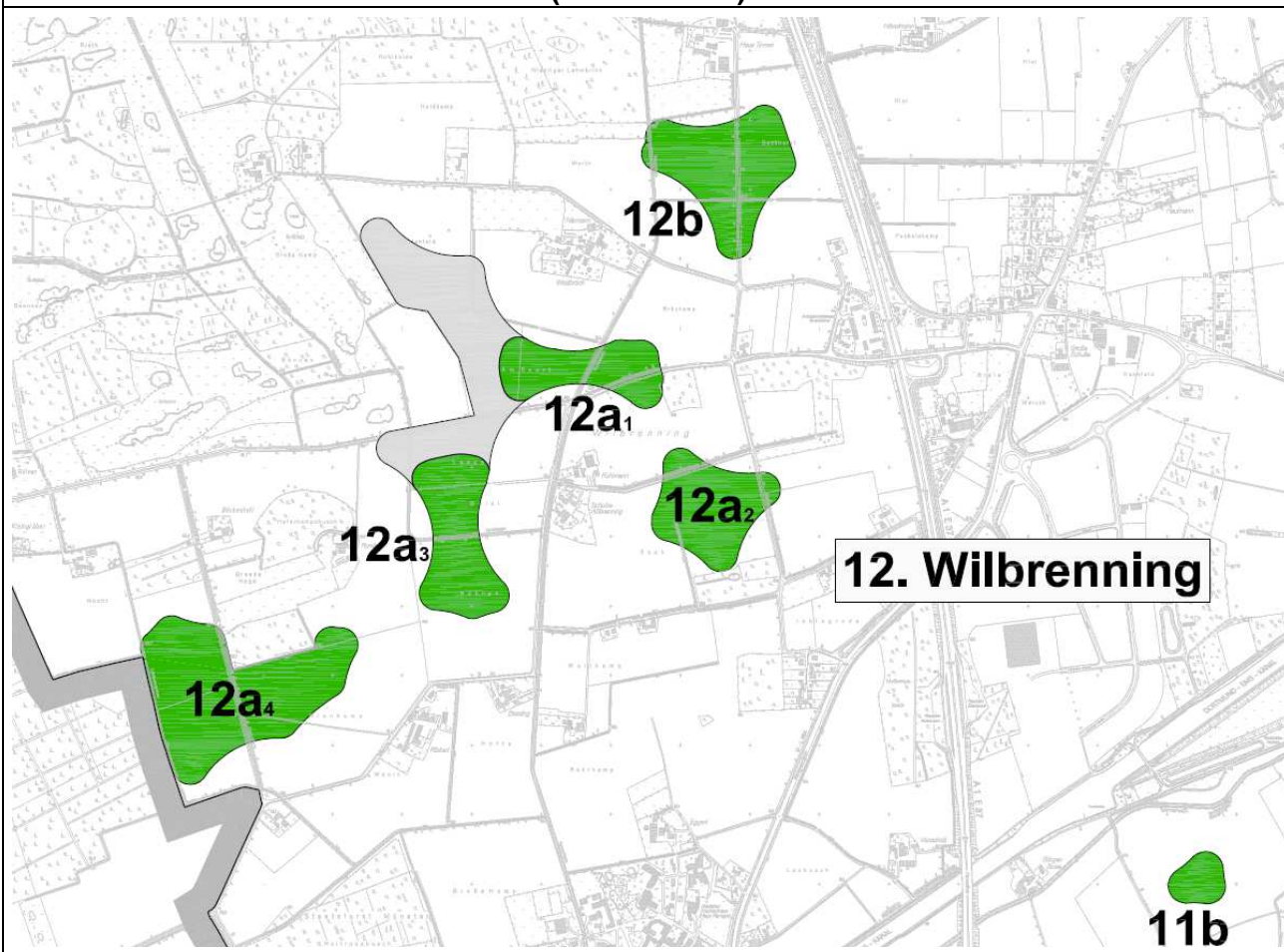
Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
Konzentrationszone 11– „Sudhoff“
(3 Teilflächen)



Schutzgut	Kriterium	Beschreibung der heutigen Umweltsituation	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
Mensch	1.1 Wohnen	Keine relevante Wohnbebauung	nein	nein
	1.2 Erholung	Keine relevante Erholungs-nutzung	nein	nein
Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.1 BSN	-	nein	nein
	2.2 FFH-/ Vogel-schutzgebiet	Der geringste Abstand zum FFH-Gebiet Davert beträgt ca. 300 m	(ja)	Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbus-sardes unerheblich.
	2.3 / 2.4 Schutzgebiete	-	nein	nein

Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.5 planungsrelevante Tierarten	Potenziell vorhanden gemäß ASP I: Breitflügelfledermaus, Großen Abendsegler, Baumfalke, Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Wespenbussard, Waldschnepfe und ggf. Rohrweihe. Hinweis auf Brutvorkommen des Flussregenpfeifers.	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind potenzielle Konflikte gemäß ASP I beherrschbar. Prognosesicherheit (++)
	2.6 Schutzwürdige Biotope + Wallhecken	Wallhecke in Teilfläche 11a.	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Wallhecken vermeidbar.
	2.7 Wald	Kleiner Wäldchen unmittelbar angrenzend.	(ja)	Erhebliche Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Abstände im Genehmigungsverfahren vermeidbar.
Boden	3.1 Schutzwürdige Böden	-	nein	nein
	3.2 Altlasten-/ Verdachtsflächen	Keine bekannten Altlasten-/verdachtsflächen.	nein	nein
Wasser	4.1 Wasserschutzgebiet	-	nein	nein
	4.2 Gewässer	Potenzialflächen werden durch Fließgewässer (Nebengewässer Emmerbach) durchzogen	(ja)	Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht erkennbar bzw. im Genehmigungsverfahren vermeidbar..
	4.3 Überschwemmungsgebiet	Teilfläche 11a grenzt unmittelbar an das Überschwemmungsgebiet des Emmerbaches.	nein	nein
Klima / Luft	5.1 Klimafunktion	Freilandklima	nein	nein
Landschaft	6.1 Landschaftschutzgebiet	-	nein	nein
	6.2 Landschaftsbild	Offene Agrarflächen, die bereits durch 2 WEA und die Nähe zur Autobahn A1 geprägt werden. Überwiegend strukturarmer Landschaftsraum gem. Grünordnung.	nein	nein
Sach- und Kultur- güter	7.1 Kulturhistorisch bedeutsame Räume	Teilfläche 11a reicht bis auf wenige Meter an die Kirchspiellandwehr Amelsbüren heran.	ja	Untere Denkmalbehörde fordert Abstand zur Landwehr von 200m.

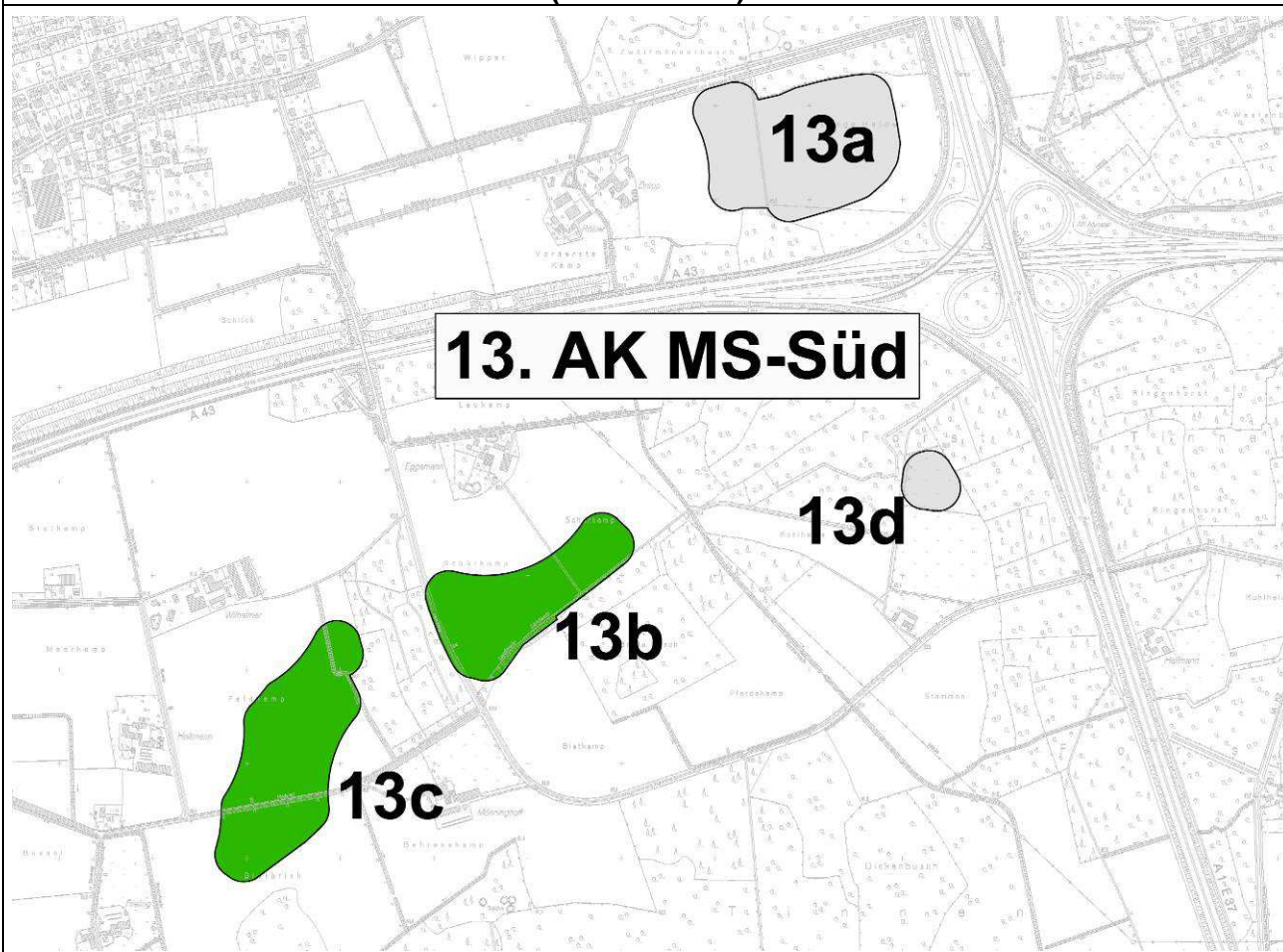
Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
Konzentrationszone 12 – „Wilbrenning“
(5 Teilflächen)



Schutzgut	Kriterium	Beschreibung der heutigen Umweltsituation	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
Mensch	1.1 Wohnen	Keine relevante Wohnbebauung. Abstände zu Klinikgelände > 500m.	nein	nein .
	1.2 Erholung	Abstand zu nordwestlich angrenzendem Golfplatz mit Erholungsfunktion beträgt 100 m.	(ja)	geringfügiges Störpotenzial hinsichtlich Golfplatz
Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.1 BSN	-	nein	nein
	2.2 FFH-/ Vogelschutzgebiet	-	nein	nein
	2.3 / 2.4 Schutzgebiete	-	nein	nein

Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.5 planungsrelevante Tierarten	Potenziell vorhanden gemäß ASP I: für Breitflügelfledermaus, Großen Abendsegler, Baumfalke, Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Waldschnepfe, Wespenbussard und ggf. Rohrweihe. Für das Umfeld der Konzentrationszone liegen Meldungen zu Vorkommen des Uhus vor, die gemäß ASP I von „umherstreifenden, einzelnen Tieren“ herrühren.	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind potenzielle Konflikte gemäß ASP I beherrschbar. Prognosesicherheit (++)
	2.6 Schutzwürdige Biotope + Wallhecken	Wallhecke in Teilfläche 12a	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Wallhecken vermeidbar.
	2.7 Wald	Im südlichen Teil Waldflächen unmittelbar angrenzend.	nein	Erhebliche Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Abstände im Genehmigungsverfahren vermeidbar.
Boden	3.1 Schutzwürdige Böden	Stellenweise schutzwürdiger Boden (Plaggenesch, stau-nasse Böden) im Bereich der Potenzialflächen.	(ja)	In der Regel kleinflächige Inanspruchnahme von Boden für WEA und Erschließung erforderlich.
	3.2 Altlasten-/ Verdachtsflächen	Keine bekannten Altlasten-/ verdachtsflächen.	nein	nein
Wasser	4.1 Wasserschutzgebiet	-	nein	nein
	4.2 Gewässer	Potenzialflächen werden durch Fließgewässer (Kannenbach, Kinderbach) durchzogen.	(ja)	Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht erkennbar bzw. im Genehmigungsverfahren vermeidbar..
	4.3 Überschwemmungsgebiet	-	nein	nein
Klima / Luft	5.1 Klimafunktion	Freilandklima	nein	nein
Landschaft	6.1 Landschaftschutzgebiet	-	nein	nein
	6.2 Landschaftsbild	z.T. strukturarmer Landschaftsraum gem. Grünordnung. Teilweise durch Nähe zur Autobahn A1 vorbelastet.	nein	nein
Sach- und Kultur-güter	7.1 Kulturhistorisch bedeutsame Räume	Stellenweise Plaggeneschböden mit kulturhistorischer Bedeutung.	(ja)	In der Regel kleinflächige Inanspruchnahme von Boden für WEA und Erschließung erforderlich.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
Konzentrationszone 13 – „Autobahnkreuz MS-Süd“
(3 Teilflächen)

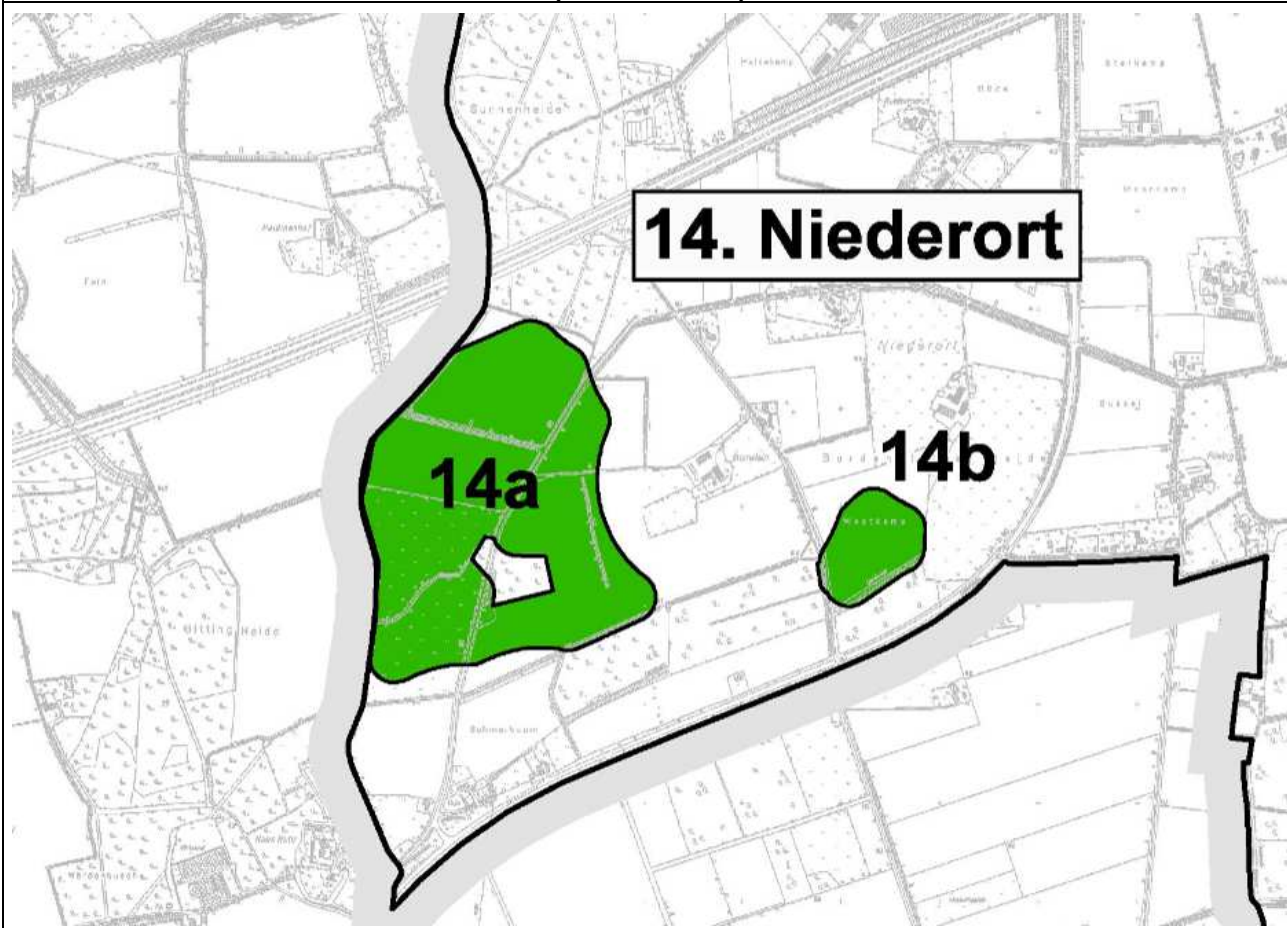


Schutzgut	Kriterium	Beschreibung der heutigen Umweltsituation	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
Mensch	1.1 Wohnen	Keine relevante Wohnbebauung.	nein	nein
	1.2 Erholung	Keine relevante Erholungs-nutzung.	nein	nein
Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.1 BSN	-	nein	nein
	2.2 FFH-/ Vogel-schutzgebiet	-	nein	nein
	2.3 / 2.4 Schutzgebiete	Teilfläche 13b tangiert das LSG im Bereich der Landwehrr.	nein	nein

Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.5 planungsrelevante Tierarten	Potenziell vorhanden gemäß ASP I: für Breitflügelfledermaus, Großen Abendsegler, Baumfalke, Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Waldschnepfe, Weißstorch, Wespenbussard und ggf. Rohrweihe.	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind potenzielle Konflikte gemäß ASP I beherrschbar. Prognosesicherheit (+)
	2.6 Schutzwürdige Biotope + Wallhecken	Die Teilfläche 13b grenzt unmittelbar an schutzwürdiges Biotop BK-4011-0156 „Große Busch“ an.	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind erhebliche Umweltauswirkungen auf schutzwürdige Biotope vermeidbar.
	2.7 Wald	Beide Teilflächen grenzen unmittelbar an Wald an.	ja	Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Vermeidungsmaßnahmen, z.B. konkrete Abstände zu Waldflächen, im Genehmigungsverfahren zu minimieren.
Boden	3.1 Schutzwürdige Böden	-	nein	nein
	3.2 Altlasten-/ Verdachtsflächen	Keine bekannten Altlasten-/verdachtsflächen.	nein	nein
Wasser	4.1 Wasserschutzgebiet	-	nein	nein
	4.2 Gewässer	Potenzialflächen werden durch Fließgewässer (Kannenbach, Kinderbach) durchzogen.	(ja)	Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht erkennbar bzw. im Genehmigungsverfahren vermeidbar..
	4.3 Überschwemmungsgebiet	-	nein	nein
Klima / Luft	5.1 Klimafunktion	Freilandklima	nein	nein
Landschaft	6.1 Landschaftsschutzgebiet	Teilfläche 13a liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Loevelingloh.	(ja)	Die Teilfläche liegt innerhalb des vorbelasteten Nahbereiches zur Autobahn A1.
	6.2 Landschaftsbild	Nahbereich: Z.T. strukturarmer Landschaftsraum gem. Grünordnung. Teilweise durch Nähe zur Autobahn A1 vorbelastet. Fernwirkung: In Sichtachse des Aasees wahrnehmbar.	ja	Im Zuge der Visualisierung sind potenzielle WEA in der Sichtachse des Aasees erkennbar. Das Leitbild Aasee sieht eine Freihaltung der Sichtachsen vor. Auf die nächstgelegene Zone 13a wird jedoch verzichtet.

Sach- und Kulturgüter	7.1 Kulturhistorisch bedeutsame Räume	Kirchspiellandwehr Albachten liegt teilweise innerhalb bzw. am Rande der Teilfläche 13b. Landschaftsprägendes Objekt Nr.85 im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag des LWL.	ja	Hinsichtlich der linearen Bodendenkmäler fordert die Untere Denkmalbehörde einen Abstand von 200 m.
------------------------------	---	---	----	---

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
Konzentrationszone 14 – „Niederort“
(2 Teilflächen)



Schutzgut	Kriterium	Beschreibung der heutigen Umweltsituation	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
Mensch	1.1 Wohnen	Keine relevante Wohnbebauung	nein	nein
	1.2 Erholung	Keine relevante Erholungsnutzung	nein	nein
Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.1 BSN	-	nein	nein
	2.2 FFH-/ Vogel-schutzgebiet	-	nein	nein
	2.3 / 2.4 Schutzgebiete	-	nein	nein
	2.5 planungsrelevante Tierarten	Potenziell vorhanden gemäß ASP I: Breitflügelfledermaus, Großen Abendsegler, Baumfalke, Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Wespenbussard, Waldschnepper, Weißstorch und ggf. Rohrweihe.	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sind potenzielle Konflikte gemäß ASP I beherrschbar. Prognosesicherheit (+)

Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	2.6 Schutzwürdige Biotope + Wallhecken	2 Wallhecken in Teilfläche 14a	(ja)	Durch Vermeidungsmaßnah- men im Genehmigungsverfah- ren sind erhebliche Umwelt- auswirkungen auf Wallhecken vermeidbar.
	2.7 Wald	Waldflächen z.T. unmittelbar angrenzend.	nein	Erhebliche Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Abstände im Genehmigungs- verfahren vermeidbar.
Boden	3.1 Schutzwürdige Böden	Kleinflächig schutzwürdiger Boden (Stauäseeböden) im Bereich der Potenzialfläche 14a	(ja)	In der Regel kleinflächige Inanspruchnahme von Boden für WEA und Erschließung erforderlich.
	3.2 Altlasten-/ Ver- dachtsflächen	Keine bekannten Altlasten-/ verdachtsflächen.	nein	nein
Wasser	4.1 Wasserschutz- gebiet	-	nein	nein
	4.2 Gewässer	Potenzialflächen werden durch Fließgewässer (Offer- bach) durchzogen bzw. tan- giert.	(ja)	Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht erkennbar bzw. im Ge- nehmigungsverfahren ver- meidbar..
	4.3 Überschwem- mungsgebiet	-	nein	nein
Klima / Luft	5.1 Klimafunktion	Freilandklima	nein	nein
Land- schaft	6.1 Landschafts- schutzgebiet	-	nein	nein
	6.2 Landschaftsbild	z.T. strukturarmer Land- schaftsraum gem. Grünord- nung	nein	nein
Sach- und Kulturgüter	7.1 Kulturhistorisch bedeutsame Räume	Kirchspiellandwehr unmittel- bar an Teilfläche 14b an- grenzend. Sichtbeziehung zu bedeu- tendem Denkmal Haus Ruhr gemäß Kulturlandschaftli- chem Fachbeitrag zum Re- gionalplan (Nr. 194)	ja	Untere Denkmalbehörde for- dert Abstand zur Landwehr von 200m.